

# SOUMIER

Zentral-Organ für die Interessen  
der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.  
Publikations-Organ des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.  
Einzel-Abonnement pro Quart. franko geg. franko 1,50 M.  
Der Courter ist in die Postzeitungsliste eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21.  
Telephon: Amt Moritzplatz, 950 und 11864.  
Geöffnet von 9 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm., Sonntags geschl.

Redaktionschluss  
am Montag Morgen vor Erscheinen des Blattes.  
Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.  
Zuschriften und Reklamationen an die Schriftleitung.

Nr. 17.

Berlin, den 28. April 1912.

16. Jahrg.

## Der erste Mai.

Wach auf! Wach auf! Die Morgenluft  
Schlägt mahnend an dein Ohr,  
Aus deiner tausendjähr'gen Brust  
Empor, mein Volk, empor!  
Laß kommen, was da kommen mag;  
Wach auf, ein Wetterstein!  
Und wag's, und wär's nur Einen Tag,  
Ein freies Volk zu sein!

Georg Hertwogh.

Kein Glockengeläut, kein Orgelbrausen verkündet uns heute den Anbruch eines feierlichen Tages, der, soweit die moderne Arbeiterbewegung ihre Wellen geworfen hat, zum Feiertage geworden ist. Keine Regierung hat ihn proklamiert, keine Kirche ihn geheiligt; aus tiefem und gemütvollen Empfinden heraus hat das internationale Proletariat sich diesen Feiertag gegeben, dessen Bedeutung die der alten kirchlichen und bürgerlichen Feste weit hinter sich läßt. In glücklicher Anlehnung an die Natur hat es den 1. Mai erwählt, wenn die Natur ihr Auferstehungsfest feiert und der Frühling in all seiner Pracht und Lieblichkeit seinen Einzug hält.

Es lacht der Mai,  
Die Welt ist frei  
Bom Eis und Meisegehänge.  
Der Schnee ist fort,  
Am grünen Ort  
Erschallen Lustgefänge."

So soll vereint der Völkerfrühling seinen Einzug halten; ersehnt von Millionen, denen er die erhoffte Freiheit aus körperlicher und geistiger Knechtschaft bringen soll. In diesem Geiste feiert die Arbeiterklasse den 1. Mai.

Dieser Weltfeiertag des Proletariats ist ein großer, ein erhabener Gedanke, denn er bringt das Gefühl der Solidarität und Brüderlichkeit der Arbeiter aller Länder zum Ausdruck und ist dem Arbeiterschutz, dem Christentum und dem Bistorsfrieden geweiht. Und diesen Feiertag hat das Klassenbewusste Proletariat aus eigener Machtvollkommenheit sich selbst gegeben, und das kam so. — 1889 waren hundert Jahre verfloßen seit der großen französischen Revolution, die nicht nur Frankreich von der Herrschaft eines absoluten Königtums, eines übermühtigen Adels und einer bevorrechteten Geistlichkeit befreite, sondern weit über Frankreichs Grenzen hinaus zur Geburtsstunde einer neuen Zeit wurde. Die Erinnerung an diese segensreiche Revolution, die einen unauslöschlichen Eindruck auf die Völker hinterlassen hatte, wurde 1889 von ganz Frankreich festlich begangen und alle aufklärten und freiheitsliebenden Menschen des Auslandes feierten sie mit.

In Paris fand eine Weltausstellung statt, wie größer und glänzender kaum je eine die Welt vordem gesehen hatte, die eine zahllose Schar von Besuchern anzog. Dieses Zusammenströmen von Menschen brachte es mit sich, daß eine große Zahl von Kongressen aller Stände und Berufe abgehalten wurde. Auch das Klassenbewusste Proletariat aller Länder hatte diesen Zeitpunkt erwählt, um einen Internationalen Arbeiterkongress abzuhalten, der vom 14. bis 21. Juli in Paris tagte und von über 400 Delegierten aus allen Ländern besetzt war. Die deutschen Arbeiter hatten allein 81 Vertreter gesandt, gewiß ein Beweis von der Stärke ihrer Organisation, die selbst unter dem zwölfsährigen Bestehen des Sozialistengesetzes sich verbreitert und vertieft hatte.

Einer der wichtigsten Beratungsgegenstände auf diesem Kongress war die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung; und das Resultat dieser Beratungen war die nachstehende Resolution:

„Eine wirksame Arbeiterschutzgesetzgebung ist in allen Ländern, welche von der kapitalistischen Produktionsweise beherrscht werden, absolut notwendig. Als Grundlage für die Gesetzgebung fordert der Kongress:

- Festsetzung eines höchstens 8 Stunden betragenden Arbeitstages für jugendliche Arbeiter;
- Verbot der Arbeit der Kinder unter 14 Jahren und Herabsetzung des Arbeitstages auf 6 Stunden für beide Geschlechter;
- Verbot der Nachtarbeit, außer für bestimmte Industriezweige, deren Natur einen ununterbrochenen Betrieb erfordert;
- Verbot der Frauenarbeit in allen Industriezweigen, deren Betriebsweise besonders schädlich auf den Organismus der Frauen einwirkt;
- Verbot der Nachtarbeit für Frauen und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren;
  - ununterbrochene Ruhepause von wenigstens 36 Stunden die Woche für alle Arbeiter;
- Verbot derjenigen Industriezweige und Betriebsweisen, deren Gesundheitschädlichkeit für die Arbeiter voranzusehen ist;
- Verbot des Truchsystems;
  - Verbot der Lohnzahlung in Lebensmitteln, sowie der Unternehmer-Kramladen (Kantinen usw.);
  - Verbot der Zwischenunternehmer (Schwischsystem);
  - Verbot der privaten Arbeits-Nachweise-Bureaus;
- Uebervachung aller Werkstätten und industriellen Etablissements mit Einschluß der Hausindustrie, durch vom Staat besoldete und mindestens zur Hälfte von den Arbeitern gewählte Fabrikinspektoren.

Der Kongress erklärt, daß alle diese zur Beseitigung der sozialen Verhältnisse notwendigen Maßnahmen zum Gegenstand internationaler Gesetze und Verträge zu machen sind, und fordert die Proletarier aller Länder auf, in diesem Sinne auf ihre Regierungen einzuwirken. Sind solche Gesetze und Verträge erwirkt, so soll, um sie gründlicher durchzuführen, ihre Anwendung und Vollstreckung überwacht werden.

Der Kongress erklärt weiter, daß es die Pflicht der Arbeiter ist, die Arbeiterinnen als gleichberechtigt in ihre Reihen aufzunehmen, und fordert prinzipiell: gleiche Löhne für gleiche Arbeit für die Arbeiter beider Geschlechter und ohne Unterschied der Nationalität.

Um die vollständige Emanzipation des Proletariats zu erreichen, hält es der Kongress für durchaus notwendig, daß die Arbeiter überall sich organisieren und fordert insoweit das uneingeschränkte, vollkommen freie Vereins- und Koalitionsrecht.

Um dieser Resolution den erforderlichen Nachdruck zu geben und die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise auf sie zu lenken, beschloß der Kongress ferner eine Internationale Kundgebung zum 1. Mai 1890. Nämlich:

„Es ist für einen bestimmten Zeitpunkt eine große internationale Manifestation (Kundgebung) zu organisieren, und zwar dergestalt, daß gleichzeitig in allen Ländern und in allen Städten an einem bestimmten

Tage die Arbeiter an die öffentlichen Gewalten (Behörden) die Forderung richten, den Arbeitstag auf acht Stunden festzusetzen und die übrigen Beschlüsse des internationalen Kongresses von Paris zur Ausführung zu bringen.

In Anbetracht der Tatsache, daß eine solche Kundgebung bereits von dem Amerikanischen Arbeiterbund (Federation of Labor) auf seinem im Dezember 1888 zu St. Louis abgehaltenen Kongress für den 1. Mai 1890 beschlossen worden ist, wird dieser Zeitpunkt als Tag der internationalen Kundgebung angenommen.

Die Arbeiter der verschiedenen Nationen haben die Kundgebung in der Art und Weise, wie sie ihnen durch die Verhältnisse ihres Landes vorgeschrieben wird, ins Werk zu setzen.“

Obwohl der Beschluß nicht forderte, den 1. Mai zum Feiertage zu erheben, brach bei den Arbeitern doch impulsiv der Gedanke hervor, der 1. Mai müsse ein Feiertag sein, denn nur so lasse sich wirksam für die auf dem Kongress gefaßten Beschlüsse demonstrieren. Und tatsächlich nuzte es ja auch einen starken Eindruck auf die herrschenden Klassen machen, wenn Millionen Arbeiter auf der ganzen Welt von den gleichen Gefühlen befeuert, an dem gleichen Tage, die gleichen Forderungen erhoben. —

Und der Gedanke wurde zur Tat. Der 1. Mai wurde ein Festtag, ein internationaler Feiertag, wie ähnlich ihn die Welt noch nicht gesehen. — Wie aber stellten sich die herrschenden Klassen zu diesem Feiertage, den das Proletariat aus tiefem Empfinden heraus sich selbst gegeben hatte? — Sie boten ihr wirtschaftliches Übergewicht auf; Aussperrungen und Maßregelungen wurden ins Werk gesetzt, Polizei und Rechtsprechung sollten durch Bestrafung und Schädigung der feiernden Arbeiter diesen Arbeiterfeiertag unterdrücken. Denn was sollte diese Feier sein? Ein unangenehmer Protest gegen die Unvollkommenheiten der bürgerlichen Gesellschaftsordnung? Dazu hatte man doch die christlichen Feste, um sich über die Unvollkommenheiten mit dem Gedanken an ein besseres Jenseits zu trösten. Ein Fest der Kampflust gegen die Ordnung? Dann war es ja ein Fest des Hasses, unchristlich und verdammenwert. Nun gar ein internationales Fest, das keine anderen Grenzen respektierte, als die Zugehörigkeit zur Arbeiterklasse! Das war vaterlandslos und klassenkämpferisch.

Sie erblickte daher in den Arbeitercharen, die zum selbstgefügten Tempel ihres Zukunftsglaubens zogen, nur die Feinde einer Ordnung, die den Wünschen und Bedürfnissen der herrschenden Klassen entsprach und die sie deshalb als geheiligt betrachteten. Und es drängte sich ihnen das qualende Gefühl auf, daß aus dieser internationalen Verbrüderung der Arbeiter ein unüberwindlicher Feind der bürgerlichen Gesellschaft erstehen, der die Beseitigung der Klassenprivilegien und der Klassenherrschaft und die Neugestaltung der menschlichen Gesellschaft erstrebe. In jedem feiernden Arbeiter erblickten sie den unbequemen Tischgenossen der Zukunft, der mit an der reich besetzten Tafel des Lebens sitzen und dort teil haben will an den Freuden und Genüssen der Kultur, die er mitgeschaffen. Und deshalb mußte diese Feier mit allen Mitteln unterdrückt werden.



Dennoch hat die Maifeier so tiefe Wurzel geschlagen in die Herzen der Arbeiter, daß sie nicht mehr zu unterdrücken ist. Dieses Frühlingsfest erweckt in dem Arbeiter das Bewußtsein von dem Anbrechen des Völkerr Friedens, von dem die unterdrückte Menschheit ihre Erlösung erwartet. Denn wie dem blühenreichen und lieblichen Monat Mai die Reife des Sommers und die herbstliche Ernte folgen, so soll der leidenden und unterdrückten Menschheit eine sonnige Zukunft erselien.

Und deshalb wird sich die Arbeiterklasse ihre Maifeier nicht nehmen lassen.

### Partieller Streik der Droschkenschaffere in Hamburg.

Bekanntlich sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Städten grundverschieden für diese so wichtige Gruppe Verkehrsarbeiter. In Hamburg bestand wohl eine einheitliche Regelung, aber die Lebensmittelverteuerung, die schwere Haftpflicht in diesem Beruf, veranlaßte die Berufscollegen in Hamburg, nach dem Ablauf der vor zwei Jahren geschaffenen Vereinbarungen, den heutigen Verhältnissen entsprechende zu schaffen. Von unjeren Kollegen wurden bereits zeitig die Vorarbeiten in Angriff genommen. Es war noch ein weiterer Mißstand, welcher sich speziell im Laufe des letzten Jahres herangebildet. Es betraf dieses speziell die Firmen, welche an kleinere Besitzer Batterien, sowie Stromabgeben. Hamburg bedient sich bekanntlich im Personenverkehr lediglich elektrischer Wagen. Diese kleinen Besitzer haben in der Regel Verträge mit den Stromproduzenten, dahingehend, daß die Letzteren Batterien mit einer bestimmten Leistungsfähigkeit zu liefern haben. Die Leistungsfähigkeit einer solchen Batterie ist bekanntlich nicht immer gleich, je älter, um so verbrauchter wird eine solche Batterie, und die Stromstärke schwindet nach und nach. Man wurde schon der Kosten wegen eine solche nicht mehr vollwertige Batterie nicht sofort ausgetauscht, sondern die eigenen Fahrer der Lieferanten werden mit diesem Mißstand beglückt. Die Folge ist einmal, daß mit solchem Material bestimmte Touren von längerer Dauer von vornherein abgebrochen werden müssen. Um überhaupt etwas zu verdienen, gab es vielfach nur den Ausweg, drei-, vier- oder noch mehr mal an die Garage zu fahren und zu laden. Geschädigt ist hier in erster Linie der Chauffeur, weil er neben dem Fixum auf den Prozentsatz der Einnahme angewiesen war. Allerdings hatte auch der Besitzer eine Einbuße an der Einnahme, zum mindesten ist derselbe aber doch verpflichtet, Material an die Straße zu stellen, welches den allgemeinen Anforderungen entspricht.

Diese zuletzt erwähnte Misere veranlaßte unsere Berufscollegen, einen gewissen Garantielohn zu verlangen, welcher in oben erwähnten Fällen ja zum allermindesten und auch sonst wie eintretenden Störungen, zu welchen der Chauffeur selbst kein Verschulden trägt, gezahlt werden sollte.

Die Forderungen wurden formuliert und den verschiedenen Firmen eingereicht, gleichfalls um Verhandlungen nachgesucht. Den Verhandlungsreigen eröffnete die „Hedag“, größter elektrischer Droschkenbetrieb am Orte. Das Verhandlungsergebnis war nicht befriedigend.

Hieran anschließend wurde gleichfalls eine Verhandlung vom Verein Hamburger Kraftdroschkenbesitzer von 1911 angezettelt. Das Ergebnis dieser Verhandlung brachte nicht nur keine Verbesserungen, sondern eine ganze Reihe von Verschlechterungen gegenüber dem bestehenden System wurde in Aussicht gestellt. So sollte zum Beispiel der bisher gewährte und auch bezahlte achte freie Tag nicht mehr mit bezahlt werden. Den Lohn sah dieses achte freie Tages verteilten die Kommissionsmitglieder dieses Vereins auf die Woche und „erhöhten“ somit großmütig den Tagesverdienst des Chauffeurs, allerdings auf seine eigenen Kosten. Dieses wäre also nicht nur keine Lohnerhöhung gewesen, sondern der achte freie Tag wäre gleichfalls, wenn's nach diesen Reuten gegangen wäre, gewesen. Die Karantollagenfälle in den verschiedenen Betrieben glaubte man hier um 100 pCt. pro Woche erhöhen zu müssen, also keine Lohnerhöhung, sondern entgegengeetzt noch finanzielle Mehrleistung durch die Chauffeure. Noch andere Vorschläge, die Forderungen für die Arbeitnehmer bedeuteten, wurden gemacht. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle noch auf diese weiter einzugehen. Eins steht aber jedenfalls fest, und dies ist auch den Herren Arbeitgeberkommissionsmitgliedern frei erklärt worden, daß hier nach einem gewissen System gearbeitet worden sei, ja daß selbst Arbeitgeberverbände Vorschläge dieser Art uns bis dato noch nicht geboten hätten.

Die vorliegenden Verhandlungsergebnisse wurden einer Abendversammlung für die Tagfahrer sowie einer Morgenversammlung für die Nachfahrer unterbreitet. Das Verhandlungsergebnis des Vereins wurde als vollkommen undsüßelhaft, und das der „Hedag“ als nicht weitgehend genug bezeichnet. Die Verhandlungskommission wurde mit einem revidierten Entwurf zu erneuter Verhandlung beauftragt. Die Firmen wurden von dem Beschluß und ebenfalls von dem neuen Entwurf in Kenntnis gesetzt.

Weitere Verhandlung erfolgte wiederum zunächst mit der „Hedag“, hier wurde weiteres Entgegenkommen gezeigt. Vom Verein der Hamburger Kraftwagenbesitzer von 1911 erhielten wir nachstehendes Schreiben, das uns für unsere Vermittlung danke und einen Gegenentwurf brachte, den die einzelnen Firmen mit ihren Fahrern abschließen wollten.

Zu dem Gegenentwurf des Vereins waren, wie schon eingangs erwähnt, folgende Abweichungen (Verschlechterungen) gegen das Angebot der „Hedag“ vorhanden:

1. Vorschlag „Hedag“, der 8. Tag ist frei mit Lohnzahlung,  
Vorschlag Verein, der 8. Tag ist frei ohne Lohnzahlung.

2. Vorschlag „Hedag“, die von den Fahrern zu stellende Kaution beträgt 50 Mk. Diese wird auf ein Sparkassenbuch für den einzelnen Fahrer angelegt, welches beim Austritt ausgehändigt wird. Die Kaution wird nur zur Deckung etwaiger Veruntreuungen und auch nur bis zur evtl. Höhe derselben einbehalten.

Vorschlag Verein, Kaution ebenfalls 50 Mk., dieselbe haftet für die dem Fahrer übergebenen Utensilien und Handwerkzeuge, sowie für Betrug, Unterschlagung und Diebstahl. (Unvollständig fühlt man sich in die Zeit des Raubrittertums zurückversetzt. Der Schriftführer.)

Im Entwurf des Vereins war dann noch ein weiterer kurioser Passus unter § 8 enthalten, welcher folgendes besagte:

Die Fahrer verpflichten sich, keine Maßregeln für Wiedereinstellung der nach Absatz 1 entlassenen Fahrer gegen ihre Arbeitgeber auszusuchen. Der Abs. 1 besagte:

Die Arbeitgeber haben die Verpflichtung, diejenigen Fahrer, welche ihre Pflicht verlesen und ihren Dienstobliegenheiten nicht ordnungsgemäß nachkommen, zu entlassen.

Unsererseits war hier anfänglich der Verhandlung eine partiellisch zusammengesetzte Schlichtungskommission unter Hinzuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden vorgeschlagen. Hieraus glaubte man nach dem gemachten Vorschlag wohl nicht eingehen zu können, um sich gewisse Hintertüren zu sichern.

Vertragsdauer war von der Hedag sowie vom Verein eine dreijährige vorgeschlagen.

Einer weiteren Versammlung wurde das erneute Verhandlungsergebnis der „Hedag“ sowie das Angebot des Vereins unterbreitet. Mit Entrüstung nahmen die Versammelten Kenntnis von dem Gebot des Vereins, einmal daß man nunmehr die Organisationsleitung ausschalten und mit den eigenen Angestellten von Betrieb zu Beschäftigten verhandeln wollte, weiter aber auch wegen der beschiedenen, so recht nach „Scharfmacherei“ riechenden Paragraphen.

Das Verhandlungsergebnis der „Hedag“ befriedigte auch diese Versammlung noch nicht, speziell der dreijährigen Vertragsdauer wegen, während welcher Lohnsteigerungen nicht vorgesehen waren. Übermaß wurde die Kommission zu erneuter Verhandlung beauftragt und das Resultat, weil nicht früher möglich, einer am Montag, den 1. April, stattgefundenen Versammlung der Gesamttag sowie Nachfahrer unterbreitet. Jetzt stellten die Arbeitnehmer einmündig Forderungen auf, die allen Vereinen und Unternehmern eingeschickt wurden, und die von den Firmen „Hedag“, „Kaiserkeller“, sowie „Reise“ unterschrieben wurden, während die Mitgliecker zunächst noch eine Versammlung wünschten. Diesem Wunsch wurde selbstredend Folge geleistet, ein Resultat wurde so doch nicht erzielt. Unsere Kollegen beschloßen nunmehr, betriebsweise durch eine Kommission den Tarif zur Unterschrift vorzulegen. Hier und da kostete es allerdings noch einige Überwindungen. Aber bereits am ersten Streiktag abends hatte das Gros der Betriebe unterschrittlich bewilligt. Die übrigen folgten in ganz kurzer Zeit, denn Streikbrecher gab's an Orte nicht, und wenn ein solcher Wagen schließlich einige Tage steht, ist einmal keine Einnahme zu verzeichnen, sondern auch schließlich noch obendrein Materialverlust, sei es an Batterien oder Strom. Der Streik dauerte 3 Tage. Am 3. April war von den gesamt 34 am Orte befindlichen Betrieben der Tarif unterschrittlich anerkannt.

Wenngleich durch den teilweise erkämpften Vertrag nicht allen Wünschen der Berufscollegen Rechnung getragen worden ist, so ist aber das eine zu konstatieren, daß eine gesündere, für die Berufscollegen bessere Verhältnisse herbeiführende Vertragsbasis geschaffen wurde. Die Weitere durch nicht eigenes Verschulden verursachte Mindereinnahme ist beseitigt durch den garantierten Wochenlohn. An Zulagen sind im 1. Vertragsjahre 1,75 Mk. pro Fahrer und Woche, desgleichen im 2. Vertragsjahre dieselbe Erhöhung vorgesehen. Eine Steigerung des Prozentsatzes hat stattgefunden durch Einsetzung von nur einer Staffel. Dadurch ist für die Zukunft die sogenannte Mißgunst unter der Kollegenschaft fast beseitigt. Die Anerkennung des Arbeitsnachweises ist gleichfalls nicht zu unterschätzen; an den Kollegen wird es allerdings mitliegen, dafür, zu sorgen, daß derselbe auch innegehalten wird.

Alles in allem kann wohl gesagt werden, daß Hamburgs Chauffeure durch ihre straffe Organisation in der Lage waren, das zu erreichen, was vorliegt. Es wird gehofft, daß auch für die Zukunft die Kollegenschaft der Ursache des Erfolges eingedenk ist und danach handelt.

### Die Lohnbewegung der Landsberger Expeditionenarbeiter.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der oben genannten Arbeiter waren die schlechtesten mit, die in der Neumark der Provinz Brandenburg bestehen. Die Kollegen fanden daher den Weg zur Organisation, da ein ständiges Arbeitsverhältnis kaum bestand. Die Unternehmer schalteten mit ihren Leuten, wie es ihnen beliebte.

Vor einem halben Jahre wollte die Firma Wendt u. Co. eine Arbeitsordnung einführen, nach der die Arbeiter vollständig der Willkür preisgegeben

waren. Die Firma hatte aber ihre Rechnung ohne unsern Verband gemacht. In einer stark besuchten Versammlung wurde gegen diese Ordnung Protest eingelegt. Der Erfolg war, daß sie zurückgezogen wurde. Jetzt fingen die Kollegen an nachzubedenken und schlossen sich der Organisation an. Eine vom Verbandsveranstaltete Umfrage stellte fest, daß Löhne gezahlt wurden, mit denen die Kutscher und Arbeiter kaum leben konnten. Die Firma Wohl u. Ost zahlte Wochenlöhne von 15, 16, 17, 18 Mk., die Firma Wendt u. Co. 17,50 bis 18,50 Mk., die Firma Levy 16 und 19 Mk. pro Woche. Früher wurden sogar Löhne von 11 Mk. pro Woche gezahlt, und erst in neuerer Zeit wurden die oben genannten Löhne gezahlt. Arbeitszeiten von 13—15 Stunden waren nichts Seltenes.

In einer stark besuchten Versammlung im Monat März wurde die Organisation angefordert, einen Lohnarif den Firmen zu unterbreiten. Die Organisation kam diesem Verlangen nach und sandte am 16. März den Expediteuren und am 18. März den Möbeltransportfirmen die Forderung zu. Von 10 in Frage kommenden Firmen antworteten nur zwei. Dabei hatten die Herren den Mut, ein Memorandum an die Geschäftsleute zu versenden, in dem sie ihre Forderungen um 33% bis 100 pCt. erhöhten und diese Erhöhung damit begründeten, daß die Löhne von Jahr zu Jahr gestiegen seien. Es sollte der Anschein erweckt werden, als wenn die Arbeiter jedes Jahr Lohnforderungen gestellt und auch erhalten hätten. Am 22. März wurde versucht, mündliche Verhandlungen anzubahnen. Dieses mißlang und so sahen sich die Arbeiter genötigt, den letzten Schritt, den Streik, zu wagen. Am 1. April wurde in allen Betrieben einmündig die Arbeit eingestellt und man muß sagen, daß unter den Arbeitern eine Einmütigkeit herrschte, wie sie bisher nicht beobachtet werden konnte. Die Unternehmer machten alle Anstrengungen, um Streikbrecher heranzuziehen, aber in der Stadt selbst fanden sich fast gar keine und die von außerhalb herangezogenen wurden recht bald wieder abgeholt. Jetzt griffen die Unternehmer zu einem anderen Mittel. Die Korrektionshäfllinge und Asylkinder in die Breche springen, ja selbst der Voricht wegen wurde unternommen, Militär zu requirieren, allerdings ohne Erfolg. Die Eisenbahn übernahm sofort das Abrollen der Güter.

Recht originell sah es aus, wenn ein Möbelwagen angefahren kam, eskortiert von 2 Schutzleuten, einem Aufseher und hinterher schritten die zu 4 aufmarschierenden Häfllinge in ihren schwarzen Anzügen. Maß dieses konnte die Streitenden nicht wankelmütig machen. Da von Seiten der Firma Wendt u. Co. eine Schadenersatzklage angestrengt wurde, weil die Kutscher und Arbeiter ohne Innehaltung der Kündigung die Arbeit eingestellt hatten, wurde von den Streitenden das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen. Die Herren Unternehmer erklärten wohl, sie würden verhandeln, aber ohne Gegenwart der Verbandsvertreter. Als darauf die Arbeiter eingehen wollten, erklärten die Unternehmer wieder, sie wollten nur allein mit ihren Leuten verhandeln. Dieses lehnten die Arbeiter ab. Am selben Tage wurde die Verhandlung mit einer Firma (Levy) in Gegenwart des Verbandsvertreter geführt. Diese Verhandlung dauerte rund 5 Stunden. Der einzige Erfolg war, daß der Unternehmer zum Schluß erklärte, binden würde er sich nicht und seine Unterschrift gebe er nicht. Damit sahen nun die Arbeiter ganz deutlich, daß es den Unternehmern gar nicht ernst war, etwaige Vereinbarungen auch zu halten. Während dieser Verhandlung erichien der Herr Kade, Inhaber von Wendt u. Co. und machte seinem gequälten Herzen Luft, indem er sagte, „den Kerl (Verbandsvertreter) schmeiße er achtlosig zur Tür hinaus, den großen Hund würde er auf ihn heben, schießen würde er usw.“ (Daher die Vorrede für Gefängnisinsassen, Hed.) Alle diese Drohungen ließen die Streitenden kalt und in einer Versammlung wurde beschlossen, Verhandlungen überhaupt nicht mehr anzubahnen, dafür sollte aber nunmehr auch der Wassertransport lahmgelegt werden.

Am Parfreitag erhielt nun plötzlich die Streikleitung ein Schreiben vom Gewerbegericht, in dem ersucht wurde, am Sonnabend, den 6. April zur Verhandlung zu erscheinen, die Herren Unternehmer würden ebenfalls anwesend sein. Es wurde beschlossen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Nach dreistündiger Dauer wurde vereinbart, daß der Wochenlohn für Kutscher 20 Mk. beträgt (für Einspanner 1 Mk. weniger), für Arbeiter 18,50 Mk., ohne Abzug für die gesetzmäßigen Versicherungen.

Vom 1. April 1913 ab sollen sich die Sätze um 50 Pf. pro Woche erhöhen. Vom 1. Dezember bis 1. März ist die Arbeitszeit eine 10stündige, sonst eine 11stündige. Die Kutscher haben so früh zu erscheinen, daß die Gespanne zu Beginn der Arbeitszeit bereit sind. Auch Ueberstunden werden (mit 10 Pf. pro Viertelstunde) bezahlt, jedoch ist eine Karenzzeit für Gespannente von 20 Minuten ohne Bezahlung vorgesehen usw.

Nach eingehender Beratung wurde von den Streitenden der Vergleich angenommen und damit wurde der Streik, der unter erschwerenden Umständen geführt wurde, für beendet erklärt. Unsere Kollegen haben ihre erste Feuerprobe glänzend bestanden und gibt ihr Verhalten als das beste Zeichen dafür, daß, wenn auch diesmal nicht das erreicht wurde, was erreicht werden sollte, es im Jahre 1914 bestimmt nachgeholt wird.

Zu bemerken ist noch, daß einige Geschäftsinhaber sich als Streikbrecherlieferanten entpuppten. So z. B. die Schmalziederei von F r s t e r, Handgeschäft von C o h n, Herr A. L e v y. Auch der Herr F i s c h h ä n d l e r K u r z w e g nahm sich liebevoll der Firmen an. Ebenso lieferte die Maschinenfabrik von B a u t s c h Arbeitswillige. Die bürgerliche Presse verbreitete jeden Tag Schauergerüchten über Vergehen der Streitenden und nahm in jeder Weise die Inter-



essen der Unternehmer wahr. Nun, die Streikenden werden jetzt dafür sorgen, daß aus ihrem Hause diese Kapitalistenblätter verschwinden.

Die Lehre aus diesem Kampfe ist die: Einigkeit macht stark, und wird es Aufgabe der Kollegen sein, ihre Organisation auszubauen.

Der Streik der Essener Fensterputzer.

Im letzten Halbjahre hatte die Organisation unter den hiesigen Fensterputzern gute Fortschritte zu verzeichnen. Während die Kollegen früher die Arbeitsstelle und den Ort sehr oft wechselten, machte sich in der letzten Zeit eine gewisse Seßhaftigkeit bemerkbar. Die Folge der mit aller Kraft betriebenen Agitation war der Organisationsanschluß sämtlicher Putzer. Selbst die ältesten Putzer meinten, eine solche Einigkeit wäre noch nie vorher in Essen vorhanden gewesen. Selbstverständlich dachten die Kollegen nun auch daran, ihre Arbeitsverhältnisse, die schlechter waren wie in vielen anderen Orten, zu verbessern. Insbesondere war es die Entlohnung, die zu Wünschen übrig ließ. Löhne von 18 M. bis zu 25 M. wurden bezahlt. Nur einzelne erhielten einen Lohn von 26 M. Auch mit der Ueberstunden- und Speisebezahlung sah es schlecht genug aus und die Lehrlingszuchterei war bei den Arbeitgebern beliebt.

Mit den Kollegen von der Firma Biehl hatte nun die Organisation des öfteren Sitzungen zur Schlichtung von Differenzen zwischen dem Herrn Unternehmer Biehl und seinen Angestellten wahrzunehmen. Eine Sitzung war direkt auf Wunsch des Herrn Biehl einberufen worden. Der Organisationsleitung war es dabei stets gelungen, den Frieden im Betriebe wieder herzustellen. Nicht nur einmal, sondern des öfteren war aber Herr Biehl nahegelegt worden, mit uns in ein Tarifverhältnis einzutreten, weil dann Streitigkeiten, die das Arbeitsverhältnis betreffen, viel leichter zu schlichten seien. Herr Biehl hatte in diesen Unterredungen mit dem Verbandsvertreter unter Zeugen seine Zustimmung zu einem Tarifverhältnis zum Ausdruck gebracht.

Die Organisation glaubte deshalb auch im Sinne des Herrn Biehl zu handeln, wenn sie einen Tarifentwurf ausarbeitete. Dieser erhielt als Hauptforderung einen Lohn für gelebte Putzer von 28 M., steigend nach einem Jahre bis zu 29 M. und für Stagenputzer einen solchen von 29 M., steigend nach einem Jahre bis auf 30 M. Lehrlinge sollten einen Anfangslohn von 22 M., steigend nach einjähriger Tätigkeit auf 28 M., erhalten. Ueberstunden sollten pro Tag 5 M. erhalten. Ueberstunden sollten mit 75 Pf., Nachtarbeit mit 1 M. pro Stunde bezahlt werden. Bei Arbeiten außerhalb des Ortes sollten auf 10 Gehilfen nur ein Lehrling beschäftigt werden dürfen. Bei Bedarf an Arbeitskräften sollte der Nachweis des Verbandes in erster Linie berücksichtigt werden und die Tarifdauer war auf zwei Jahre festgelegt.

Dieser Tarifentwurf wurde der Firma mit einem entsprechenden Begleitschreiben, in dem bis zu einem bestimmten Termin um Antwort gebeten wurde, übermittelt. Herr Biehl hatte jedoch das, was er dem Verbandsvertreter versprochen hatte, sich inzwischen anders überlegt. Er beobachtete nicht einmal die im gewöhnlichen Leben sonst üblichen Pflichten, auf eine höfliche Anfrage eine Antwort zu geben. Zu dieser Bräskierung nahmen die Putzer dieser Firma Stellung. Einstimmig ward die Arbeitseinstellung beschlossen. Am 15. März ruhte der Betrieb. Jetzt hielt es Herr Biehl, anstatt sich mit seinen Leuten und der Organisation zu verständigen, für geboten, sich dem Unternehmerverband an den Hals zu werfen. Inzwischen versuchte auch die Firma Besselmann, der bestreikten Firma aus dem Dilemma zu helfen. Arbeitswillige Meistersöhne aus den umliegenden Orten wurden zu der Kundschaft geführt und die Kundschaft der Firma Biehl sollten die Putzer der Firma Besselmann bedienen. Das stieß bei der herrschenden Stimmung dem Faß den Boden aus. Wie ein Mann legten die Kollegen bei der Firma Besselmann, ohne vorher die Organisationsleitung zu Rate zu ziehen, ebenfalls die Arbeit nieder. Bei der Firma Biehl waren vor dem Streik 11, bei der Firma Besselmann 17 Kollegen beschäftigt gewesen. In den Betrieben blieb keiner. Auch der Firma Besselmann wurden nunmehr dieselben Forderungen unterbreitet. Sie richtete daraufhin ein Schreiben an die Verbandsleitung, in dem sie betonte, daß sie Mitglied des Unternehmerverbandes sei und daß sie ohne dessen Zustimmung sich auf nichts einlassen könne. Auch der Firma Leyppe wurden dieselben Forderungen unterbreitet, die aber von derselben sofort anerkannt wurden. Die Firma beschäftigte zurzeit 3 Putzer. Die übrigen beiden Firmen machten unterdessen die krampfhaftesten Anstrengungen, um arbeitswillige Leute zu bekommen. Herbergen wurden abgesehen, Provinzialblätter wurden mit zahlreichen Interaten gespickt, kurzum es wurden alle Mittel angewandt, um "Leute" zu bekommen. Das Leutenmaterial, das auf die Kundschaft losgelassen wurde, war ein recht erbarmungswürdiges. Alle Leute, die sich vor Glend kaum noch auf den Weinen halten konnten und für die das Besteigen einer Leiter lebensgefährlich war, ferner junge Leute von 15 bis 16 Jahren, die kein Tuch anzufassen wußten, mußten unter Aufsicht der Herren Meister und Meistersöhne aus den umliegenden Orten die Hausreißerarbeit verrichten. Am 18. März fand dann eine Verhandlung zur Beilegung des Kampfes statt. An ihr nahmen seitens des Unternehmerverbandes der Gauvorsitzende desselben, Herr Winkel aus Neuß, ferner die Unternehmer Klein-Düffeldorf, Hermeß-Wochum, Elsbach-Gelsenkirchen, Herr Besselmann nebst seinem Geschäftsführer

und ehemaligen Verbandsmitglied Euler und Frau Biehl nebst Gemahl teil. In der Verhandlung legte der Kollege Klimrich die Notwendigkeit der tariflichen Regelung der Arbeitsverhältnisse dar. Seitens der Unternehmer wurde auf die "moralische Verkommenheit" der Fensterputzer herumgepaukt. Es war dem Kollegen Wender ein leichtes, mit ein paar Worten den Herrschaften ihr eigenes Spiegelbild zu zeigen. Auch auf die seltsamen Ausführungen des Herrn Winkel, der ja meinte, im Fensterputzberuf würden durch zahlreiches Untertanen die organisierten Putzer bald durch unorganisierte verdrängt sein, hatte der Kollege Wender nur ein paar Worte als Antwort, die die Herrschaften sofort verstummen ließen. "Meine Herren, wir wohnen nicht auf dem Mond!" lautete seine bündige Antwort. Das Resultat der Verhandlungen war folgendes Angebot der Unternehmer: Alle Streikenden werden sofort wieder eingestellt. Die älteren Putzer erhalten sofort eine Zulage von 1 M. pro Woche, die übrigen eine solche vom 1. Mai ab. Von weiteren Zugeständnissen, insbesondere von einer Anerkennung des Tarifes wollten die Unternehmer nichts wissen. In einer gleich darauf stattgefundenen Versammlung der Streikenden, in welcher die Kollegen Wender und Klimrich über das Resultat der Verhandlungen Bericht erstatteten, wurde der Beschluß gefaßt, die Zu-



Nun bist du da in deiner Pracht,  
Und alles Bangen ist vorbei;  
Vorüber ist die Winternacht.  
Sei mir gegrüßt, du junger Mai.

Und während grünet Busch und Land,  
Und Blum auf Blume neu erblüht,  
Schwelft meine Sehnsucht unverwandt  
Und horchet auf der Freiheit Lied.

Freiheit! ruft jedes Blatt am Baum,  
Das seine Fesseln hat gesprengt,  
Und aus der Knospe engem Raum  
Hervor zu neuem Leben drängt.

Und Freiheit! tönt der Wellen Klang,  
Und tönt es ohne Rast und Ruh;  
Und Freiheit! jauchzt der Vögel Sang,  
Und Waldesrauschen stimmt ihm zu.

Und Wolken ziehen überhin,  
Empor das Herz, du Menschenkind!  
Schon naht einer Zeit Beginn,  
Wo wir so frei wie jene sind.

In dunkler Tiefe keimt die Saat,  
Oh sie zu Licht und Leben drängt;  
Und aus der Tiefe wächst die Tat,  
Die Freiheit uns und Schönheit bringt.

Drum löset heut der Arbeit Band,  
Zur Freudenfeier strömt herbei;  
Und brausend tönt es übers Land:  
Begrüßest feist du, erster Mai!



geständnisse nicht zu akzeptieren. Nun wurde der Kampf auf beiden Seiten mit erneuter Energie aufgenommen. Die Unternehmer Winkel, Hermeß, Klein, Elsbach, der letztere halte an die Firma Besselmann schriftlich das Ersuchen gerichtet, ihm einen polizeilichen Waffenschein zu besorgen, die beiden Söhne des Hermeß, der Geschäftsführer des Herrn Klein, ein gewisser Hinz, früher selber Verbandsmitglied, ein Unternehmer Wed aus Hagen und noch einige andere Gleichgesinnte, arbeiteten im Schweige ihres Angehts. Aber es nützte alles nichts. Schon nach einer einwöchentlichen Dauer des Streiks lagen die Mehrzahl der Schaufenster ungebputzt. Ein tagelanger Regen ließ die Vernachlässigung noch mehr in Erscheinung treten. Regelrechte Touren konnten die beiden Firmen überhaupt nicht mehr machen, auch die Stagenfenster schienen ganz blind vor Schmutz.

Die Organisation verteilte an die Kundschaft der beiden Firmen ein Zirkular, in welchem die Forderungen der Putzer begründet und das ablehnende Verhalten der Arbeitgeber bei den Einigungsverhandlungen bekannt gegeben wurde. Währenddem rückte das Osterfest immer näher. Viele Geschäftsleute sagten ihre Kundschaft auf bezw. kündigten ihre Verträge. Von den Arbeitswilligen wurden täglich einige abgeschoben. In ihrer Not versprachen die beiden Herren, Besselmann und Biehl, den Streikenden alles mögliche, wenn sie mit denselben zusammentrafen. Alle sollten Zulagen bekommen, nur sofortginge es nicht. Der Unternehmerverband habe es verboten. Sie müßten jeder eine Konventionstrafe zahlen, wenn sie nachgäben usw. Einem Streikenden stellte Herr Besselmann folgende Bescheinigung aus:

"Hiermit bescheinige ich . . . . . aus Essen, daß derselbe, wenn er bei mir in Arbeit tritt, das erste Jahr bei guter Führung nicht gekündigt bekommt."

Am 25. März hatte der Kollege Wender mit Herrn Winkel ein telefonisches Gespräch. In demselben verließ sich der letztere zu dem Ausspruch: "Der Schaden ist schon groß genug, das Ostergeschäft ist doch schon verpfändet, jetzt kann der Schaden auch noch größer werden." Jetzt kam die Osterwoche. Noch einmal versuchten die beiden Firmen mit den Putzern selber zu verhandeln, was aber ebenfalls an dem scharfmacherischen Verhalten des Herrn Winkel scheiterte. Auf Veranlassung dieses Herrn wurden mit die letzten Trümpe ausgespielt. Die Firma Besselmann sandte allen Streikenden die Papiere. In sämtliche Mitglieder des Unternehmerverbandes ging ferner folgende, von Herrn Winkel aus Neuß unterzeichnete schwarze Liste:

Verband der Reinigungs-Institute  
Inhaber Deutschlands  
Gau Rheinland-Westfalen.

Vertraulich.

Werter Herr Kollege!

Bei unseren Mitgliedern Herr Wesselmann und Th. Biehl in Essen streiken seit dem 14. 3. 12. infolge von unersüßbaren Lohn- und sonstigen Forderungen sämtliche Arbeiter.

Durch Einstellung anderer Arbeitskräfte, sowie durch reichliche Unterstützung seitens der Gaumitglieder ist es den bestreikten Kollegen möglich gewesen, ihren Betrieb aufrecht zu erhalten.

Dringend richte ich an alle Gaumitglieder die Bitte, zuverlässige Aushilfskräfte nach Essen zu senden damit weiterhin die dortigen Kollegen ihren Betrieb aufrecht erhalten können und so der Sieg auf unserer Seite bleibt.

Die in Streik getretenen Fensterputzer sind von den betr. Firmen entlassen und werden dortselbst nicht mehr eingestellt.

Die Namen der Streikenden sind folgende:

(Es folgen jetzt 26 Namen.)

\* Die mit einem Stern versehenen Arbeiter waren die Hauptagitatoren des Streiks.

Neuß, den 1. April 1912.

Mit kollegiallichem Gruß

Franz Winkel,  
Gauvorsitzender.

Dieses Dokument der Verurteilung, gegen das unsere Staatsanwälte vorwiegend nichts werden zu erinnern haben, hatte einen verblüffenden, für den Unternehmerverband allerdings geradezu blamablen Erfolg. Nämlich innerhalb weniger Tage sand eine derartige Nachfrage nach Putzern statt, daß die Zahl der Streikenden bereits am 4. April bis auf zwei zusammenschmolzen war. Eine an diesem Tage vorgenommene Feststellung hatte folgendes Ergebnis: 12 Putzer hatten anderweitig feste Stellen gefunden und 14 waren zur Aushilfe außerhalb tätig. Auch die letzten beiden erhielten noch am selben Tage Stellen. Den meisten waren höhere Löhne, freie Fahrt usw. gewährt worden. Selbstverständlich mußte der Streik unter diesen Umständen aufhoben werden. Noch am Karfreitag und Samstag vor Ostern kam das Telefon im Verbandsbüro nicht zur Ruhe. Noch immer neue Nachfragen kamen. Die beiden bestreikten Firmen aber sahen mit ihren wenigen unentbehrlichen Leuten, die Herren Unternehmer waren abgereist, ganz elendiglich in der Patsche. Um wenigstens den größten Schmutz von den Fenstern zu bekommen, mußten die Kunden selber ihre Scheiben reinigen. Der Schaden, den die beiden Firmen durch ihr eigenes Verschulden hatten, ist bedeutend. Als der Kollege Wender am Donnerstag vor Ostern noch einmal mit Herrn Besselmann sowohl wie mit Frau Biehl eine telefonische Unterredung hatte, wies er mit Recht auf das Verkehrte ihres Standpunktes hin. Eine Einigung mit den Putzern und der Organisationsleitung wäre ihnen bedeutend billiger gewesen und alle Unannehmlichkeiten, die solch ein Kampf mit sich bringt, wären ihnen erspart geblieben. Die Frau Biehl stimmte dieser Auffassung bei. Es wird allerdings abzuwarten sein, ob die Herrschaften aus dieser Bewegung die richtigen Lehren ziehen, oder ob sie in Zukunft ihre Geschäfte von anderen Leuten, denen selber die Geschichte nichts kostet, dem Ruin werden entgegentreiben lassen.

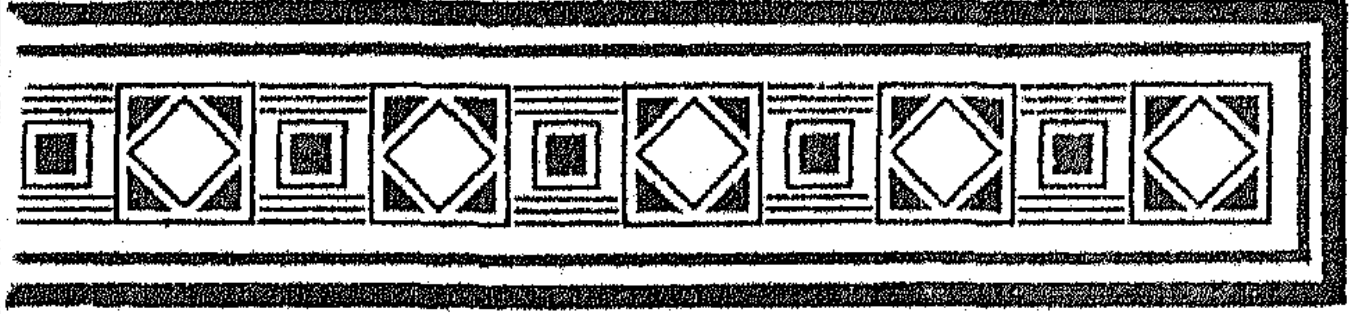
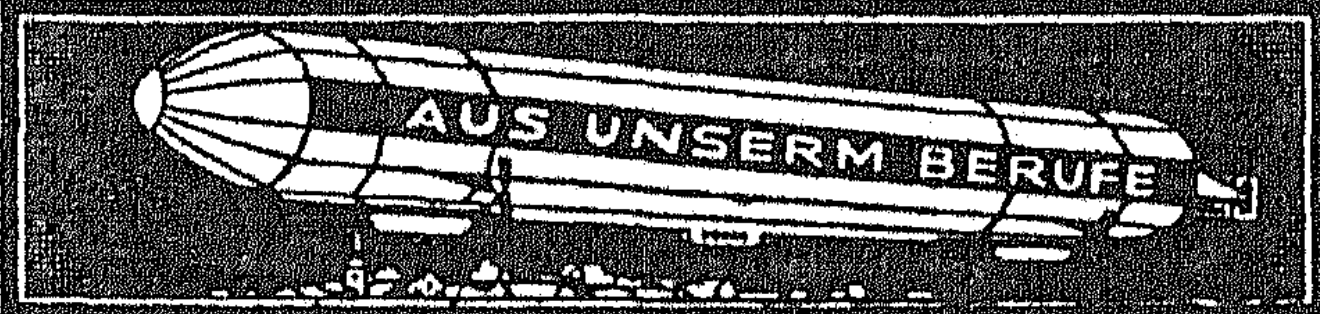
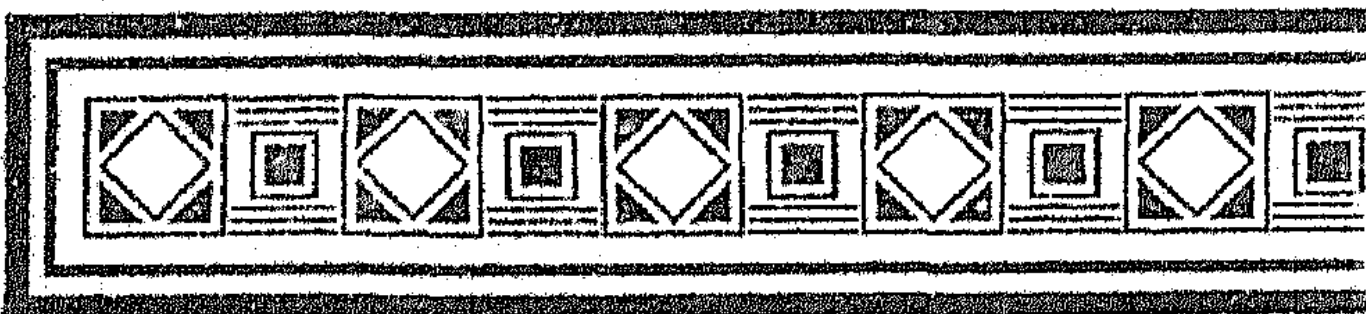
Unsere Kollegen, von denen einige erst kurz Zeit dem Verbands angehörten, haben sich in diesem Kampfe brillant gehalten. Alle 28 gingen aus den Betrieben hinaus und kein einziger wurde während des dreiwöchentlichen Kampfes zum Verräter — zum Arbeitswilligen. Die Polizei, die sich auch in diesem Kampfe als getreuer Vasall des Unternehmertums entpuppte, machte den Kollegen das Streikpostensitzen zur Unmöglichkeit. Zahlreich waren die Verhaftungen. Gleich in den ersten Tagen wurde der Branchenleiter, der Kollege Claude, der selber gar nicht zu den Streikenden gehörte, vor seiner Wohnung auf Geheiß der Frau Biehl verhaftet. Er befindet sich noch heute in Haft und der Haftentlassungsantrag seines ihm von der Organisation gewählten Verteidigers wurde abgelehnt. In Haft befindet sich ferner noch immer die Kollegen Wedert, der Vertrauensmann war, und Schwinn, während die Kollegen Lehner und Simon nach einigen Tagen Haft wieder entlassen wurden. Der erstere wurde im Polizeigefängnis mit heruntergekommenen Elementen zusammengepfercht, sodas er bei seiner Entlassung voller Ungeziefer war. Auf die Beschwerde beim Polizeipräsidenten gegen die Beamten ist heute noch kein Bescheid eingegangen. Auf



wegen der Fortweisung der Streikposten stehenden Kollegen aus den Straßen, in denen die Betriebe Viehl und Wesselmann liegen, ist Beschwerde erhoben worden. Auch auf diese Beschwerde ist noch keine

Antwort erfolgt. Alle Drangsalierungen aber vermögen die Widerstandskraft unserer Kollegen nicht zu brechen. Das aber läßt uns für die Kämpfe der Zukunft

das Beste hoffen. Auf alle Fälle ist der Kampf von unseren Kollegen nicht unfruchtbar gekämpft worden. Die Erfolge werden sich zeigen.



**Achtung, Chauffeure!** Bei der Firma Hugo Sachs, Motordroschkenbetrieb in Zürich (Telephon 8000) sind Differenzen ausgebrochen. Die dortigen Chauffeure stehen zurzeit in einer Lohnbewegung und hat die Firma während den Unterhandlungen versucht, in München und anderen Städten Chauffeure anzuwerben, um dieselben bei einem event. Kampfe als Streikbrecher benutzen zu können.

Der unterzeichnete Verband hat deshalb über genannte Firma die Sperre verhängt. Kein ehrlicher Chauffeur nehme bei dieser Firma Arbeit. Sperrebruch wird als Streikbruch behandelt. Das gleiche gilt auch für die Chauffeurschule genannter Firma, welche in allen Tagesblättern durch Inserate Chauffeurschüler sucht. Wir warnen dringend davor, während dieser Zeit diese Schulen zu besuchen.

Zugang von Chauffeuren ist für den Platz Zürich strengstens fernzuhalten. Hoch die Solidarität.

Der Zentralvorstand  
des Schweiz. Transportarbeiterverbandes.

**Die Tagesleistungen der Groß-Berliner Kraftdroschken.** Schon seit Jahren hat sich in den Kreisen der Kraftwagenbesitzer — zumal in denen der Eigentümer — herausgebildet, daß bei Reifenbeschädigungen der Gummilieferer neue Pneumatiks zu liefern habe gegen einen Preisnachlaß. Drei Voraussetzungen mußten allerdings hierzu erfüllt sein: 1. Die Fabrik mußte eine Kilometerbürgschaft geleistet haben; 2. der Schaden mußte vorzeitig entstanden und 3. auf Material- oder Arbeitsmängel zurückzuführen sein. Der erwähnte Preisnachlaß nun wurde nach der Zahl der mit dem schadhaften Reifen zurückgelegten Kilometer bemessen. Die Fabrikanten standen dem Brauch von jeher nicht gerade freundlich gegenüber, und eine der größten Fabriken hat seine Anerkennung abgelehnt. Jetzt hat nun ein Gutachten der Berliner Handelskammer die durchschnittliche Tagesleistung der Groß-Berliner Kraftdroschken auf 150 Kilometer bemessen, vorausgesetzt, daß der Wagen Tag und Nacht im Betriebe ist. Inbesseren ist das nur das Mindestmaß der Durchschnittsleistung; im Winter sind es weit mehr als 150 Kilometer. Diese Angabe gilt allerdings nicht für veraltete Systeme, sondern nur für moderne 4 Zylinder-Wagen. Das Gutachten dürfte noch in manchen Prozeß eine Rolle spielen.

**Hannover. Streik der Droschken-Chauffeure.** Was man noch vor einem Jahre für unmöglich gehalten, ist Tatsache geworden, die Hannoverischen Autobroschkenführer sind in den Streik eingetreten. Seit Sonnabend, den 13. April, ist es in den Straßen der Stadt, namentlich zur Nachtzeit, eigenartig ruhig geworden. Nur ganz vereinzelt hört man die so bekannten Hupensignale. Die Arbeitseinstellung ist mit einer Einmütigkeit, mit einer Geschlossenheit erfolgt, die selbst unseren grimmigsten Gegnern Achtung abzwingt.

Jahrelang haben die Kollegen unter Verhältnissen gelebt, die geradezu skandalös waren. Man kann sich nicht genug wundern, daß es der Firma so lange möglich war, die Chauffeure unter eine Sklavenordnung zu zwingen. Hannover dürfte wohl von allen Großstädten die erbärmlichsten Verhältnisse für die Chauffeure aufzuweisen haben.

Bei einer 11-13stündigen Arbeitszeit werden 2 Mt. Grundlohn und 5 pCt. der Bruttoeinnahmen bezahlt. Vor uns liegen eine Reihe Lohnbüden, die Tagesverdienste von 1,07 Mt. bis 4,08 Mt. aufweisen. Der erste Satz gilt für Bestellschaffner, diese erhalten einen Grundlohn von 50 Pfg. bis 1,50 Mt. täglich. Es gibt nur wenige Kollegen, die einen Lohn von 4 Mt. täglich aufzuweisen haben, die meisten müssen mit weniger vorlieb nehmen. Das

dann ein zustimmen möglich ist, glaubt wohl niemand. Weiter besteht aber auch ein famoser Arbeitsvertrag, wonach die Chauffeure für jeden Schaden aufzukommen haben. Auch haften sie für etwa nicht eingegangene Fahrgehalte, selbst auf den Touren, die vom Kontor aus bestellt werden.

Wenn man dann weiter bedenkt, daß auch unsere wohlwollende Polizei ihr Teil vom Verdienst der Kollegen haben will, kann man ermessen, was da schließlich noch übrig bleibt. Außerdem ist aber auch die Behandlung durch die diversen Vorgesetzten gerade nicht die Beste. Weiterhin hagelt es aber auch bei den kleinsten Unfällen Strafen, die ebenfalls zur Verminderung des Einkommens beitragen.

Dann besteht auch noch die Einrichtung, daß die Uhren an den Wagen plombiert sind und auch des Abends nicht nachgesehen werden dürfen. Jeder Chauffeur hat seine gemachten Touren in ein besonderes Buch einzutragen und das im Kontor abzugeben. Die Uhr wird dann von einem Kontoristen abgeschrieben und muß sich der Chauffeur in allen Fällen, wo die Uhr einen höheren Betrag anzeigt, als er im Buche eingetragen, anrechnen lassen. Es heißt dann, es ist eine Tour vergessen und sind dafür wenigstens 50 Pfg. Strafe zu zahlen. Aus alledem dürfte wohl zur Genüge hervorgehen, daß unsere Kollegen gerade nicht auf Rosen gebettet sind. Wenn es jetzt zur Arbeitseinstellung gekommen ist, so hat die Firma die alleinige Schuld. Wir wollen noch bemerken, daß es sich hier um eine Filiale der Adlerwerke in Frankfurt a. M. handelt, die von einem Direktor Heine geleitet wird.

Nachdem die Forderungen der Firma unterbreitet waren und zur festgesetzten Zeit keine Antwort erfolgte, wurde auf eine telefonische Anfrage hin erklärt, die Erledigung der Sache wäre der Generaldirektion in Frankfurt übertragen und würde, wenn deren Antwort eingegangen, uns sofort Mitteilung gemacht. Diese Antwort fiel so aus, wie wir sie erwartet, es wurde eine Verhandlung mit der Organisation abgelehnt. Dennoch fand eine nahezu 2 1/2 stündige Unterredung mit einem Vertreter der Organisation und dem Direktor Heine statt, die aber keine Verhandlung, sondern lediglich eine Information sein sollte. Die Kollegen erklärten sich jedoch mit dieser Antwort nicht zufrieden und verlangten eine Verhandlung unter Hinzuziehung eines Verbandsvertreters. Das wurde abermals abgelehnt und fand dann noch im letzten Augenblick eine Verhandlung mit der Lohnkommission statt, die aber zu keinem Ergebnis führte. Hier zeigte sich auch das wahre Gesicht des Herrn Heine. Gewissermaßen um die Kollegen zu irren, bot er ihnen, unter Fortfall des Grundlohnes, ganze 12-14 pCt. der Bruttoeinnahmen als Lohn an. Das würde gegenüber den bisherigen Sätzen für den größten Teil der Kollegen eine Verschlechterung bedeuten. Das Bestreben des Herren Direktor war, einigen älteren Chauffeuren einen einigermaßen guten Verdienst zu verschaffen, um sie so in die Finger zu bekommen. Die große Mehrzahl sollte leer ausgehen. Das ist ihm nun reichlich vorbegegnet. Die Kollegen erklärten, nur dann weiter zu arbeiten, wenn alle eine Aufbesserung bekämen. In zwei nun folgenden Versammlungen wurde das Angebot der Firma in geheimer Abstimmung abgelehnt und einstimmig beschlossen, in den Streik einzutreten. Der Betrieb ruht, wie schon oben angeführt, vollständig. Arbeitswillige sind nicht vorhanden. Die Hannoverischen Chauffeure lehnen es einmütig ab, in diesem Musterbetriebe in Arbeit zu treten.

Die Einmütigkeit der Kollegen bietet aber auch die sicherste Gewähr für einen guten Erfolg. Ueber den weiteren Verlauf werden wir berichten. Gefordert werden 3 Mt. Lohn und 10 pCt. der Einnahmen.

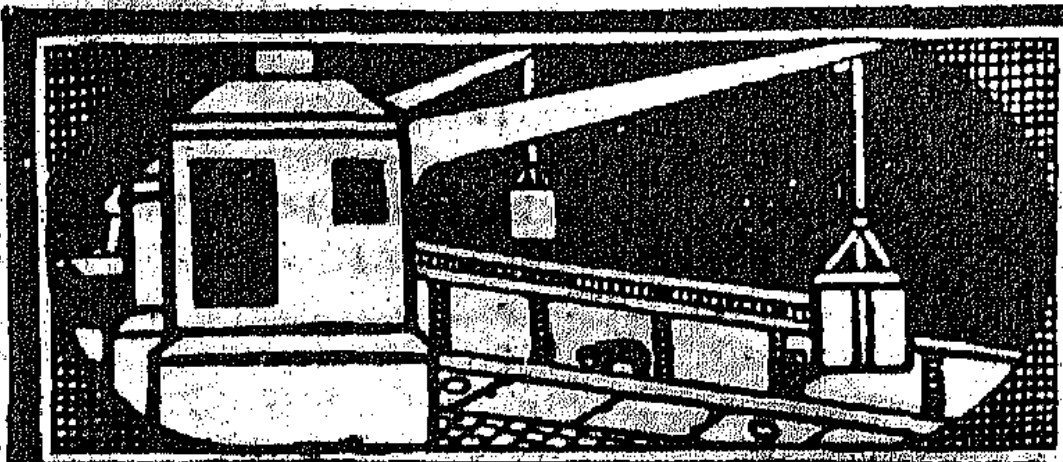
**Rönnigsberg i. Pr.** Der Streik der Chauffeure bei der Automobil-Droschken-Betriebsgesellschaft. Am 3. April unterbreiteten die Chauffeure der Gesellschaft Forderungen auf Erhöhung des Tagelohnes von 1,50 auf 2,— Mt. Ferner verlangten die Chauffeure, ihnen die Verpflichtung zum Waschen und Reinigen der Wagen in der Nacht nach Beendigung des Dienstes abzunehmen. Die bisherige Arbeitszeit sollte in unveränderter Weise festgelegt werden, da vor der Geschäftsleitung eine Verschlechterung der Arbeitszeit

geplant wurde. Auf diese Forderungen blieben die Beschäftigten zunächst ohne Antwort. Erst auf eine nochmalige Anfrage erklärte sich der Aufsichtsrat zu Verhandlungen mit dem Deutschen Transportarbeiterverband bereit. In diesen Verhandlungen wurde seitens des Herrn Wigod nur fortgesetzt die schlechte finanzielle Lage der Gesellschaft ins Feld geführt, die eine Erhöhung der Löhne nicht zulasse. Das einzige, was die Gesellschaft zusehen wollte, ist, die Verpflichtung des Wagenwaschens den Chauffeure abzunehmen. Dafür sollten sich aber die Chauffeure pro Mann und Tag 25 Pfg. von ihrem schon ohnehin geringen Tagelohn von 1,50 Mt. abziehen lassen, so daß ihnen nur noch 1,25 Mt. übrig geblieben wären.

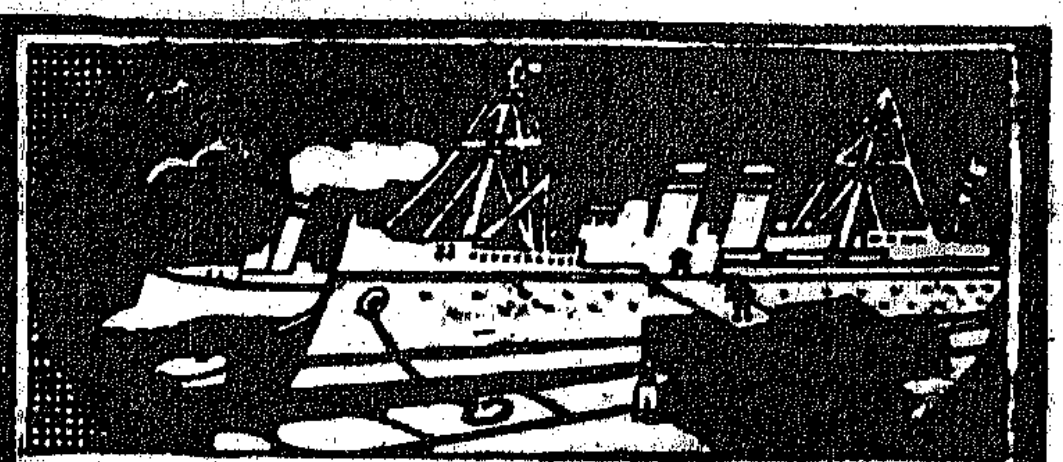
Für dieses „Zugekündnis“ (?) hatten die Chauffeure der Gesellschaft kein Verständnis und stellten am 17. d. Mts. die Arbeit ein. Nochmalige Verhandlungen, die am 18. d. Mts. weitergeführt wurden, zeltigten ebenfalls kein annehmbares Resultat. So ruht der Betrieb seit dem 17. d. Mts. vollständig und es ist der Gesellschaft nicht möglich gewesen, bis heute Arbeitswillige zu bekommen. Daß die Gesellschaft diese geringen Forderungen der Chauffeure nicht bewilligen kann, glauben wir nicht. Ein Blick in den Geschäftsbericht beweist uns, daß sehr wohl die Mittel dazu vorhanden, wenn bei anderen Ausgaben gespart wird. So hat das Aufsichtsratsmitglied Herr Wigod allein fast ein Drittel der Gesamteinnahme in Höhe von 48 902,36 Mt. erhalten. Dafür hat er die Erneuerung der Bereifung für die 15 Wagen übernommen.

**Der Streik der Pariser Automobilfahrer** dauert nun schon über 20 Wochen und noch immer halten die Streikenden tapfer aus. Wir wiesen schon früher darauf hin, daß dieser Streik der erste große französische Streik ist, der gut vorbereitet war und in dessen Verlaufe niemals das Geld ausgegangen ist. Ist es doch den Chauffeuren und Kutschern gelungen, aus eigenen Mitteln bis jetzt ziemlich 1 1/2 Millionen Franken aufzubringen. Regierung, Polizei und Unternehmern gehen in diesem Kampfe gemeinsam gegen die Streikenden vor. Die Regierung stellt den Unternehmern Militär zur Verfügung; die Polizei dublet, daß Streikbrecher ohne Befähigungsnachweis die Vorlebarschaft unsicher machen, und die Unternehmer schließlich bewaffnete solche Elemente mit Revolvern zum Gebrauche gegen Streikende und Passanten. Diesem Treiben sind bereits zwei Chauffeure zum Opfer gefallen. Genosse Bedhomme wurde auf der Stelle durch eine Streikbrecherkugel getötet und am 6. April schon wiederum ein Gelder auf den Genossen Louis Emile, der nun in hoffnungslosem Zustande im Krankenhaus liegt. In frecher, zynischer Weise provozieren die Gelben unter dem Schutze von Polizei und Regierung die Streikenden und knallen diese unter demselben Schutze mordlustig nieder. Diese Mordtaten wird die internationale Unternehmernpresse jedenfalls totzuschweigen suchen, und ganz gewiß auch die Tatsache, daß bei Zusammenstößen von Streikenden und Gelben stets die Streikbrecher mit scharfgeladenen Revolvern bewaffnet waren, während bei den Streikenden die Polizei keine Waffe nachweisen konnte. Die Beerdigung des Genossen Bedhomme war gleichzeitig eine gewaltige Demonstration des Pariser Proletariats. Mehr als 25 000 Personen nahmen daran teil. Kamerad Foubert, der Sekretär der Konföderation, präziserte in seiner Ansprache am besten die Gefühle, die dieser neue Mord in den gewerkschaftlichen Kreisen ausgelöst hat. „Wir wollen ihn rächen“, rief er aus, „aber nicht rächen durch die blutigen Mittel, deren Opfer er geworden ist. Unsere Rache wird in unserer Organisation bestehen. Je stärker wir organisiert sein werden, desto stärker können wir in der Zukunft unsere Kämpfe führen, desto leichter werden wir alle Schwierigkeiten überwinden. Vertrauen wir auf uns und die anderen! Vertrauen wir denen, die in den ersten Reihen kämpfen. Unsere Rache besteht in unserer immer mehr zu stützenden Organisation.“

Kurz vor Redaktionsschluss erreicht uns die Kunde von der Beendigung des Streiks. Ob die tapferen Kämpfer Erfolge errangen oder nicht, ist uns zurzeit nicht bekannt. Der beste Erfolg wäre allerdings, wenn das Beispiel der Chauffeure, die französische Gewerkschaftsbewegung aus der Niederung führen würde. Not tut's. — Transportarbeiter vor d. i. e. Front!



# Hafenarbeiter



**Lohnbewegung im Hamburger Hafen.** Man schreibt uns: Es ist selbstverständlich nicht an der Zeit, die von dem Hafenbetriebsverein für die Stauerbetriebe gemachten Zugeständnisse kritisch zu beleuchten, ehe die nächstbeteiligten, die Schauerleute, ihr Votum

abgegeben haben, was in Kürze geschehen wird. Wohl aber erscheint es angebracht, gewissen Versuchungen, die Arbeiter von vornherein für alle Fälle ins Unrecht zu setzen, sofort entgegenzutreten. Es ist bereits auf das Mittel hingewiesen, eine Lohnerhöhung, die bereits vor geraumer Zeit er-

folgte, als funktelnagelneue Errungenschaft mit aufmarschieren zu lassen, um die Gesamtlage etwas ansehnlicher erscheinen zu lassen und auf die Berechnung von Tagelöhnen für Extratitel, die bei Un- eingeweihten den Glauben erwecken mußte, als handle es sich da um feststehende Verdienste und nicht ledig-



ich um gelegentlichen, redlich durch besondere Leistungen erworbenen Mehrlohn.

Das sind offensichtliche Schönfärbereien, die als solche zu kennzeichnen, im Interesse der Arbeiter und der mit ihnen im weitesten Maße sympathisierenden Öffentlichkeit unbedingt notwendig ist.

Es ist aber weiter auch erforderlich, einige Bemerkungen, die der Hafenbetriebsverein an die Bekanntgabe der Vorlage knüpft, etwas näher zu betrachten. Da ist zunächst die, ach, so wohlbekannte Behauptung, über die Grenze der gemachten Lohnaufgeständnisse hinauszugehen, sei im Interesse der Konkurrenzfähigkeit des Hamburger Hafens nicht möglich. Das Lied ist uralt und ertönt nicht nur aus dem Munde der Hamburger Hafenunternehmer und Needer. Wir hörten es recht laut bei den Beratungen der Erhöhung der Hafengebühren im vorigen Jahre, wir hören es aber auch in den außerdeutschen Häfen von den dortigen Unternehmern genau so, wenn deren Arbeiter eine Verbesserung ihrer Lebenslage erstreben. Die Konkurrenz! Die Konkurrenz! So beruft sich immer einer auf den andern, und einer mutet dem andern zu, daß der vorangehe. Die Arbeiter aber sind bei diesem edlen Wettstreit, den Kollegen den Vortritt zu lassen, ewig die Verzagten. Und das wird nicht eher aufhören, ehe nicht wirklich einer dazu kommt, voranzugehen. Die Hamburger Needer würden sich ein Verdienst auch um andere schwer bedrückte Arbeiter erwerben, wenn sie mit gutem Beispiel vorangingen. Daß es schließlich Nachfolge finden, und sie so vor den ängstlich gesüchteten Folgen verminderter Konkurrenzfähigkeit geschützt sein würden, wissen sie ganz genau. Denn sie wissen, daß auch die Arbeiter der sogenannten Konkurrenzhäfen auf dem Posten sein würden. Es würde eine allgemeine Hebung der Lage der Hafenarbeiter eintreten, ohne daß in den Wettbewerbsbedingungen eine merkliche Verschiebung Platz griffe. Dies Verfechten des einen hinter dem andern muß doch schließlich einmal ein Ende nehmen! Die Arbeiter führt man damit nicht mehr irre, zumal der Börsenkurszettel von zunehmender Ergiebigkeit des Hafengeschäfts zu berichten weiß.

Dann heißt es weiter: „von der Einsicht der Vertreter des Arbeiterverbandes werde der weitere Verlauf der Lohnbewegung abhängen.“

Damit ist für den Fall, daß sich die friedliche Lösung zerschläge, bereits die Parole gegeben für das Suchen des Schuldigen! „Die Führer“ der Arbeiter haben die Schuld.

Das ist allerdings recht bequem! Mit demselben Recht hätte man alles ablehnen und erklären können: „Wenn es zum Kampfe kommt, haben die Gewerkschaftsleiter Schuld!“ Warum rieten sie ihren Leuten nicht, mit dem bisherigen Zustande zufrieden zu sein? So kommt man aber doch nicht um den Kern der Dinge herum. Es ist, wie gesagt, nicht angebracht, den Entscheidungen der Beteiligten irgendwie vorzugreifen. Wenn aber mit so großer Bestimmtheit von der einen Seite bereits das „Nein“ festgesetzt wird, dann muß man mindestens umgekehrt besorgt sein, in aller Sachlichkeit darzulegen, was denn nun die Grundlage bildet für die selbstbewußte Vorausbeurteilung ander. Und das sind die Bewilligungen. Da nun alle Welt, die Arbeiter, ihre Arbeitgeber und die ganze Presse aller Richtungen, sich darüber billig einig sind, daß die Lebenslage der Hafendarbeiter dringend der Verbesserung bedarf, so sei einfach festgestellt, wieviel in dieser Richtung die erste Vorlage des Hafenbetriebsvereins den Schauerleuten bringt.

Bezüglich der Arbeitszeit ist die Möglichkeit einer Verkürzung auf 9 Stunden für die regelmäßige Werktagsarbeit vorhanden.

Im Lohn sollen gegenüber dem gegenwärtigen Stande ab 1. 5. 12 täglich 10 Pf., für eine volle Woche 60 Pf., ab 1. 1. 13 20 Pf. bzw. 1,20 Mt., ab 1. 1. 14 30 Pf. bzw. 1,80 Mt. mehr bezahlt werden.

Der Zuschlag von 8 Pf. pro Stunde bei schwerer, ungesunder Arbeit ist auf weitere 10 Artitel ausgebeht.

Die paritätische Kommission zur Prüfung des Arbeitsvermittlungsbefehrs soll auch bei Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis zuständig sein.

Man vergegenwärtige sich nun, welcher Art die Tätigkeit des Schauermannes ist, welchen Gefahren er ständig ausgesetzt ist, man bedenke, daß ein großer Teil nicht ständig Arbeit hat, daß ihm viele Aufgaben entfallen durch das Warten auf Arbeit, daß er mehr und mehr gezwungen ist, weite Wege von der Wohn- zur Arbeitsstätte zurückzulegen, man rechne nach, welcher Ernährung der Körper bedarf, um dauernd solcher Tätigkeit gewachsen zu sein, man überlege, daß die besserbezahlte Arbeit sich als Ueberstundenarbeit oder übermäßig schwere und gesundheitsgefährdende qualifiziert, die der kräftigste Mensch nicht andauernd leisten könnte und man halte sich vor Augen, in welchem unausfallsamen Tempo die Preise für alles steigen, was zu des Leibes Nahrung und Notdurft gehört — und dann lege man sich die Frage vor, ob in der Vorlage des Hafenbetriebsvereins das gegeben ist, was billigen Ansprüchen und Erwartungen entspricht.

Wir überlassen es jedermann, sich das selber zu beantworten. Ohne weiteres aber wird jeder vernünftige Mensch zugeben, daß zu der durchschnittlichen Vorbelastung der Verbandsleiter wirklich nicht der mindeste Anlaß vorliegt. Und nun werden zunächst diejenigen sprechen müssen, die zu jenen Bedingungen weitere drei Jahre ihres Lebens, ihre Arbeitskräfte verkaufen sollen, die Schauerleute. Ehe diese entschieden haben, ist weiteres Reden überflüssig.

Hamburg I. Mit Recht verkündigte Lebensgefährliche Entlohnungsa-

heiten. Als einem Gang Schauerleute, der aus dem Dampfer „Salibia“ abgehrt entlöschte, ein anderer Gang beigegeben wurde, der aus derselben Luke entlöschte sollte, weigerte sich der erste Gang, die Arbeit fortzusetzen. Das Schiff hatte Schlagseite. Hierdurch kamen die Körbe schief hinauf und die Schauerleute des ersten Ganges schwebten in der Gefahr, von den herabfallenden Abfallstücken getroffen zu werden, schon während sie allein in dem Raum arbeiteten. Durch das Hinzukommen der Leute des zweiten Ganges wäre ein so großes Gedränge in dem Raum entstanden, daß die Arbeit direkt lebensgefährlich gewesen wäre. Der auf Veranlassung der Leute herbeigeholte Hafenspektor trat der Ansicht der Leute bei. Der Stauer bestritt aber, daß irgendwelche Lebensgefahr bei der Ausföhrung der Arbeit mit zwei Gängen vorhanden gewesen wäre. Er ließ eine Besichtigung durch zwei nautische Sachverständige der Handeltammer vornehmen, die sich seiner Meinung angeschlossen. Die von ihm für diese Besichtigung ausgegebenen 30 Mt. kürzte er den Arbeitern von ihrem verdienten Lohn. Auf die Klage von zwei Teilnehmern verurteilte ihn aber das Gewerbegericht zur Auszahlung des auf diese entfallenden Lohnanteils. Der Stauer zahlte darauf die 30 Mt. Jetzt klagen 9 Schauerleute auf weitere 190,35 Mt. für den ihnen durch das vertragswidrige Verhalten des Stauers entgangenen Rest der Chance. Der Stauer wäre verpflichtet gewesen, den zweiten Gang nicht arbeiten, sondern von ihnen die Arbeit allein fertigstellen zu lassen. Der beklagte Stauer wandte ein, er habe die Abfallstammer früher stets mit zwei Gängen in einer Luke löschen lassen, und es seien niemals Unglücksfälle vorgekommen. Die Kläger hätten ihm nur Schwierigkeiten machen wollen. Uebrigens hätten sie bisher nie Schadenersatz, sondern nur ihren verdienten Lohn verlangt. Das Gewerbegericht, Vorsitzender Amtsrichter Dr. Lüders, schloß sich den Gründen des früheren Urteils an und verurteilte den Beklagten auch zur Zahlung der 190 Mt. 35 Pf. Die Kläger seien zur Lösung des Vertrages wegen des vertragswidrigen Verhaltens des Beklagten berechtigt gewesen. Daher müsse der Beklagte ihnen den ihnen durch die entgangene Arbeit entstandenen Schaden ersetzen. Im einzelnen sei gegen die Höhe der Schadenberechnungen nichts einzuwenden. Die Einrede des Stauers, daß die Kläger durch ihr Verhalten auf Schadenersatz verzichtet hätten, sei zurückzuweisen. Die beteiligten Arbeiter hätten offenbar nicht einheitlich gehandelt. In dem vorigen Prozeß hätten nur zwei von ihnen geklagt und jetzt klagten alle bis auf zwei. Die Verhandlungen einzelner könnten daher nicht ohne weiteres für und gegen alle anderen gelten. Wenn die zwei der Leute nur den verdienten Lohn gefordert hätten, so sei daraus kein Verzicht herzuleiten, da eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen, vielmehr eine Annahme des Geldes nur unter Vorbehalt erfolgt sei.

Die Hamburger Schauerleute nahmen am Sonntag Mittag Stellung zu dem Angebot des Hafenbetriebsvereins. Dieser bot an: Eine sofortige Lohnerhöhung von 20 Pf. pro Tag, jedes folgende Jahr eine weitere Lohnerhöhung von 10 Pf. pro Tag, dreijährige Tarifdauer. Die Löhne sollen also während dieser Zeit betragen: 5,20, 5,30, 5,40 Mt. Die Verhandlungen mit den übrigen Branchen sollen ohne Unterbrechung erfolgen und deren Lohnerhöhungen sich im selben Verhältnis wie bei den Schauerleuten bewegen. Den Bericht der Verhandlungskommission erläuterte Hänel. Hedner schilderte den Gang der Verhandlungen mit den Vertretern der Unternehmer, die sich allmählich von der ursprünglich stark ablehnenden Haltung zu immer größeren Zugeständnissen gewandt hätten. Das gelte sowohl von der Arbeitszeit, wie von den Löhnen und den Nebenforderungen. Das erzielte Resultat sei nach langen, ernsten und schweren Beratungen zustande gekommen und müsse als solches von den Schauerleuten gerecht gewürdigt werden. In der ausgiebigen Diskussion wurde lebhaft gegen die Annahme des Vorschlags opponiert, insbesondere wurden die Lohnerhöhungen als durchaus unzugänglich bezeichnet. Des Weiteren wandte man sich gegen die vertragliche Bindung auf drei Jahre und sprach die Befürchtung aus, daß vor allem die Verkürzung der Arbeitszeit von den Unternehmern nicht korrekt durchgeführt würde. Demgegenüber wurden die unvertennbaren Vorteile der Neuregelung hervorgehoben und die Frage aufgeworfen, ob durch einen auf alle Fälle opferreichen Kampf mehr erzielt würde. Diesen Gedanken erörterte außer den Mitgliedern der Lohnkommission insbesondere auch der Verbandsvorsitzende Schumann, der eindringlich die große Verantwortung der Schauerleute gegenüber den andern, vielfach schlechter gestellten Gruppen betonte und darauf hinwies, daß, wenn zweifellos berechnete Forderungen noch nicht in Erfüllung gingen, dies eine Folge der bisher ungenügenden Organisationsverhältnisse sei. Es bleibe nichts andres übrig, als schrittweise das Versäumte nachzuholen. Daß die Unternehmer überhaupt verdeden und sich zum Tarifabschluß unter sehr beachtlichen Zugeständnissen herbeiließen, sei ein Beweis für die inzwischen erfolgte Stärkung und Gesundung der Gewerkschaft. Als ehrlicher Berater könne er nur die Annahme empfehlen. Wenn die Aussicht bestehe, mit Kampf nicht mehr zu erreichen, als ohne Kampf, dann sei es gewissenlos, gemachte Vorschläge abzulehnen. Hier handle es sich um eine schwer erungene Abschlagszahlung, deren Sicherung für alle Hafendarbeitergruppen die Schauerleute als überlegene Männer sich nicht entgehen lassen dürften. Nach diesen überzeugenden und mit großem Beifall aufgenommenen Darlegungen erfolgte die schriftliche Abstimmung. Es ergab bei 1288 Abstimmenden die Annahme der Vorschläge der Unternehmer mit 963 gegen 304 Stimmen; 21 Zettel waren unglültig.

Memel. Zur Lohnbewegung der Stäbenarbeiter wollen wir anführen, daß diese zur Zufriedenheit der Kollegen durchgeführt, und mit Erfolg beendet ist. Der Kampf dauerte vom 9. bis 17. April. Die Forderungen wurden der Firma W. Dörksen eingereicht, doch erklärte sich die Firma F. G. Gerlach mit Dörksen solidarisch und erließ ihre Stäbenarbeiter. Es wurde nunmehr für beide Firmen vor dem Arbeitgeberverband verhandelt und ein Tarif bis zum 31. Dezember 1912 vereinbart. Dieser Tarif sieht im wesentlichen eine Lohnerhöhung von 5 bis 15 pCt. vor. In einigen Punkten ist die Steigerung noch größer. Wie die Aktordsätze, so sind auch die Tagelöhne erhöht. Die Ueberstundenbezahlung unterliegt der freien Vereinbarung. Der wirkliche Arbeitstag ist auf 9 1/2 Stunden festgelegt und regelt sich in der Zeit von 1/6 resp. 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends mit den üblichen Pausen. Es war den Unternehmern weniger um die Entlohnung zu tun, als um die Dauer des Tarifs. Wollten die Kollegen als Endtermin den 1. April 1914, so verlangten die Unternehmer den 31. Dezember 1914. Wir sagten uns, daß wir auch letzteres anerkennen konnten und so dauerte die Vereinbarung bis 31. 12. 1914. Aber warum wollen die Unternehmer gerade diesen Termin? Nun, daß ist vielleicht zu erraten. Einmal darum, um in der stillen Winterzeit — entweder Ruhe zu Verhandlungen mit den Arbeitern über neue Tarife zu haben, oder den Arbeitern ihren Willen betr. Löhne usw. aufzwingen zu können. Zum anderen wollten sie auf allen Plätzen, in allen Betrieben und unter allen Gruppen, die Tarife in Memel zu gleicher Zeit beendet wissen, zu welchem Zweck ist wohl nicht schwer zu erraten. Die Arbeitgeber riskten zu einem Kampfe und der soll statt gegen alle Arbeiter richten. Wenn es anders sein sollte, würde es uns freuen. Für die Arbeiter Memels heißt es aber, auf den Posten sein. Unvermeidlich für Ausbreitung der Organisation Sorge tragen. Die Organisation recht kräftig ausbauen, dann mögen auch ruhig die Tarife mitten im Winter am 31. 12. 14 ablaufen. Wenn die Kollegen eine stramme Organisation hinter sich haben, haben sie auch diesen Zeitpunkt nicht zu fürchten. Nun wird es aber auch Pflicht eines jeden sein, die noch fernstehenden an unsere Organisation heranzuziehen. Hauptächlich kommen hier noch eine Anzahl Frauen in Betracht, welche beim Transportieren und Braktieren der Stäben, sowie zum Auswaschen beschäftigt werden. Auch für diese ist der deutsche Transportarbeiterverband da und sollen es sich die Kollegen zur Aufgabe machen, diese Frauen zu organisieren, damit auch sie Schulter an Schulter mit den Männern im Kampfe um ihr Recht stehen. Also Frauen, hinein in den Deutschen Transportarbeiterverband!



Darmstadt. Unsere Darstellung der Ursache des Konfliktes mit Wolf hat die Firma stumm gemacht. Was wir bezüglich der Qualität der arbeitswilligen Leute der Firma Wolf behaupteten, können wir, nachdem uns verschiedene Mitteilungen zugegangen sind, die wir zu gegebener Zeit zu unserem Nutzen verwenden werden, erklären, daß wir uns ebenfalls nicht geirrt haben. Diejenigen Firmen, welche mit dem Transportarbeiterverband die Lohnverhältnisse entweder schriftlich oder mündlich geregelt haben, sind auch instand gewesen, die Umzüge ihrer Auftraggeber zur Zufriedenheit auszuführen. Wenn seitens einer Firma gesagt wird, daß im nächsten Umzugs termin einzelne Firmen nicht soviel Umzüge hätten wie diesmal, so können wir uns ruhig darauf verlassen, daß die Darmstädter Einwohnerschaft es auch ohne unsere Hilfe erfährt, in welchen Geschäften sie am besten bedient wird. Da die Firma Paul Wolf es entschieden ablehnt, Mitglieder des Deutschen Transportarbeiterverbandes zu beschäftigen, so dürfte es, hauptsächlich für die Darmstädter Arbeiterschaft, von Interesse sein, die Namen der Arbeiter, die zu diesem Umzugs termin arbeitswilligendiente versrichteten, zu veröffentlichen: ständige Fuhrleute und Packer: Wilhelm Sommer, Albert Wötner, Peter Bauer (Schreiner), Philipp Glardi, Ernst Sonnenwald, Otto Söner und Ferdinand Hann; unständige Arbeiter: Georg Hörr, Heinrich Landzettel, Philipp Landzettel, Johannes Göb, Jakob Landzettel, Karl Schuster, Heinrich Schmidt, Heinrich Gitting, Philipp Metzger, Philipp Mat, Adam Haus, Heinrich v. d. Heiden, Leonhard Herrmann, Konrad Schiblowitz, Heinrich Seid, Jean Habermehl, Ludwig Hildebrand, Karl Hamann, Adam Müller, August Zulauf, Karl Sturm, Heinrich Bögler, Joseph Reil, Philipp Leichter und Arno Wusterer.

Frankfurt a. O. Der Speditionsleiterkreis bet der Firma Rudolf Liebel. Die Kollegen ließen durch die Ortsverwaltung am 26. März die Firma einen Tarif übermitteln, worin die Erhöhung des Lohnes von 17,43 Mt. auf 21,00 Mt. wöchentlich, steigend von Jahr zu Jahr um 1,00 Mt. bis zum Höchstlohn von 25,00 Mt., sowie Bezahlung der Ueberstunden und des Silbutfahrens am Sonntag mit 50 Pfa. vorgesehen war. Die Firma reagierte auf diese Eingabe nicht und so suchte der Vorsitzende mit noch einem Kollegen den Inhaber der Firma Liebel, Herrn Plunow, auf. Als der Herr die Tür zum Kontor aufmachte und unsere beiden Kollegen gewahrte, machte er schleunigst kehrt und ging nach der in Frage kommenden Expedition in der Junkerstraße. Auf der Straße von dem Vorstehen gestellt, antwortete der Herr: Ich habe für Sie keine Worte, es



ut mir leid. Selbstverständlich legten die Kollegen bis auf 2 die Arbeit nieder. Der Nach-"Kollege" Wlasche, welcher zwar nicht organisiert war, aber an allen Sitzungen teilgenommen hatte und den Mund nicht voll genug nehmen konnte, war der erste (trotzdem er sich vorher für die Arbeitsniederlegung erklärt hatte), welcher der Firma unter die Arme griff und den Klausreißer machte. Das Pferd hatte jedenfalls mehr Ehrgefühl als sein Kutscher, denn es drehte sich auf dem Hof wieder um und ging in seinen Stall zurück. Der Betrieb ruhte am Montag, den 1. April, vollständig, und nur das allernotwendigste konnte an den folgenden Tagen, wozu dann auch immer noch 2 Mann zu jedem Gespann erforderlich waren, besorgt werden. Mit der Zeit fanden sich "nützliche Elemente" genug, sodaß wir den Streik aufheben mußten. Hoffentlich haben die Kollegen gelernt, wie die Organisation ausgebaut werden muß, wenn der Erfolg unser sein soll. Also agitiert mehr als bisher. Die Firma hat ja auch gehörig Lehrgeld bezahlen müssen. Indirekt haben wir den Vorteil, daß die Firma jetzt 19,00 Mark ohne Abzug bezahlt, also ein kleines Zugewinn haben wir doch erreicht.

Minden. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse bei der Expeditionsfirma Köster u. Kuhlmann. Als im Jahre 1910 der Streit bei der Firma Köster u. Kuhlmann, Inhaber Georg Maas, ausbrach, handelte es sich hauptsächlich um die Regelung der Arbeitsverhältnisse und um die Bezahlung der Ueberstunden. Es wurden 40 Pfg. die Stunde für Arbeit, die nach 7 1/2 Uhr abends gemacht werden muß, verlangt. Die Arbeitszeit bei der Firma beginnt morgens 6 1/2 Uhr, dauert also 11 Stunden. Die Verhältnisse sind heute, nach zwei Jahren, auch noch so. Wenn auch anerkannt werden soll, daß Herr Maas im Jahre 1911 den Lohn auf Vorstelligwerden von 20 Mark für Arbeiter und 21 Mark für Fuhrleute auf 21,50 Mark für erstere und 22,50 Mark für letztere die Woche erhöhte, so weigerte sich doch Herr Maas nach kurzer Zeit, die Ueberstunden zu bezahlen. Hierdurch entstanden fortgesetzt Differenzen, denn es kommt im Betriebe sehr oft vor, besonders zur Zeit der Umzüge, daß erst um 10 und 11 Uhr abends die Arbeiter Feierabend haben. In letzter Zeit weigerte sich Herr Maas sogar, Fuhrleuten, die die ganze Nacht mit Möbelwagen unterwegs waren, die geringste Entschädigung dafür zu zahlen. Herr Maas schimpft jedesmal, wenn ein Vertreter des Deutschen Transportarbeiterverbandes bei ihm vorstellig wird, über das unbillige Ansinnen seiner Arbeiter. Auch seien sie sehr oft bei der Arbeit betrunken. Das trifft leider auf einen Teil der Kollegen zu. Herr Maas scheint aber ganz zu übersehen, daß ihm selbst ein großer Teil Schuld dafür zufällt. Über wer das Transportgewerbe lenkt, weiß auch, daß leider die Anstiege besteht, Kutschern und Arbeitern, wenn sie Waren abladen, "einen anzuschenten". Wenn nun so ein Arbeiter bis spät abends gearbeitet hat, so kann man sich sehr leicht denken, daß solch ein Arbeiter aus Mitleid über seine Lage leider gern eine Wirtschaft aufsucht, um sein elendes Dasein durch Trinken etwas vergessen zu machen. Viele haben einen weiten Weg nach Hause, so daß es meist Zeit zum Schlafengehen ist, wenn sie nach Hause kommen. Derartige Arbeiter haben auch keine Zeit, sich mehr Bildung anzueignen, sonst würden sie die Ursachen ihrer traurigen Lage erkennen lernen.

Herr Maas hat zwar seinen Kutschern und Arbeitern, sowie einem Verbandsvertreter durch seinen Geschäftsführer erklären lassen, daß er die Ueberstunden ab Mittwoch, 3. April, wieder bezahlen will. Es sollen aber nach 7 1/2 Uhr abends nur Arbeiten erledigt werden, die unbedingt gemacht werden müßten, sonst sollte jeder um 7 1/2 Uhr auf dem Hofe sein.

Für die Kollegen gilt es, fest an der Organisation zu halten, damit wir für alle Fälle gerüstet dastehen. Denn die Erfahrung hat uns gelehrt, daß Herr Maas seine Versprechen oft vergessen hat.

Pasing in Oberbayern. Die Kollegen bei der Firma Kreuzer ließen durch die Organisation ihre Lohnforderungen einreichen. Da Herr Kreuzer keine Antwort gab, wurde der Gauleiter beauftragt, bei der Firma vorstellig zu werden. Bei der Unterhandlung war außer Herrn Kreuzer auch dessen Bruder, der als Chauffeur bei ihm beschäftigt ist, zugegen. Den beiden Herren, welche aus Niederbayern stammen, war die Organisation etwas ganz Neues und da sie nun durch den Verband mehr Lohn zahlen sollten, regten sie sich fürchterlich auf und betrugten sich in einer Weise, die jeder Beschreibung spottet. Der Bruder des Herrn Kreuzer, der allerdings nicht mehr ganz nüchtern war, ließ sich sogar zu gemeinen Beschimpfungen des Organisationsvertreters hinreißen. Am liebsten hätten die beiden den Gauleiter auf echt niederbayerische Art ordentlich "durchgelassen" und nur dem Umstand, daß der Gauleiter auch gerade kein Schwächling ist, war es zuzuschreiben, daß es nicht zu Tätlichkeiten kam. Als den Kollegen abends der Sachverhalt dargelegt wurde, erklärten sie sich sofort mit dem Organisationsvertreter solidarisch. Im Bahnhof-Wartesaal zweiter Klasse, wo mangels anderer Gelegenheit die Kollegen zusammengekommen waren, wurde der Streik beschlossen, nachdem auch die beiden Chauffeurs beschlossen hatten, wegen der Nichtanerkennung der Organisation die Arbeit niederzulegen. Am andern Morgen stand der Betrieb still. Nur Herr Kreuzer und sein Bruder fuhrten. Bis zum Nachmittag hatte Herr Kreuzer dann eingesehen, daß es besser ist, mit der Organisation Frieden zu schließen, und nach einständigem Verhandeln unterschrieb er den Tarifvertrag. Die Fuhrleute resp. Droschkentrittscher erhalten dadurch eine Lohnerhöhung von wöchentlich 3 Mark. Die Chauffeurs hatten Lohnerhöhung nicht gefordert, weil sie an und für sich schon mehr Lohn haben wie

der Münchener Tarif vorzieht. Somit war durch Anerkennung der Organisation die Sache geregelt. Hätte Herr Kreuzer vernünftig mit sich reden lassen, so hätte er sich die Aufregung und den Ärger ersparen können. Der Bruder des Herrn Kreuzer hat inzwischen die Beleidigung des Gauleiters beim Rechtsanwalt schriftlich und mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen. Wenn der Herr sich nunmehr das Buch "Künniges Umgang mit Menschen" anschafft und recht eifrig studiert, dann sind wir überzeugt, daß wir das nächste Mal ohne Kampf zu einer Verständigung gelangen werden. Den Kollegen aber rufen wir zu: Haltet auch weiterhin so fest und treu zusammen wie diesmal, dann werden wir auch später in der Lage sein, unsere Forderungen durchzusetzen.

**Druckfehler-Berichtigung.**

Durch Verflümmelung des Manuskripts hat sich in dem Artikel "Keine Arbeitszeitverkürzung im Hamburger Hafen", ein sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen. In der ersten Spalte heißt es in den letzten Zeilen von unten: Sie konnten ihre Notiz mit der Wendung: "an eine Arbeitszeitverkürzung sei aber nicht zu denken", nicht aufrecht erhalten. In Wirklichkeit sollte es heißen: Sie könnten ihre Notiz mit der Wendung: an eine Arbeitszeitverkürzung sei aber nicht zu denken, und da die fürsorgliche Mutter Natur dem die Nase gibt, der sie braucht. (nicht wie es im Artikel heißt: die er braucht.) Aufmerksame Leser werden den Fehler schon selbst verbessert haben.

**Mitteilungen des Verbands-Vorstandes.**

Abhanden gekommen sind die Verbandsbücher nachstehend genannter Mitglieder:

- In Berlin: Heinrich Dannehl, Spt.-Nr. 59 570; eingetr. 31. 10. 04; Willy Dietrich, Spt.-Nr. 67 583, eingetr. 21. 12. 10; Alfred Künstlich, Spt.-Nr. 64 174, eingetr. 15. 11. 11; Willy Haase, Spt.-Nr. 69 363, eingetr. 10. 2. 1911; Paul Lichtenberg, Spt.-Nr. 48 732, eingetr. 8. 10. 10; Max Döber, Spt.-Nr. 3614, eingetr. 13. 8. 99; Richard Waprat, Spt.-Nr. 80 912, eingetr. 12. 12. 11; Richard Weiß, Spt.-Nr. 12 012, eingetr. 16. 1. 83; Oskar Kießel, Spt.-Nr. 140 448, eingetr. 14. 1. 12 in Breslau; Emil Werder, Spt.-Nr. 37 225, eingetr. 16. 4. 10; August Weßlowski, Spt.-Nr. 72 240, eingetr. 6. 4. 11.

In Freiburg i. S. G. L.: Gustav Klenner, Spt.-Nr. 252 361, eingetr. 13. 11. 10.

In Kassel: Heinrich Keller, Spt.-Nr. 267 022, eingetr. 4. 7. 11.

In Leipzig: Friedrich Thieme, Spt.-Nr. 94 621, eingetr. 25. 3. 10.

In Straßburg i. E. L.: Eugen Barth, Spt.-Nr. 311 319, eingetr. 15. 9. 11; Ferd. Hehle, Spt.-Nr. 311 367, eingetr. 5. 2. 11.

In Wismar: Carl Fischer, Spt.-Nr. 209 251, eingetr. 14. 9. 10.

Ausgeschlossen wurden auf Grund des § 3 - Absatz 7a und b - des Verbandsstatuts nachstehend genannte Mitglieder:

- In Berlin: Max Genß, Spt.-Nr. 65 416; Emil Hänsler, Spt.-Nr. 57 603; Otto Elsbau, Spt.-Nr. 62 763; Willy Ludow, Spt.-Nr. 54 228; Hermann Meinicke, Spt.-Nr. 28 563; Ferdinand Panzenhagen, Spt.-Nr. 27 190; Reinhold Thomas, Spt.-Nr. 66 277; Aug. Vogel, Spt.-Nr. 69 505; Friß Bühladorf, Spt.-Nr. 5298.

In Halle a. S.: Albert Kraft, Spt.-Nr. 201 409.

In Köln: Christian Kuhl, Spt.-Nr. 180 748.

In Neichenbach: Albert Laufelder, Spt.-Nr. 206 557.

Mit kollegialem Gruß  
Der Vorstand.

S. A.: Oswald Schumann, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr.

**Bekanntmachung.**

Den Bewerbern um die in Nr. 7 des "Courier" vom 18. Februar d. J. ausgeschriebene Stelle eines Hilfsbeamten für den Gau 15 zur Kenntnis, daß dieser Posten besetzt ist.

Gleichzeitig ist auch der in Nr. 11 des "Courier" vom 10. März 1912 ausgeschriebene Posten eines Eintassierers für unsere Verwaltung in Bremen besetzt worden. Der Vorstand.

**Anträge**

zum

**achten Verbandstage in Breslau.**

Zur Tagesordnung.

1. Berlin. (Jugendsektion.) "Auf die Tagesordnung des Verbandstages ist die Jugendfrage zu setzen."

Zu Punkt 1a (Presse).

2. Berlin. (Konfektionsbranche.) "Der Verbandstag möge beschließen, unsere Berufszeitung, den "Courier" gleich den Tageszeitungen, mit einem selbstständig abgeschlossenen Hauptblatt und den darauf folgenden Beiblättern herauszugeben."

3. Berlin. (Chemikalienbranche.) "Die Redaktion des "Courier" ist zu beauftragen, daß im Fachblatt mehr über wichtige Berufsfragen der "Handelsarbeiter" geschrieben wird."

4. Bremen. "Der Verbandstag möge beschließen, daß im "Courier" keine Versammlungsberichte aufgenommen werden."

5. Breslau. "In allen Nummern des "Courier" von jetzt an die Notiz aufzunehmen: Kollegen! Mit Sonntag, den ..... ist der .... Wochenbeitrag vom ..... bis zum ..... fällig."

6. Dortmund. "Die Sterbetafel ist im Verbandsorgan wieder einzuführen."

7. Duisburg. "Dem "Courier" ist alle 14 Tage eine Beilage in holländischer Sprache beizugeben."

8. Elberfeld. "Am Kopfe des "Courier" ist eine Rubrik einzurichten, in welcher darauf hingewiesen wird, für welche Woche die Beiträge zu entrichten sind. Desgleichen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß mit Ablauf der 13. Restwoche die Mitgliedschaft zum Verbandsorgan erlischt."

9. Elberfeld. "Im "Courier" ist ein Feuilleton einzurichten und unter demselben fortlaufend Geschichten, Romane usw. zu veröffentlichen, um so erzieherisch auf die Frauen der Mitglieder einzuwirken."

10. Flensburg. "In jeder Nummer des "Courier" bekannt zu geben, die wievielte Woche im Beitragszahlen fällig ist."

11. Frankfurt a. M. "Die Sterbetafel ist wieder im "Courier" zu veröffentlichen."

12. Halberstadt. "Im "Courier" ist alle Quartale ein Adressenverzeichnis zu veröffentlichen."

13. Hannover. "Das Verbandsorgan erhält den Namen: Der Transportarbeiter."

14. Nürnberg. "Im "Courier" ist eine ständige Bekanntmachung zu erlassen, welcher Beitrag für die betreffende Woche zu leisten ist, ähnlich wie es in der Metallarbeiterzeitung geschieht."

15. Potsdam. "Eine bessere und korrektere Wiedergabe der Versammlungsberichte im "Courier" herbeiführen."

16. Rostock. "Im "Courier" ist die Sterbetafel wieder einzuführen."

Zu Punkt 4 der Tagesordnung.

a) Anträge zum Statut.

§ 2.

17. Verbandsvorstand. Im Absatz c, Zeile 6, die Worte "an die Hinterbliebenen usw." zu streichen und dafür zu setzen: "beim Ableben eines Mitgliedes oder dessen Ehegatten an deren Hinterbliebene."

Beitritt, Austritt und Ausschluss.

§ 3.

18. Altenburg. Im Absatz 2 folgenden Satz zu streichen: "Dem Verbandsorgan können auch Nichtberufsangehörige und solche Personen beitreten, welche nicht mehr im Beruf tätig sind."

Falls dieser Antrag abgelehnt wird, ist dem 1. Satz des Absatzes 2 folgende Fassung zu geben: "Dem Verbandsorgan können auch, soweit sich nicht zu ständige Organisationen am Orte befinden, Nichtberufsangehörige und solche Personen usw."

19. Berlin. Im Absatz 2, auf der dritten Zeile hinter "sind", ist zu setzen: "sofern eine Berufsorganisation für diese nicht besteht."

20. Berlin. Zu Abs. 6: An Stelle der 13. Restwoche ist zu setzen: "10. Restwoche."

21. Berlin. Absatz 9: Auf der 4. und 5. Zeile sind die Worte örtlich beschließende Mitgliederversammlung" zu streichen und dafür zu setzen: "örtliche Verwaltung."

22. Berlin. (Handtuchfahrer.) Der Verbandstag möge beschließen, dem Absatz 7 folgenden Zusatz anzufügen: "Ausgeschlossen werden auch solche Mitglieder, welche aus ihrem Beruf als Unternehmer hervorgehen und sich anderen Vereinen, die unsere Organisation schädigen, anschließen."

23. Dresden. Im Absatz 2 auf Zeile 8 hinter den Worten "erworben haben", die Worte zu setzen: "Mitglieder, welche aus Verbänden übertraten, in denen keine Arbeitslosenunterstützung gewährt wurde, haben eine Karenzzeit von 26 Wochen durchzumachen, bevor sie im Falle eintretender Arbeitslosigkeit die Arbeitslosenunterstützung beziehen können."

24. Elberfeld. Dem Absatz 12 folgenden Zusatz anfügen: "Bekommene Bücher bleiben Eigentum des Mitgliedes."

25. Frankfurt a. M. Dem Absatz 12 anfügen: "Neuaufgenommene Mitglieder erhalten im ersten Jahre der Mitgliedschaft an Stelle des Mitgliedsbuches eine Mitgliedskarte, diese gilt solange als Legitimation."

26. Hannover. Desgleichen.

27. Königsberg. Der Absatz 2 soll als zweiten Satz folgende Fassung erhalten: "Mitglieder anderer Gewerkschaften, welche dort ihren Verpflichtungen nachkommen sind, sich ordentlich abgemeldet haben, sind von der Zahlung des Beitrittsgeldes befreit und treten sofort in den Genuß derjenigen Rechte, welche ihre frühere Organisation ihnen bisher gewährt hat."

Die in unserem Verbandsstatut festgelegten Unterstützungsätze sind erst nach einer Zeit von 52 Wochen, vom Tage des Uebertritts gerechnet, geltend."

28. Leipzig. Abs. 2. Hinter das Wort "haben" neu einfügen: "vorausgesetzt, daß in der früheren Organisation die gleichen Unterstützungsarten bestanden. Ist dieses nicht der Fall, tritt der Uebergetretene erst nach Leistung von 26 Wochenbeiträgen in die neuen Unterstützungsrechte."

29. Lübeck. Absatz 2, Zeile 5 von oben ist das Wort "ordentlich" zu streichen und durch das Wort "ordnungsgemäß" zu ersetzen.

30. Lübeck. In Absatz 3, Zeile 5 von oben ist das Wort "allenfallsiger" durch das Wort "etwaiger" zu ersetzen.

31. Lübeck. Im Absatz 11 hinter "Verbandsvorstandes" anzufügen: "nach vorheriger Begutachtung durch die örtliche Mitgliederversammlung."



82. Lübeck. Absatz 13 (neu): "Mitglieder, die wegen Mischlande aus dem Verbands gestrichen sind und wieder einzutreten beabsichtigen, haben bei ihrer Aufnahme außer dem Beitrittsgeld 8 Wochenbeiträge nachzuzahlen. In Bezug auf die statutarischen Rechte gelten solche Mitglieder jedoch als mit dem Datum des Wiedereintritts neu aufgenommen."

83. Mannheim. Dem Absatz 12 anfügen: "Neueintretende Mitglieder erhalten im ersten Jahre statt Mitgliedsbücher, Mitgliedskarten. Diese gelten solange als Legitimation."

84. Nürnberg. Desgleichen.

85. Plauen. Abs. 1 anzufragen hinter "anerkannt": "und das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben."

86. Plauen. Abs. 11 soll künftig heißen: "Ausgeschlossene Mitglieder können nur mit Genehmigung des Vorstandes unter Wahrung einer Kautionszeit von einem Jahre wieder eintreten."

87. Stettin. Absatz 6a soll heißen: "wenn ein Mitglied 8 Wochen schuldet."

88. Stuttgart. Dem Absatz 11 anfügen: "Auf Grund des Absatzes 7a und b Ausgeschlossene können nur nach einer Frist von mindestens einem Jahre wieder als Mitglied aufgenommen werden."

89. Verbandsvorstand. In Absatz 1, Zeile 4, hinter "Bestimmungen dieses Statuts" einfügen: "durch eigenhändige Unterschrift."

90. Verbandsvorstand. Dem Absatz 2 in seinem ersten Teil folgende Fassung zu geben: "Der Vorstand kann auch Nichtberufsangehörigen und solchen Personen, die nicht mehr im Beruf tätig sind, den Beitritt gestatten, sofern dies im Verbandsinteresse notwendig erscheint."

91. Verbandsvorstand. Hinter Absatz 2 einen neuen Absatz folgenden Wortlauts einfügen: "Vom Beitritt bzw. Uebertritt ausgeschlossen sind solche Personen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes in ein dauerndes Arbeitsverhältnis im Beruf nicht mehr eintreten können."

92. Verbandsvorstand. Den mit den Worten: "Mitgliedern anderer Gewerkschaften usw." beginnenden Teil des bisherigen Absatzes 2 ebenfalls als besonderen Absatz zu bezeichnen.

93. Verbandsvorstand. Der Absatz 4 ist zu streichen.

Aufbringung der Mittel.

§ 4.

44. Aschaffenburg. "Der Verbandstag wolle beschließen, daß das Beitrittsgeld für erwachsene männliche Mitglieder auf die Hälfte (50 Pf.) festgesetzt wird."

45. Berlin. (Jugendsektion.) "Die Beiträge der Jugendlichen betragen im Alter von 14-16 Jahren 20 Pf., und im Alter von über 16-18 Jahren 30 Pf. pro Woche. Die Unterstufungsätze der 20 Pf.-Zähler müßten entsprechend verringert werden."

46. Berlin. (Fahrstuführer.) "Der Verbandstag wolle beschließen, Staffelbeiträge einzuführen."

47. Berlin. (Konfektionsbranche). Desgleichen.

48. Brandenburg. Zu Absatz 4: "Ueber Gelder, welche außerhalb der statutarischen Beiträge von einer Filiale aufgebracht werden, verfügt nur die Mitgliedschaft."

49. Brandenburg. Dem Absatz 5 anfügen: "Verloren gegangene Beitragsmarken werden nicht angerechnet."

50. Bremen. Absatz 3, letzter Satz, dahingehend zu ändern, daß statt 5 Jahre, 10 Jahre gesetzt werden."

51. Coburg. "Der Verbandstag möge eine Erhöhung der Beiträge ablehnen."

52. Dresden. "Der wöchentliche Beitrag für jugendliche Mitglieder, die weniger als 10 Mt. pro Woche verdienen, beträgt 15 Pf. pro Woche. Der § 5 des Statutes (Erwerbslosen-Unterstützung) findet für diese Beitragsklasse keine Anwendung."

Daselbe gilt für weibliche Mitglieder, deren Beschäftigung nur als Nebenverdienst zu betrachten ist. (Zeitungs- und Frühstücksträgerinnen.)"

53. Duisburg. Der Absatz 5 ist wie folgt zu ändern: "Die Beiträge werden durch in die Mitgliedskarte und in das Mitgliedsbuch zu liegende Marken quittiert. Neueintretende Mitglieder erhalten für das 1. Jahr ihrer Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte ausgestellt. Sobald die Karte 52 Wochenbeiträge enthält, ist sie gegen ein Mitgliedsbuch umzutauschen."

54. Emden. "Wiedereintretende haben außer der Aufnahmegebühr eine Strafe zu zahlen, die von den örtlichen Verwaltungen festgesetzt wird. Jedoch befreit diese Beschlüsse der Zustimmung des Vorstandes."

55. Emden. "Erhöhung der Beiträge in der ersten Klasse von 50 auf 60 Pf."

56. Hamburg I. "Dauernd erwerbsunfähige Mitglieder können sich, sofern sie mindestens 5 Jahre organisiert sind, ihre erworbenen Rechte auf Nachzahlung respektive Vererdigungsbeihilfe durch Zahlung eines Beitrages von 10 Pf. pro Woche sichern."

Das Recht auf diese Vergünstigung steht auch solchen Mitgliedern zu, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, mindestens 10 Jahre organisiert sind und nicht mehr den vollen Arbeitsverdienst ihrer Berufskollegen erzielen können. Weibliche Mitglieder zahlen die Hälfte genannten Beitrages."

57. Hamburg I. Zu Absatz 6. "Bei Ausschreibung von Extrasteuern sind diese auf bestimmte Wochen zu verteilen und auf den Wochenbeitrag aufzuschlagen."

58. Hannover. "Invalide oder sonstige Berufskollegen, die täglich nur einige Stunden Beschäftigung und infolgedessen einen ganz geringen Verdienst haben, zahlen dieselben Aufnahmegebühren und Wochenbeiträge wie die weiblichen und jugendlichen Mitglieder."

59. Karlsruhe. "Unter der Bedingung, daß bei Streik, welche länger wie 2 Tage dauern, der erste

Streiktag mit ausbezahlt und Reduzierungen in Bezug der anderen Unterstützungen nicht eintreten, beantragt die Ortsverwaltung Karlsruhe, den Wochenbeitrag in jeder Klasse um 5 Pf. pro Woche zu erhöhen."

60. Kattowik. "Der Verbandstag möge beschließen, daß es Mitgliedern, welche in eine Mitgliedschaft überreten, wo niedrigere Beiträge eingeführt sind, gestattet ist, dieselben in der bisherigen Höhe zu entrichten."

61. Kattowik. (Bruno Hainisch.) "Der Verbandstag möge beschließen, für die Fensterputzer Oberstufungs die 1. Beitragsklasse einzuführen."

62. Kiel. Der Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Das Beitrittsgeld beträgt eine Mark für männliche und 50 Pf. für weibliche und jugendliche Personen."

63. Kiel. "Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt: In Beitragsklasse I: 60 Pf., II: 55 Pf. und III: 50 Pf. usw."

64. Kiel. Der Verbandstag wolle dem Absatz 3 folgende Fassung geben: "Dauernd erwerbsunfähige Mitglieder können sich, sofern sie mindestens 5 Jahre dem Transportarbeiterverband angehören, ihre erworbenen Rechte, ausschließlich der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und der Unterstützung bei Krankheiten, durch welche die Invalidität hervorgerufen worden ist, durch Zahlung eines niedrigen Wochenbeitrages sichern, usw."

65. Leipzig. Absatz 1 abändern wie folgt: "Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt: In Beitragsklasse I: 60 Pf., II: 55 Pf. und III: 50 Pf. Der wöchentliche Beitrag für weibliche und männliche jugendliche Mitglieder beträgt 30 Pf."

66. Lübeck. Absatz 1, in Zeile 5 zu setzen: "60, 55 und 50 Pf. statt 50, 45 und 40 Pf." Ferner in Zeile 7 zu setzen: "30 Pf. statt 25 Pf."

67. Lübeck. Absatz 3, in Zeile 2 zu setzen: "10 Jahre statt 5." Ferner im gleichen Absatz in Zeile 9 zu setzen: "10 Jahre statt 5."

68. Lübeck. Dem Absatz 3 ist folgender Satz hinzuzufügen: "In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand."

69. Lübeck. "Der zweite Teil des Absatzes 6 ist zu streichen."

70. München I. "Der Verbandstag möge von einer Beitragserhöhung Abstand nehmen."

71. München I. Der Verbandstag möge beschließen: "Berufsangehörige, welche sich zum zweiten Mal aufnehmen lassen, haben 2 Mt. Aufnahmegebühr, beim dritten Male 3 Mt. zu zahlen."

72. Neustadt Schl. "Der Verbandstag möge beschließen, das Beitrittsgeld für Neustadt D.-S. wegen der schlechten Löhne auf 50. Pf. herabzusetzen."

73. Oldenburg. "Der wöchentliche Beitrag beträgt für erwachsene männliche Mitglieder 50 Pf."

74. Plauen. Absatz 1 als Satz 2 einfügen: "Den einzelnen Verwaltungsstellen ist es gestattet, bei wiederholten Eintritten neben dem statutarischen Beitrittsgelde einen Extrabeitrag bis zu 5 Mt. zu erheben. Die Zustimmung des Vorstandes ist erforderlich."

75. Plauen. Absatz 2; Der 4. Satz soll lauten: "Der Uebertritt einzelner Mitglieder und ganzer Mitgliedschaften in eine höhere usw."

76. Potsdam. "Den Beitrag auf der jetzigen Höhe zu belassen."

77. Rudolstadt. "Der Verbandstag möge eine Erhöhung der Beiträge beschließen."

78. Rüstingen. Absatz 1, erster Satz: "Das Beitrittsgeld beträgt 1 Mt. für alle Personen."

79. Schnebeck. Absatz 6 Abschnitt 2 folgende Fassung zu geben: "Der Vorstand ist jedoch berechtigt, bei wirtschaftlichen Kämpfen, deren Führung der Hauptkasse eine Ausgabe von mehr als 100 000 Mark verursacht, einen Extrabeitrag von 2,00 Mark pro Mitglied auszusprechen."

80. Stettin. (Gauvorstand.) Absatz 3 soll lauten: "Dauernd erwerbsunfähige Mitglieder können, sofern sie mindestens 5 Jahre organisiert sind, ihre Mitgliedschaft durch Zahlung eines niedrigeren Wochenbeitrages aufrecht erhalten. Dieser Beitrag beträgt 10 Pf. Dadurch sichern sich dieselben die erworbenen Rechte auf die Vererdigungsbeihilfe. Das Recht usw."

81. Stralsburg (Gf.). Der Verbandstag wolle beschließen: "Mitglieder, die bereits dem Verbands angehören, haben beim Wiedereintritt in denselben das erste Mal 5 Mt., das zweite Mal 8 Mt. an den Verband zu zahlen."

82. Verbandsvorstand. Im Absatz 3, Zeile 3, hinter "erworbenen Rechte" einfügen: "mit Ausnahme des Anspruches auf Erwerbslosen-Unterstützung."

83. Verbandsvorstand. In Zeile 5 und 6, anstatt "25 und 15 Pf." zu setzen: "20 und 10 Pf."

84. Verbandsvorstand. Dem Absatz 3 folgenden Satz anfügen: "Ueber die Zulässigkeit der Beitragserhöhung entscheidet der Vorstand."

85. Wittau. Zu Abs. 1: "Das Beitrittsgeld beträgt 50 Pf. für männliche und 25 Pf. für weibliche und jugendliche Personen."

86. Wittau. Abs. 2 ist dahingehend abzuändern, daß es heißt: "Der Uebertritt einzelner Mitglieder in eine höhere Beitragsklasse ist zulässig."

87. Wittau. Der Verbandstag wolle beschließen: "Mitglieder, welche nach einem Orte verziehen, wo niedrigere Beiträge gezahlt werden, können dieselben in der bisherigen Höhe weiterzahlen."

Erwerbslosenunterstützung.

§ 5.

88. Brandenburg. "Der Verbandstag wolle beschließen, daß Mitglieder, welche innerhalb fünf Jahren die volle Unterstützung für drei Bezugsperioden erhalten haben, zum Bezuge weiterer Unter-

stützung erst wieder nach Entrichtung von 104 Wochenbeiträgen berechtigt sind."

89. Bielefeld. "Die Karenzzeit zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung ist von 8 auf 3 Tage herabzusetzen."

90. Binnenschiffer und Flößer auf der Elbe etc. Der Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Mitglieder, welche einundneunzig Jahre dem Verbands angehören, d. h. 78 Wochenbeiträge gezahlt haben usw. ..."

a) Für männliche Mitglieder:

Table with columns: Nach Entrichtung von, Wochenbeiträgen, Mt., auf, Wochen. Rows for Beitragsklasse 1 and 2.

Table with columns: Nach Entrichtung von, Wochenbeiträgen, Mt., auf, Wochen. Rows for Beitragsklasse 2 and 3.

Table with columns: Nach Entrichtung von, Wochenbeiträgen, Mt., auf, Wochen. Rows for Beitragsklasse 3.

Table with columns: Nach Entrichtung von, Wochenbeiträgen, Mt., auf, Wochen. Rows for weibliche und jugendliche Mitglieder.

Table with columns: Nach Entrichtung von, Wochenbeiträgen, Mt., auf, Wochen. Rows for Beitragsklasse 1 and 2.

Table with columns: Nach Entrichtung von, Wochenbeiträgen, Mt., auf, Wochen. Rows for Beitragsklasse 2 and 3.

Table with columns: Nach Entrichtung von, Wochenbeiträgen, Mt., auf, Wochen. Rows for Beitragsklasse 3.

Table with columns: Nach Entrichtung von, Wochenbeiträgen, Mt., auf, Wochen. Rows for weibliche und jugendliche Mitglieder.

92. Bremen. Absatz 3. "Statt 52 Wochenbeiträge, 65 Wochenbeiträge." "Statt drei Jahre hintereinander, zwei Jahre hintereinander."

"Ist ein Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nicht voll angesteuert, so erhält dasselbe bei eventl. Erwerbslosigkeit nur noch den Rest der ihm zustehenden Erwerbslosenunterstützung."

93. Breslau. "Für alle Unterstützungsarten wird eine neue Staffel für diejenigen Mitglieder geschaffen, welche 15 Jahre und darüber Mitglied des Verbandes sind."

94. Darmstadt. "Der Verbandstag wolle beschließen: Diejenigen Mitglieder, welche sich 7, 8 und 9 Tage arbeitslos zur Kontrolle gemeldet haben, am 8., 9., 10., 11. usw. Tage arbeiten, erhalten für diejenigen Tage, welche sie sich über die vorgeschriebene Karenzzeit anschließend zur Kontrolle gemeldet haben, ihre laut Statut zustehende Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt."

95. Dresden. Dem Absatz 3 ist folgende Fassung zu geben: "Hat ein Mitglied während einer Erwerbslosigkeit die volle Unterstützung (Abs. 1) erhalten, so kann es erst wieder nach Entrichtung von 65 Wochenbeiträgen, vom ersten Erhebungstage an gerechnet, weitere Unterstützung beziehen."

96. Düsseldorf. Absatz 1. Krankunterstützung. Mitgliedern, welche ein Jahr dem Verbands angehören, d. h. 52 Wochenbeiträge gezahlt haben und krank werden, kann nach einer Karenzzeit von einer Woche, am Schlusse der zweiten Woche der Krankheit, eine Unterstützung gewährt werden. Dieselbe beträgt:

Table with columns: Nach Entrichtung von, Wochenbeiträgen, Mt., auf, Wochen. Rows for Beitragsklasse 1.



Beitragsklasse 2.

Nach Entrichtung von

52	Wochenbeiträgen	5,50	Mk.	auf	6	Wochen
156	"	6,00	"	"	7	"
260	"	7,00	"	"	8	"
364	"	8,50	"	"	9	"
520	"	9,50	"	"	10	"

Beitragsklasse 3.

Nach Entrichtung von

52	Wochenbeiträgen	5,00	Mk.	auf	6	Wochen
156	"	5,50	"	"	7	"
260	"	6,50	"	"	8	"
364	"	7,50	"	"	9	"
520	"	9,00	"	"	10	"

Für weibliche und jugendliche Mitglieder.

Nach Entrichtung von

52	Wochenbeiträgen	2,75	Mk.	auf	6	Wochen
156	"	3,25	"	"	7	"
260	"	3,75	"	"	8	"
364	"	4,50	"	"	9	"
520	"	5,00	"	"	10	"

Abf. 1a. Arbeitslosenunterstützung. Mitgliedern, welche zwei Jahre dem Verbands angehören, d. h. 104 Wochenbeiträge gezahlt haben und arbeitslos werden, kann nach einer Karenzzeit von zwei Wochen am Schlusse der dritten Woche der Arbeitslosigkeit, eine Unterstützung gewährt werden. Diefelbe beträgt: Siehe Krankenunterstützung, mit der Maßnahme, daß in allen Klassen die erste Rubrik anstatt 52 Wochenbeiträge 104 Wochenbeiträge heißen muß.

97. Düsseldorf. Abf. 2. Die Erwerbslosenunterstützung darf nur einmal in zwei Jahren (innerhalb 104 aufeinanderfolgenden Wochen) in Höhe des für die betreffende Beitragsleistung vorgesehenen Betrages gezahlt werden.

98. Düsseldorf. Abf. 3. Hat ein Mitglied während einer Erwerbslosigkeit die volle Unterstützung (Abf. 1 und 1a) erhalten, so kann es erst wieder nach Entrichtung von 104 Wochenbeiträgen, vom ersten Erhebungstage an gerechnet, weiter Unterstützung beziehen. Ist ein Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 104 Wochen wiederholt erwerbslos, so erhält es insgesamt nur Unterstützung bis zum Höchstbetrage der für die entsprechende Mitgliedsdauer vorgesehenen Summe.

99. Düsseldorf. Abf. 4, 5 und 6 bleiben bestehen.

100. Duisburg. Im Abf. 1 in der 4. Zeile das Wort „kann“ streichen und dafür das Wort „wird“ setzen. In der 6. Zeile ist das Wort „werden“ zu streichen.

§ 6, Abf. 1, § 7, Abf. 1 und 3, § 8, Abf. 1, 2 und 3 und § 9, Abf. 1 und 2 sind in der gleichen Weise umzuändern.

101. Eisenach. Bei der Krankenunterstützung ist die Karenzzeit aufzuheben.

102. Elmshorn. Abf. 1 anstatt: „Kann nach einer Karenzzeit von einer Woche“ zu setzen: „Vom ersten Tage“.

103. Emden. Die Karenzzeit für Kranke auf 3 Tage zu erniedrigen und nach dem 29. Tage die ersten drei Tage nachzuzahlen.

104. Fleitburg. Im Abf. 5 ist der letzte Satz von: „Nagt zwischen zwei Erwerbslosigkeiten usw.“ zu streichen.

105. Frankfurt a. M. In den Abf. 3 folgenden Passus einschalten: „Mitglieder, die drei Jahre hintereinander Unterstützung bezogen haben und nicht ausgeteilt sind, haben im 3. Jahr nur soweit Anspruch auf Unterstützung, als die Summe ausmacht, welche an der Gesamtunterstützungssumme des letzten Unterstützungsjahres fehlt und tritt dann ein zweijährige Karenzzeit ein.“

106. Fürstentum. Die Erwerbslosenunterstützung ist vom 4. Tage ab zu gewähren.

107. Gera. Hinter Abf. 2 einen neuen Abf. folgenden Inhalts anzufügen: „Personen, welche vor ihrem Eintritt einer anderen Gewerkschaft angehört und sich ordnungsmäßig abgemeldet haben, wird die Dauer der Mitgliedschaft auf die bei uns geltenden Karenzzeiten angerechnet. Wenn die Organisation, welcher der Ueberretende angehört, keine Erwerbslosen-Unterstützung gewährt, so hat der Ueberretende die Karenzzeit für den Bezug der Erwerbslosen-Unterstützung erst durchzumachen.“

Die in der früheren Organisation gezahlten niedrigen Beiträge werden in ihren Wert auf unsere Beiträge umgerechnet. Höhere Beiträge werden gezahlt.

108. Halle. Dem Abf. 2 einen neuen Abf. anzufügen wie folgt: „Mitglieder, welche von anderen Verbänden zu uns überreten und bereits auf Grund ihrer Mitgliedsdauer unterstützungsberechtigt sind, müssen, ehe sie bei uns Unterstützung beziehen können, erst eine Karenzzeit durchmachen.“

109. Hamburg I. Abf. 1. „Mitgliedern, welche 1 1/2 Jahre dem Verbands angehören, das heißt 65 Wochenbeiträge gezahlt haben und erwerbslos (arbeitslos) oder vorübergehend erwerbsunfähig (krank) werden, kann nach einer Karenzzeit von einer Woche, am Schlusse der zweiten Woche der Erwerbslosigkeit, eine Unterstützung gezahlt werden. Diefelbe beträgt:

a) Für männliche Mitglieder:

Beitragsklasse 1.

Nach Entrichtung von

65	Wochenbeiträgen	6	Mk.	auf	6	Wochen
130	"	7	"	"	7	"
195	"	8	"	"	8	"
325	"	9	"	"	9	"
455	"	10	"	"	10	"
650	"	11	"	"	12	"

Für die Beitragsklassen 2, 3 und für weibliche und jugendliche Mitglieder dieselbe Stafflung der Wochenbeiträge wie oben, unter Beibehaltung der bisherigen Unterstützungssätze.“

110. Hamburg I. Abf. 2. „Die Erwerbslosenunterstützung darf nur einmal innerhalb 65 aufeinanderfolgender Wochen in Höhe des für die betreffende Beitragsleistung vorgesehenen Betrages gezahlt werden, inklusive Ortsbesuche.“

111. Hamburg I. Abf. 3. „In den Zeilen 3 und 6 die Zahlen 52 in 65 umzuändern.“

112. Hamburg I. Abf. 3. Der letzte Satz ist zu streichen und dafür zu setzen: „Hat ein Mitglied zwei Jahre hintereinander die volle Unterstützung bezogen, oder beträgt die Summe der in drei Jahren bezogenen Unterstützungen die Höhe der Unterstützungssätze zweier in Frage kommender Unterstützungsjahre, dann beginnt die Berechtigung zum Bezuge weiterer Unterstützung erst wieder nach Entrichtung von 130 Wochenbeiträgen.“

Diesem ist anzufügen: „Ausgetretene Mitglieder können frühestens 14 Tage nach Beendigung des alten Unterstützungsjahres weitere Unterstützung beziehen.“

113. Hamburg I. Als Abf. 7 ist anzufügen: „Beim Uebertritt aus einer niedrigeren in eine höhere Beitragsklasse werden die höheren Unterstützungssätze erst dann bezahlt, wenn in der höheren Klasse mindestens 65 Wochenbeiträge bezahlt sind.“

„Beim Uebertritt aus einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse treten die Unterstützungssätze der niedrigeren Beitragsklasse mit dem Tage des Uebertritts in Kraft. Eine Umrechnung der geleisteten Beiträge findet beim Uebertritt in eine andere Beitragsklasse nicht statt.“

114. Harburg. Dem Abf. 1 folgende Fassung zu geben: „Mitglieder, welche ein Jahr dem Verbands angehören, d. h. 52 Wochenbeiträge geleistet haben und arbeitslos werden, kann nach einer Karenzzeit von einer Woche am Schlusse der zweiten Woche der Arbeitslosigkeit eine Unterstützung gezahlt werden. Im Erkrankungsfall kann nach einer Karenzzeit von drei Tagen eine Unterstützung gezahlt werden. Diefelbe beträgt: (nach der alten Fassung).“

115. Jena. Die Karenzzeit zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung ist auf drei Tage herabzusetzen. Dasselbe gilt auch bei Erwerbslosigkeit infolge militärischer Übungen.“

116. Kassel. Abf. 3 ist zu ändern wie folgt: „Hat ein Mitglied während einer Erwerbslosigkeit die volle Unterstützung erhalten, so kann es erst wieder nach Entrichtung von 60 Wochenbeiträgen vom ersten Erhebungstage an gerechnet weitere Unterstützung beziehen.“

117. Köln. Abf. 1 wie folgt ändern: „Mitgliedern, welche 1 1/2 Jahre dem Verbands angehören, d. h. 78 Wochenbeiträge gezahlt haben und erwerbslos (arbeitslos) oder vorübergehend erwerbsunfähig (krank) werden, kann nach einer Karenzzeit von einer Woche, am Schlusse der zweiten Woche der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung gezahlt werden.“

Diefelbe beträgt:

a) für männliche Mitglieder:

Beitragsklasse 1.

Nach Entrichtung von

78	Wochenbeiträgen	1,00	Mk.	pro Tag	auf	6	Wochen
156	"	1,30	"	"	"	8	"
260	"	1,50	"	"	"	9	"
364	"	1,70	"	"	"	10	"
520	"	1,80	"	"	"	12	"

Beitragsklasse 2.

Nach Entrichtung von

78	Wochenbeiträgen	0,90	Mk.	pro Tag	auf	6	Wochen
156	"	1,20	"	"	"	8	"
260	"	1,40	"	"	"	9	"
364	"	1,60	"	"	"	10	"
520	"	1,70	"	"	"	12	"

Beitragsklasse 3.

Nach Entrichtung von

78	Wochenbeiträgen	0,80	Mk.	pro Tag	auf	6	Wochen
156	"	1,10	"	"	"	8	"
260	"	1,30	"	"	"	9	"
364	"	1,50	"	"	"	10	"
520	"	1,60	"	"	"	12	"

b) für weibliche und jugendliche Mitglieder:

Nach Entrichtung von

78	Wochenbeiträgen	0,50	Mk.	pro Tag	auf	6	Wochen
156	"	0,60	"	"	"	8	"
260	"	0,70	"	"	"	9	"
364	"	0,80	"	"	"	10	"
520	"	0,90	"	"	"	12	"

Die Sonntage bleiben bei den Unterstützungssätzen außer Berechnung. Rückständige Beiträge sind von der Unterstützung in Abzug zu bringen.“

118. Rostock. Dem Abf. 5 folgende Fassung geben: „Falls ein Mitglied während seines Unterstützungsbetrages auf Grund der inzwischen mehr geleisteten Beiträge in eine höhere Unterstützungsstufe aufrücken sollte, bleibt es ungeachtet der geleisteten Wochenbeiträge während ein und derselben Erwerbslosigkeit in derjenigen Unterstützungsstufe, welcher es beim Beginn der Erwerbslosigkeit angehört hat.“

119. Rostock. Der Abf. 1 soll folgende Fassung erhalten: „Mitgliedern usw. kann nach einer Karenzzeit von 3 Tagen, vom 4. Tage ab eine Unterstützung gezahlt werden usw.“

120. Rubeck. Im Abf. 1 ist in Zeile 1 anstatt „ein Jahr“ zwei Jahre und dementsprechend in Zeile 2 statt „52 Wochenbeiträge“ 104 zu setzen.

In Abf. 1a und b tritt an Stelle der dort festgesetzten Wochenbeiträge folgendes:

Nach Entrichtung von

104	Wochenbeiträgen	(anstatt 52 Wochenbeiträgen)
208	"	104
312	"	156
416	"	260
520	"	364
624	"	520

121. Lübeck. Abf. b abändern wie folgt: „Für weibliche — jugendliche und solche Mitglieder, die nach § 4 Abf. 3 Beiträge entrichten.“

122. Lübeck. Abf. 4 ist in der zweiten Zeile hinter „Ausfchub“ zwischenzufügen: „und den örtlichen Verfassungen.“

123. Regnitz. Der Verbandstag wolle beschließen, die Karenzzeit bei Erwerbslosen (Kranken) auf drei Tage herabzusetzen.“

124. Magdeburg. Dem Abf. a) ist folgende Fassung zu geben:

Für männliche Mitglieder:

Beitragsklasse 1.

Nach Entrichtung von

52	Wochenbeiträgen	6	Mk.	auf	6	Wochen
156	"	7	"	"	7	"
260	"	8	"	"	8	"
364	"	9	"	"	9	"
520	"	10	"	"	10	"
624	"	11	"	"	12	"

125. Magdeburg. Abf. 2 und 3 zu setzen anstatt: „52 Wochen 78 Wochen.“

126. Mainz. Bei Krankheitsfällen die Karenzzeit zum Bezuge der Unterstützung auf drei Tage festsetzen.“

127. Mannheim. (Aug. Geil.) Der Verbandstag wolle beschließen: Der Abf. 1 erhält folgenden Wortlaut: Mitglieder, welche dem Verbands 65 Wochenbeiträge entrichtet haben usw.

a) Für männliche Mitglieder:

Beitragsklasse 1.

Nach Entrichtung von

65	Wochenbeiträgen	6	Mk.	auf	4	Wochen
130	"	6	"	"	6	"
195	"	7	"	"	7	"
325	"	8	"	"	8	"
455	"	9	"	"	9	"
650	"	10	"	"	10	"

Beitragsklasse 2.

Nach Entrichtung von

65	Wochenbeiträgen	5,50	Mk.	auf	4	Wochen
130	"	5,50	"	"	6	"
195	"	6,50	"	"	7	"
325	"	7,50	"	"	8	"
455	"	8,50	"	"	9	"
650	"	9,50	"	"	10	"

Beitragsklasse 3.

Nach Entrichtung von

65	Wochenbeiträgen	5	Mk.	auf	4	Wochen
130	"	5	"	"	6	"
195	"	6	"	"	7	"
325	"	7	"	"	8	"
455	"	8	"	"	9	"
650	"	9	"	"	10	"

Für weibliche und jugendliche Mitglieder.

Nach Entrichtung von

65	Wochenbeiträgen	3,00	Mk.	auf	4	Wochen
130	"	3,00	"	"	6	"
195	"	3,50	"	"	7	"
325	"	4,00	"	"	8	"
455	"	4,50	"	"	9	"
650	"	5,00	"	"	10	"

128. Mannheim. (Aug. Geil.) Die Erwerbslosenunterstützung darf nur innerhalb 65 aufeinanderfolgenden Wochen einmal in Höhe des für die betreffende Beitragsleistung vorgesehenen Betrages gezahlt werden.

129. Mannheim. (Aug. Geil.) In Abf. 3 statt „52 Wochen 65 Wochen“ setzen. Ferner: „Hat ein Mitglied statt 3 Jahre“ setzen: „3 Unterstützungsperioden hintereinander“. Letzte Zeile statt „104 Beiträge“, „130 Wochenbeiträge“ setzen.

130. Marburg. Die Karenzzeit zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung ist auf drei Tage festzusetzen.“

131. München I. Hinter Abf. 2 einen neuen Passus wie folgt anfügen: „Mitglieder, die aus Verbänden übergetreten sind, die keine Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben, müssen eine halbjährige Karenz bei uns durchmachen resp. 26 Wochenbeiträge entrichtet haben, bis sie die statutarischen Rechte beanspruchen können.“

132. Oldenburg. Die Karenzzeit zum Bezuge der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit ist fallen zu lassen.“

133. Potsdam. Abf. 3 ist abzuändern wie folgt: „Hat ein Mitglied während einer Erwerbslosigkeit die volle Unterstützung erhalten, so kann es erst wieder nach Entrichtung von 60 Wochenbeiträgen, vom ersten Erhebungstage an gerechnet, weitere Unterstützung beziehen.“

134. Regensburg. Beim Bezug der Krankenunterstützung ist die Karenzzeit auf drei Tage herabzusetzen.“

135. Riesa. Der Verbandstag wolle beschließen, dem Abf. 1 folgenden Wortlaut zu geben: „Mitgliedern, welche 1 1/2 Jahre dem Verbands angehören, d. h. 78 Wochenbeiträge . . . kann nach einer Karenzzeit von drei Tagen . . . werden.“

136. Rüstingen. Abf. 3, erster Satz zu setzen: „Vom letzten Erhebungstage an gerechnet.“ Dritter Satz: „Hat ein Mitglied zwei Jahre hintereinander usw.“



137. Schönebeck. Abs. 1: „Mitgliedern, welche 52 Wochenbeiträge geleistet haben, wird bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit, nach einer Karenzzeit von einer Woche, am Schlusse der zweiten der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung gezahlt.“

138. Schönebeck. Abs. 5, Abschn. 2: „Bei Erwerbslosigkeit hat jedes Mitglied eine Karenzzeit von einer Woche innerhalb eines Jahres durchzumachen.“

139. Schwerin. Abs. 1 wie folgt ändern: „Mitgliedern, welche ein Jahr dem Verbands angehört, d. h. 52 Wochenbeiträge gezahlt haben und erwerbsunfähig (krank) werden, kann nach einer Karenzzeit von drei Tagen, wenn die Krankheit länger dauert als drei Tage vom ersten Tage an eine Unterstützung gezahlt werden, wenn ein ärztliches Attest beigelegt wird.“

140. Spandau. „Unterstützungen jeglicher Art, mit Ausnahme von Streit-, Gemahregelten- und Reiseunterstützung, sowie Rechtsschutz, werden erst nach 60wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragsleistung gewährt.“

141. Stettin. Abs. 3 soll heißen: „Hat ein Mitglied während einer Erwerbslosigkeit die volle Unterstützung (Abs. 1) erhalten, so kann es erst wieder nach Entrichtung von 78 Wochenbeiträgen, vom ersten Erhebungstage an gerechnet, weitere Unterstützung beziehen. Ist ein Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 52 Wochen wiederholt erwerbslos, so erhält es insgesamt nur Unterstützung bis zum Höchstbetrage der für die entsprechende Mitgliedsdauer vorgesehenen Summe. Hat ein Mitglied drei Jahre hintereinander die volle Unterstützung bezogen, dann beginnt die Berechtigung zum Bezuge weiterer Unterstützung erst wieder nach Entrichtung von 156 Wochenbeiträgen.“

142. Stettin. (Gauvorstand.) Abs. 3 soll lauten: „Hat ein Mitglied während einer Erwerbslosigkeit die volle Unterstützung (Abs. 1) erhalten, so kann es erst wieder nach Entrichtung von 70 Wochenbeiträgen, vom ersten Erhebungstage an gerechnet, weitere Unterstützung beziehen. Ist ein Mitglied usw.“

143. Stuttgart. Der Absatz 1 soll folgende Fassung erhalten: „Mitgliedern, welche ein Jahr dem Verbands angehört, d. h. 52 Wochenbeiträge gezahlt haben und erwerbslos (arbeitslos) oder vorübergehend erwerbsunfähig (krank) werden, kann nach einer Karenzzeit von drei Tagen eine Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden.“

Mitglieder, die länger als eine Woche erwerbslos oder vorübergehend erwerbsunfähig (krank) sind, erhalten die Unterstützung vom ersten Tage der Meldung an.“

144. Straßburg. Absatz 1a: „In der ersten Klasse nach 52 Wochenbeiträgen 6,- Mtl. auf 5 Wochen 130 " 7,- " " 6 " 234 " 8,- " " 7 " 390 " 9,- " " 8 " 546 " 10,- " " 9 " 780 " 11,- " " 10 "

In der zweiten Klasse nach 52 Wochenbeiträgen 5,50 Mtl. auf 5 Wochen 130 " 6,50 " " 6 " 234 " 7,50 " " 7 " 390 " 8,50 " " 8 " 546 " 9,50 " " 9 " 780 " 10,50 " " 10 "

In der dritten Klasse nach 52 Wochenbeiträgen 5,- Mtl. auf 5 Wochen 130 " 6,- " " 6 " 234 " 7,- " " 7 " 390 " 8,- " " 8 " 546 " 9,- " " 9 " 780 " 10,- " " 10 "

Absatz 1b: Für weibliche und jugendliche Mitglieder nach: 52 Wochenbeiträgen 3,- Mtl. auf 5 Wochen 130 " 3,50 " " 6 " 234 " 4,- " " 7 " 390 " 4,50 " " 8 " 546 " 5,- " " 9 " 780 " 5,50 " " 10 "

145. Verbandsvorstand. Dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben: „Mitgliedern, welche ein Jahr dem Verbands angehört, d. h. 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann, — wenn dieselben vorübergehend erwerbsunfähig (krank) oder erwerbslos (arbeitslos) werden — nach einer Karenzzeit von einer Woche usw.“ wie bisher.

146. Verbandsvorstand. Im Absatz a und b, anstatt: „Nach Entrichtung von 52, 104, 156, 260, 364 und 520 Wochenbeiträgen“ zu setzen: „Nach Entrichtung von 52, 112, 172, 292, 412 und 592 Wochenbeiträgen.“

Außerdem hinter jeder Unterstützungsstufe die Gesamtsumme aufzuführen.

147. Verbandsvorstand. Dem Absatz 2 ist folgende Fassung zu geben: „Die Erwerbslosenunterstützung darf nur einmal innerhalb 60 aufeinanderfolgenden Wochen in Höhe des für die betreffende Beitragsleistung vorgesehenen Betrages gezahlt werden.“

148. Verbandsvorstand. Hinter Absatz 2 einen neuen Absatz folgenden Inhalts einzufügen: „Von anderen Verbänden übergetretene Mitglieder haben nur dann und zu dem Teil Anspruch auf sofortige Zahlung von Erwerbslosenunterstützung nach Absatz 1, wenn und soweit ein solcher durch die Zugehörigkeit zur bisherigen Organisation begründet ist. Darüber hinaus darf Unterstützung nur nach Leistung von 26 Wochenbeiträgen gezahlt werden.“

149. Verbandsvorstand. In Absatz 3, Zeile 3 und 6, anstatt „52 Wochenbeiträgen“ bezw. „Wochen“ zu setzen je „60“ usw.

150. Verbandsvorstand. Den Absatz 3 von Zeile 9 ab: „Hat ein Mitglied drei Jahre hintereinander usw.“, als besonderen Absatz wie folgt zu fassen: „Wenn ein Mitglied, in drei aufeinanderfolgenden Perioden a 60 Wochen, die volle Unterstützung für

jede Bezugsperiode erhalten hat, dann beginnt die Berechtigung zum Bezuge weiterer Unterstützung erst wieder nach Entrichtung von 120 Wochenbeiträgen. Hat ein Mitglied in drei aufeinanderfolgenden Bezugsperioden die volle Unterstützung nicht erhoben, dann steht ihm nach Entrichtung von weiteren 60 Wochenbeiträgen der Anspruch auf die Differenz zwischen der bezogenen und der zu beanspruchenden Unterstützung zu, mit der Einschränkung, daß diese den Gesamtbeitrag für eine Bezugsperiode nicht übersteigen darf.“

151. Verbandsvorstand. Der Absatz 4 ist als letzter Absatz dem § 5 anzufügen.

152. Verbandsvorstand. Den Absatz 5 bis einschließlich Zeile 5 als besonderen Absatz zu fassen und demselben folgendes anzufügen: „Jugendliche männliche Mitglieder können die für erwachsene männliche Mitglieder geltenden höheren Unterstützungssätze erst nach Entrichtung von 52 erhöhten Wochenbeiträgen erhalten; sie haben jedoch dann Anspruch auf diejenigen Unterstützungssätze, die ihrer Gesamtmitgliedschaftsdauer entsprechen.“

Im Anschluß hieran einen neuen Absatz folgenden Wortlauts einzufügen:

„Dauernd erwerbsunfähige (invalid) Mitglieder, die den herabgesetzten Beitrag nach § 4 Absatz 3 zahlen, gelten nach dreimaligem Bezuge der vollen Unterstützung als endgültig ausgereist.“

Den zweiten Teil des bisherigen Absatzes 5 „liegt zwischen zwei Erwerbslosigkeiten“ usw. als besonderen Absatz dem § 5 einzufügen, mit dem Zusatz: „soweit dieselben nicht länger als vier Wochen dauern.“

Reiseunterstützung.

§ 6.

153. Düsseldorf. „Der § 6 ist zu streichen.“

Lehnt der Verbandstag diesen Antrag ab, so soll derselbe folgende Fassung erhalten:

„Absatz 1. Mitgliedern, welche sich auf Reisen befinden und mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann eine einmalige Unterstützung aus Ortsmitteln gewährt werden.“

Absatz 2 und 3 bleiben bestehen.“

154. Frankfurt a. M. Einen neuen Absatz 4 anfügen folgenden Wortlauts: „Erwerbslosenunterstützungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Reiseunterstützung, auch nicht während der Karenzwoche.“

155. Halle. Einen neuen Absatz anfügen wie folgt: „Mitglieder, welche berechtigt sind, Erwerbslosenunterstützung zu beziehen, haben während dieser Zeit kein Unrecht lokale Reiseunterstützung in Empfang zu nehmen.“

156. Hamburg I. Absatz 1. „In der zweiten Zeile die Zahl 26 in 39 umzuwandeln.“

157. Kiel. Einen neuen Absatz hinzuzufügen folgenden Inhalts: „Reisende Mitglieder, welche die zur Arbeitslosenunterstützung notwendige Karenzzeit durchzumachen haben, können während dieser Zeit Reiseunterstützung erhalten.“

158. Magdeburg. Dem Absatz 2 ist noch folgender Nachsatz anzufügen: „Das empfangene Reise-geld ist, soweit das Mitglied 52 Wochenbeiträge entrichtet hat und innerhalb 78 Wochen Erwerbslosenunterstützung bezieht, gegeneinander aufzurechnen. Auch die übliche Karenzzeit ist hier in Anrechnung zu bringen.“

159. Rudolstadt. Einen neuen Absatz anfügen wie folgt: „Mitgliedern, welche sich auf Reisen befinden und zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung berechtigt sind, kann das Ortsgehalt gewährt werden, daselbe wird jedoch bei Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung in Abzug gebracht.“

160. Müstringen. Absatz 2, erster Satz: „Pro Tag und Fall 1 Mtl. nicht übersteigen.“

161. Verbandsvorstand. Folgenden neuen Absatz anzufügen: „Der gleichzeitige Bezug von Reiseunterstützung aus Ortsmitteln und Erwerbslosenunterstützung ist unzulässig.“

Unterstützung bei Todesfällen.

§ 7.

162. Bremen. Absatz 2 zu streichen; dafür zu setzen: „50 pCt. der in Beitragsklasse 1 vorgesehenen Beihilfe.“

163. Bremen. Für die Beitragsklasse 3 die Beerdigungsbeihilfe um 5 Mtl. pro Staffel zu erhöhen.“

164. Breslau. Die Beerdigungsbeihilfe für weibliche und jugendliche Mitglieder beträgt die Hälfte des Betrages wie für die erwachsenen männlichen Mitglieder.“

165. Briesg. „Die Beerdigungsbeihilfe für weibliche und jugendliche Mitglieder beträgt die Hälfte des Betrages wie für die erwachsenen männlichen Mitglieder in der ersten Beitragsklasse.“

166. Dortmund. Absatz 3 wie folgt ändern: „Beim Ableben der Ehefrau eines Mitgliedes, wenn dieselbe ebenfalls dem Verbands angehört hat, ist dem Ehemann Beerdigungsbeihilfe nach § 7 Absatz 2 zu gewähren.“

167. Hamburg I. Dem Absatz 1 ist folgende Fassung zu geben: „Beim Ableben eines Mitgliedes, welches dem Verbands mindestens ein Jahr angehört, das heißt 52 Wochenbeiträge gezahlt hat, kann den Hinterbliebenen desselben, falls sie die Kosten der Beerdigung tragen, eine Beihilfe zu dieser gewährt werden.“

168. Hamburg I. Absatz b) für weibliche und jugendliche Mitglieder.

Nach Entrichtung von 52 Wochenbeiträgen 20 Mtl. 156 " 30 " 260 " 40 " 364 " 50 " 520 " 60 "

169. Königsberg. Der Absatz 1b soll folgende Fassung erhalten:

Nach Entrichtung von 52 Wochenbeiträgen 15 Mark 156 " 20 " 260 " 25 " 364 " 30 " 520 " 35 "

170. Stettin. (Gauvorstand.) Absatz 1 soll lauten: „Beim Ableben eines Mitgliedes, welches dem Verband mindestens ein Jahr angehört, d. h. 52 Wochenbeiträge gezahlt hat, kann den Hinterbliebenen desselben, wenn diese die Kosten für die Beerdigung zahlen, eine Beerdigungsbeihilfe gewährt werden usw.“

171. Verbandsvorstand. Die Wochenbeitragsziffern in Absatz 1a und b wie folgt zu fassen: „Nach Entrichtung von 52, 172, 292, 412 und 592.“

Streikunterstützung.

§ 8.

172. Bremen. „Die Streikunterstützung ist für alle Beitragsklassen um 1,00 Mtl. pro Woche zu erhöhen.“

173. Bremen. Neuer Absatz: „Streikunterstützung für weibliche und jugendliche Mitglieder. Dieselbe beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer von 6 Wochen 6,00 Mtl. pro Woche 26 8,00

Außerdem für jedes Kind 0,50 Mtl. pro Woche.“

174. Düsseldorf. Absatz 1. Bei Streiks usw. Dieselbe beträgt: In der Beitragsklasse 1: 13 Mtl. pro Woche 2: 12 " " " 3: 11 " " "

175. Düsseldorf. Absatz 2: In der Beitragsklasse 1: 16 Mtl. pro Woche 2: 14 " " " 3: 12 " " "

Absatz 3 und 4 bleiben bestehen.

176. Eisenach. Absatz 1 Zeile 3 anstatt „6 Wochen“ setzen: „3 Wochen“.

177. Eibelfeld-Barmen. Den Absatz 4 des Statuts dahin zu ändern: „Die Streikunterstützung wird auch für den ersten Tag gezahlt, wenn der Streik länger als einen Tag dauert.“

178. Hamburg I. Absatz 1: Bei Streiks, welche mit Genehmigung des Verbandsvorstandes geführt werden, kann den beteiligten Mitgliedern eine Unterstützung gezahlt werden. Dieselbe beträgt bei einer Mitgliedschaft von mindestens einem halben Jahre und einer Beitragsleistung von 26 Wochen: In der Beitragsklasse 1: 13 Mtl. pro Woche 2: 11 " " " 3: 9 " " "

179. Hamburg I. Absatz 2: „Mitglieder, welche unter 13 Wochen dem Verbands angehört, können auf Beschluß des Vorstandes eine Unterstützung erhalten, jedoch nur bis zur halben Höhe der obigen Unterstützungssätze.“

180. Hamburg I. Absatz 5 (neu): „Mitglieder haben für die Dauer, für welche dieselben Streikrespektive Gemahregeltenunterstützung beziehen, ebenfalls ihre laufenden Beiträge zu entrichten.“

181. Hannover i. Schl. „Die Streikunterstützung ist in jeder Beitragsklasse um 2 Mark zu erhöhen.“

182. Köln. Bei einer Mitgliedschaft von mindestens einem halben Jahre und einer Beitragsleistung von 26 Wochen können folgende Unterstützungssätze gezahlt werden: In der Beitragsklasse 1: 2,25 Mtl. pro Tag 2: 2,00 " " " 3: 1,65 " " "

183. Leipzig. „Die §§ 8 und 9 Streit- und Gemahregeltenunterstützung einheitlich zu gestalten.“

184. Leipzig. „Die Streikunterstützung um eins Mark zu erhöhen.“

185. Lübeck. In Absatz 2 werden für die Beitragsklassen 2 und 3 folgende Sätze festgelegt: Beitragsklasse 2: 12 Mtl. statt 11 Mtl., Beitragsklasse 3: 11 Mtl. statt 9 Mtl.“

186. Lübeck. Dem Absatz 3 ist folgende Fassung zu geben: „Den verheirateten Mitgliedern kann außerdem ein besonderer Zuschuß für die Frau sowie jedes Kind unter 15 Jahren, sofern es der Schule noch nicht entlassen ist, gewährt werden. Dieser Zuschuß beträgt: In der Beitragsklasse 1: 1,25 Mark 2: 1,00 " " " 3: 0,75 " " "

Der zweite Teil des Absatzes 3 soll in der bisherigen Form bestehen bleiben.“

187. Magdeburg. In Absatz 1 soll anstatt bisher „nach 6 Wochen“ „nach 13 Wochen“ gesetzt werden. Dieselbe beträgt: In der Beitragsklasse 1: 10 Mtl. pro Woche 2: 9 " " " 3: 8 " " "

188. Magdeburg. Ein neuer Absatz 2a soll eingefügt werden und lauten: Bei einer Mitgliedschaft von 52 Wochen können folgende Unterstützungssätze gezahlt werden: In der Beitragsklasse 1: 14 Mtl. pro Woche 2: 12 " " " 3: 10 " " "

189. Magdeburg. Absatz 4 folgende Fassung zu geben: „Für den ersten Streiktag wird Unterstützung nur dann gezahlt, wenn die Arbeitsniederlegung nur mittags 12 Uhr erfolgt ist. Erfolgt die Arbeitsniederlegung nach 12 Uhr mittags, so wird für den ersten Tag keine Unterstützung gezahlt.“

190. Mannheim. Der Verbandstag wolle beschließen, Absatz 1 zu setzen: „welche mindestens 13 Wochen dem Verbands angehört.“

191. Mannheim. Absatz 2 zu setzen: „Bei einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahre und einer Beitragsleistung von 52 Wochenbeiträgen.“



192. Schönebeck. Absatz 3 folgende Fassung geben: "Den verheirateten Mitgliedern wird außerdem ein besonderer Zuschuß für die Frau sowie die Kinder unter 15 Jahren gewährt. Derselbe beträgt in allen Beitragsklassen 1,00 Mk."

193. Straßburg i. El. "Der Verbandstag wolle beschließen, bei Abs. 4 zu setzen: "Straßenbahner erhalten vom ersten Tage an Streikunterstützung."

194. Verbandsvorstand. Im Absatz 2 statt "13, 11 und 9 Mk." zu setzen "14, 12 und 10 Mk. pro Woche."

Gemäßregelungenunterstützung.

195. Düsseldorf. In Beitragsklasse 1: 13 Mk., in 2: 12 Mk., in 3: 11 Mk."

196. Düsseldorf. Absatz 2 bleibt soweit bestehen bis in Beitragsklasse 1: 17 Mk., in 2: 15 Mk., in 3: 13 Mk."

197. Düsseldorf. Absatz 3, 4, 5, 6, 7 bleiben bestehen.

198. Düsseldorf. Hinzugefügt soll werden Absatz 8, neu: "Die Streik- und Gemäßregelungenunterstützung soll mindestens den Betrag von dreiviertel des durchschnittlichen Lohnes erreichen."

199. Magdeburg. Dem Absatz 1 wird neu hinzugefügt: "Bei kürzerer als 13wöchiger Dauer wird Gemäßregelungenunterstützung nur dann gezahlt, wenn die Entlassung wegen Verbandszugehörigkeit erfolgte, oder wenn das Mitglied unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht und im Auftrag der Vertrauensleute oder anderer Verbandsorgane für den Verband organisatorische oder agitatorische Tätigkeit entfaltet und deshalb entlassen wurde."

200. Mannheim. Absatz 1 hinzufügen: "Und mindestens 13 Wochenbeiträge gelebt hat, kann eine Unterstützung erhalten usw."

201. Mannheim. Abs. 2: "Gehört der Gemäßregelung mindestens ein Jahr usw."

202. Schönebeck. Abs. 1: "Wer in Verfolgung der im Statut festgelegten Verbandszwecke seitens seines Arbeitgebers gemäßregelt wird, erhält eine Unterstützung."

203. Verbandsausschuß. Absatz 1 ist folgende Fassung zu geben: "Wer infolge Eintretens des in § 2, Abs. a und b des Statuts festgelegten Verbandszweckes oder infolge der im Auftrag der Verbandsorgane ausgeübten agitatorischen oder organisatorischen Tätigkeit, sowie Zugehörigkeit zur Organisation gemäßregelt wird, kann eine Unterstützung erhalten."

204. Verbandsausschuß. Einen neuen Abs. 8 anzufügen: "Mitglieder, welche sich weigern, ihnen nachgewiesene, ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit ohne triftigen Grund anzunehmen, kann die Gemäßregelungenunterstützung entzogen werden."

205. Verbandsvorstand. Im Abs. 1, Zeile 3, hinter "kann" einzuschalten: "nach sechswöchentlicher Mitgliedschaft und entsprechender Beitragsleistung."

Notfallunterstützung.

206. Hamburg I. Absatz 1: "In der 5. Zeile die Zahl 52 in 65 umzuändern."

207. Lübeck. Dem Absatz 1 ist anzufügen: "Solche Anträge sind jedoch nicht in der Mitgliederversammlung zu behandeln."

208. Nowawes. "Den Absatz 1 dahingehend umzuändern, daß den Ortsverwaltungen gestattet ist, in besonders dringenden Fällen, ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes, Unterstützung zu bewilligen."

Rechtschutz.

209. Berlin. Als Absatz 1 ist zu setzen: "Unentgeltlicher Rechtschutz wird gewährt bei Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnis oder in berechtigter Wahrnehmung der Verbandsinteressen entstanden sind, sowie in solchen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Versicherungsgesetzgebung ergeben."

210. Hamburg I. Absatz 5 wie folgt ändern: "Der zu gewährende Rechtschutz besteht in der Stellung eines sachkundigen Verteidigers auf Verbandskosten. Die vom Verbandsorgane gewährten Geldmittel gelten bei gewerblichen Klagen jedoch nur vorläufig und sind bei günstigem gerichtlichen Entscheid dem Verbandsorgane zurückzuführen."

Bei ungünstigem gerichtlichen Entscheid, wenn die Unkosten dem Mitgliede nicht zurückstattet werden, hat der Verband die vorgeschossenen Gelder als verloren zu betrachten und ist demnach das Mitglied nicht verpflichtet, dieselben zurückzuführen."

Ein ungünstiger Entscheid liegt vor, wenn das Mitglied zu mehr als der Hälfte der Kosten verurteilt wird. In allen andern Klagen hat das Mitglied die etwaigen Gerichtskosten, mit Ausnahme der aus agitatorischer und organisatorischer Tätigkeit herrührenden Prozesskosten, selbst zu tragen."

211. Köln. In Absatz 2, Zeile 1 anstatt "3000" setzen "2000".

212. Sondersburg. Absatz 5 erhält folgende Fassung: "Der zu gewährende Rechtschutz besteht in der Stellung eines sachkundigen Verteidigers sowie Erstattung der dem Mitgliede erwachsenen Gerichtskosten."

Sonstige Bestimmungen.

213. Elberfeld-Barmen. Absatz 2 dahingehend abzuändern, daß Unterstützung an Mitglieder nur gezahlt wird, welche nicht länger als 6 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind."

214. Leipzig. Absatz 2: Anstatt 8 Wochen — 6 Wochen setzen.

215. Nürtingen. Dem Absatz 2 zusetzen: "welche nicht länger als 4 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind."

216. Stettin. Absatz 2 soll heißen: "Mitglieder, welche 6 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, erhalten keine Unterstützung."

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder.

217. Berlin. Absatz 2 soll folgende Fassung erhalten: "Während der Dauer der nachweisbaren Krankheit, Arbeitslosigkeit und militärischen Übungen werden beitragsfreie Marken gelebt."

218. Berlin. Absatz 3. Statt 13 ist zu setzen: "10 Wochen."

219. Düsseldorf. Absatz 3 erhält folgende Fassung: "Vom Beitrag befreit sind diejenigen Mitglieder während der Dauer nachweisbarer Krankheit, Arbeitslosigkeit und militärischen Übungen, sofern sie seitens des Verbandes keine Unterstützung beziehen."

220. Duisburg. Der Absatz 2 ist von dort an, wo es heißt: "Die Befreiung usw." zu streichen. Dafür ist folgendes anzuhängen: "Während dieser Zeit ist, außer bei militärischen Übungen, ein Lokalbeitrag von 10 Pf. pro Woche zu zahlen."

221. Effenach. Absatz 2 ändern wie folgt: "Während der Dauer nachweisbarer Krankheit, Arbeitslosigkeit und bei militärischen Übungen haben die Mitglieder einen wöchentlichen Beitrag von 25 Pf. zu zahlen, welche als voll gezahlte Beiträge angerechnet werden."

222. Elberfeld-Barmen. Der Absatz 2 beginnt mit dem Satz: "Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet usw."

223. Halle. Am Ende des Absatzes 4 hinzu setzen: "... müssen aber erst mit ihren Beiträgen auf dem Laufenden sein, ehe sie wieder Unterstützung beziehen können. Ausnahmen sind zu machen, nur solchen Fällen, die sich aus beruflicher, organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit resultieren."

224. Hamburg I. Absatz 2 ist anzufügen: "diese können nicht nachbezahlt werden."

225. Hamburg I. Absatz 4. In der neunten Zeile hinter den Worten "Mitglieder, welche" einzufügen: "nicht wegen organisatorischer oder agitatorischer Tätigkeit."

226. Köln. Dem Absatz 2 ist folgende Fassung zu geben: "Vom Beitrag befreit sind die Mitglieder während der Dauer nachweisbarer Krankheit, Arbeitslosigkeit und bei militärischen Übungen, soweit dieselben nicht unterstützungsberechtigt sind. Die Befreiung tritt jedoch nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein. Erlassene Wochenbeiträge werden durch beitragsfreie Marken quittiert."

227. Lübeck. In Absatz 2 ist das Wort "die" in Zeile 1 zu streichen und dafür zu setzen: "nicht unterstützungsberechtigte und ausgesteuerte."

228. Magdeburg. Zwischen den 2. und 3. Absatz folgenden neuen Absatz hinzufügen: "Während des Bezuges von Erwerbslosenunterstützung und militärischen Übungen dürfen Beiträge nicht entrichtet werden; mit Ausnahme derjenigen, welche noch bis zum Eintritt der Erwerbslosigkeit rückständig sind. Den Mitgliedern, welche noch keinen Anspruch auf Unterstützung haben und sich während ihrer Erwerbslosigkeit zur Kontrolle melden, sind in den Mitgliedsbüchern beitragsfreie Marken zu leben. Während der Erwerbslosigkeit gelebte Marken haben keine Gültigkeit."

229. Stettin. Im Absatz 2 ist der Satz zu streichen: "Die Befreiung tritt jedoch nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein."

230. Stettin. (Gauvorstand.) Im Absatz 2 ist der Satz: "Die Befreiung tritt jedoch nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein" zu streichen.

231. Verbandsvorstand. Dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben: "Während des Bezuges der Erwerbslosenunterstützung sind die Mitglieder vom Beitrag befreit. Darüber hinaus tritt Befreiung bei nachweisbarer Arbeitslosigkeit, Krankheit, besonderer Not und bei militärischen Übungen nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein. Die auf Antrag erlassenen sowie die Unterstützungswochen werden durch beitragsfreie Marken quittiert."

Ausschuß.

232. Hamburg I. Zu Absatz 2. "Der Ausschuß hat seinen Sitz in Hamburg."

233. Lübeck. Im Absatz 2 ist das Wort "Verbandes" durch das Wort "Verbandsvorstandes" zu ersetzen.

234. Stettin. "Den Verbandsausschuß nach einem Orte zu verlegen, wo die Hauptgruppen vertreten sind."

Gemeinsame Bestimmungen.

235. Stettin. Im Abs. 1 ist zu streichen: "sowie der Vorsitzende des Ausschusses, der Obmann der Revisionskommission."

236. Stettin. Absatz 4 soll lauten: "Der Verbandsausschuß wird von den Mitgliedern des Ortes gewählt, an welchem diese Körperschaft ihren Sitz hat."

237. Verbandsausschuß. § 17. Abs. 4 ist zu streichen und Abs. 2 folgende Fassung zu geben: "Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, die Mitglieder des Verbandsausschusses, sowie die Mitglieder der Revisionskommission werden von den Mitgliedern desjenigen Ortes gewählt, an welchem diese Körperschaften ihren Sitz haben. Diese Wahlen erfolgen nach dem Verbandstage und zwar auf die Dauer von zwei Jahren. Jedoch bleibt jeder nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte bis die Neugewählten eingetretener in ihre Ämter eingetreten sind."

Örtliche Verwaltung.

238. Düsseldorf. Absatz 9 soll folgende Fassung erhalten: "Von den Beitrittsgeldern der erwachsenen"

männlichen Mitglieder können die Verwaltungsstellen 50 pCt. und von den Wochenbeiträgen 15 pCt. für örtliche Zwecke usw."

239. Hamburg I. Im Absatz 2 ist der letzte Satz wie folgt umzuändern: "Steigt die Mitgliederzahl auf mehr als 1000, so kann die Verwaltung auf 15 und in Mitgliedschaften von mehr als 10 000 auf 17 Mitglieder erhöht werden."

Neu anfügen:

"Die Wahlen zur Ortsverwaltung, der Revisoren, Gauvorstandsmitglieder werden in den Sektionen vollzogen; die Bestätigung derselben findet in der Februar-Generalversammlung statt."

Eventuelle Ersatzwahlen finden unter gleichem Modus statt mit der Maßgabe, daß der Gewählte mit vollen Rechten an den Sitzungen der Ortsverwaltung teilnimmt und in der nächsten Generalversammlung bestätigt wird."

240. Leipzig. Im Absatz 10, hinter das Wort "festgesetzt" neu einfügen: "Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern, welche höhere als im Statut festgesetzte Beiträge erheben, können bis zu 10 Mk. pro Mitglied als Bestand am Orte behalten."

241. Lübeck. Im Absatz 2 sind die ersten 14 Zeilen zu streichen (von "die" bis "verfärken") und dafür zu setzen: "Jede örtliche Verwaltungsstelle wählt zur Leitung der Geschäfte eine aus mindestens sieben Personen bestehende Ortsverwaltung, die alljährlich im Januar zu wählen ist. Ausgenommen sind hiervon die angestellten Beamten."

242. Solingen. Der Absatz 1 ist dahin umzuändern, daß die Errichtung von Berufssektionen den örtlichen Verwaltungsstellen überlassen bleibt."

Verbandssta.

243. Altenburg. Absatz 2 wie folgt ändern: "Verwaltungsstellen über 1500 Mitglieder bilden selbständige Wahlkreise, alle anderen Mitgliedschaften im Gau werden zu einem Wahlbezirk zusammengelegt."

244. Berlin. Für Abs. 2 wird folgende Fassung beantragt: "hinter festgesetzt, jede Abteilung wählt auf je 1000 Mitglieder einen Delegierten. Für den evtl. überschüssigen Teil ist, wenn derselbe 500 oder mehr beträgt, ein weiterer Delegierter zu wählen. Wahlabteilungen mit mehr als 3000 Mitgliedern können auf jede weiteren 1500 Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden. Bei der Wahl der Delegierten ist auf eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung der Hauptgruppe zu achten."

245. Berlin. (Chemikalienbranche.) Dem Absatz 2 nachstehenden Wortlaut zu geben: "Es wird gebildet durch Delegierte, welche aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Zu diesem Zweck werden Wahlabteilungen gebildet, welche der Vorstand festsetzt. Jede Abteilung wählt für je 1000 zahlende Mitglieder einen Vertreter usw."

246. Berlin. (Leitgerüstbauer.) Im Absatz 2 sind die Worte zu streichen: "Von einer Wahlabteilung dürfen nicht mehr als 25 Delegierte entsandt werden."

247. Bremen. "Jede Abteilung wählt auf je 1200 zahlende Mitglieder einen Delegierten, über 5000 Mitglieder auf jede weitere 1500 usw."

248. Chemnitz. (Gau und Ortsverwaltung.) Im Absatz 2 ist der Satz: "Zu diesem Zwecke werden Wahlabteilungen gebildet, welche der Vorstand selbst festsetzt." zu streichen.

Dafür ist einzufügen: "Er wird gebildet durch Delegierte, welche aus den Reihen der Mitglieder in der Weise zu wählen sind, daß Verwaltungsstellen mit mehr als 1500 Mitgliedern einen selbständigen Wahlbezirk bilden. — Die übrigen Mitgliedschaften eines Gaues bilden einen gemeinsamen Wahlbezirk, für den der Gauvorstand die Wahlleitung übernimmt."

249. Dresden. Der Absatz 2 erhält folgende Fassung (Zeile 4): "Jede Wahlabteilung wählt für je 800 zahlende Mitglieder einen Vertreter. Für den eventuellen überschüssigen Teil ist, wenn derselbe 400 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen."

Wahlabteilungen mit mehr als 3000 Mitgliedern wählen auf je 1500 zahlende Mitglieder einen Vertreter. Für den überschüssigen Teil ist, wenn derselbe 700 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu entsenden; von einer Wahlabteilung dürfen jedoch nicht mehr als 20 Delegierte entsandt werden. Bei der Wahl der Delegierten ist auf eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung der Hauptgruppen zu achten."

250. Düsseldorf. Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Er wird gebildet durch Delegierte, welche aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Zu diesem Zwecke werden Wahlabteilungen gebildet. Jede Abteilung wählt für je 1000 Mitglieder einen Delegierten. Für den evtl. überschüssigen Teil ist, wenn derselbe 600 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlabteilungen mit mehr als 3000 Mitgliedern können auf jede weiteren 1500 Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden usw."

251. Düsseldorf. Absatz 4, 2. Zeile: "An Entschädigung für Lohnausfall werden 6,00 Mark pro Tag vergütet."

252. Frankenberg. Absatz 2: "Er wird gebildet durch Delegierte, welche aus der Reihe der Mitglieder zu wählen sind. Die Wahl erfolgt gauweise. Jeder Gau wählt für je 1200 Mitglieder einen Delegierten. Für den überschüssigen Teil ist, wenn derselbe mehr als 600 beträgt, ein weiterer Delegierter zu wählen. Zahlstellen mit 1200 und mehr Mitglieder wählen ihre Delegierten selbst. Mehr als 15 Delegierte dürfen sie jedoch nicht wählen."

253. Hamburg I. "Der Verbandstag wird gebildet durch Delegierte, welche aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. In größeren Orten, wo verschiedene Gruppen bestehen, werden die Delegierten"



in den Sektionen nach der jeweiligen Mitgliederzahl gewählt. Den Seelenten wird gestattet, an Orten, wo diese eine besondere Sektion bilden, kurz vor Stattfinden des Verbandstages ihre Delegierten zu wählen.

254. Lübeck. Absatz 4 Zeile 3 ist zu setzen: „7 Mark“ statt „5 Mark“.

255. Marburg. Zu Absatz 2: „Verwaltungen mit über 800 Mitglieder bilden je einen Wahlkreis für sich.“

256. Moskau. „Der Vorstand hat die einzelnen Städte zu bezeichnen, welche je einen Delegierten zu wählen haben.“

257. Schönebeck. Absatz 2. An Stelle: „Jede Abteilung wählt für je 800 zahlende Mitglieder einen Delegierten“ ist zu setzen: „auf 1000 zahlende Mitglieder ein Vertreter. Beträgt der überschüssende Teil 800, so ist ein weiterer Vertreter zu entsenden. Verbandsbeamte dürfen kein Mandat zur Generalversammlung annehmen.“

258. Verbandsvorstand. In Absatz 2 Zeile 4 und 6, statt „800“ bzw. „400“ zu setzen „1000“ und „500“. Weiter im selben Absatz Zeile 8 und 9, statt „3000“ bzw. „1000“ zu setzen „5000“ und „2000“.

259. Moskau. Dem Abs. 2 anzufügen: „Die Anträge des Verbandsvorstandes sind mindestens 8 Wochen vor Abhaltung des Verbandstages bekannt zu geben.“

260. Frankfurt a. M. Dem Absatz a folgende Fassung geben: „etwaige Änderungen des Statuts und der demselben angefügten Reglements“.

261. Lübeck. Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen: „Das Protokoll ist den Mitgliedern unentgeltlich zu verabfolgen.“

262. Stettin. In Absatz 1d ist zu streichen: „des Vorsitzenden des Ausschusses und des Obmanns der Revisionskommission“.

W e s c h w e r d e n u n d S t r e i t f ä l l e .

263. Verbandsauskunft. In Absatz 2 Zeile 3 hinter die Worte „des Beweismaterials“ noch einzuschalten: „innerhalb einer Frist von vier Wochen“.

Z o h n b e w e g u n g e n .

264. Dortmund. In Absatz 3: „vorher darf unter keinen Umständen die Arbeit niedergelegt oder eine Ausdehnung der Bewegung beschlossen werden.“ zu streichen und dafür zu setzen: „nur in Ausnahmefällen, besonders bei Abwehrstreiks, in denen sich die Genehmigung des Verbandsvorstandes aus tatsächlichen Gründen nicht mehr einholen läßt, sind die Ortsverwaltungen mit einem angestellten Geschäftsführer befugt, die Arbeitsniederlegung auch sofort zu beschließen, nach derselben aber dem Verbandsvorstand Bericht zu erstatten.“

265. Lübeck. In Absatz 6 sind die Worte: „mindestens alle 3 Tage“ zu streichen und dafür zu setzen: „wöchentlich“.

266. Moskau. Zu Absatz 3: „Bei Abwehr (Solidaritätsstreiks) hat die örtliche Verwaltung das vorläufige Bestimmungsrecht.“

267. Lübeck. In Absatz 6 sind die Worte: „mindestens alle 3 Tage“ zu streichen und dafür zu setzen: „wöchentlich“.

268. Moskau. Zu Absatz 3: „Bei Abwehr (Solidaritätsstreiks) hat die örtliche Verwaltung das vorläufige Bestimmungsrecht.“

269. Moskau. Zu Absatz 3: „Bei Abwehr (Solidaritätsstreiks) hat die örtliche Verwaltung das vorläufige Bestimmungsrecht.“

270. Kiel. In Absatz 4 ist das Wort „nicht“ zwischen Zeilen 2 und 3 zu streichen.

271. Verbandsvorstand. In § 5 Absatz 2 in der achten Zeile hinter „überschreiten“ einzufügen: „Beitragsbindungen über das Datum des Stundungsantrages hinaus sind unzulässig.“

272. Verbandsvorstand. In Absatz 3 Zeile 2 hinter „erlassene“ einzufügen: „bzw. gestundete“, und dann den Schlusssatz: „Während der Dauer usw.“ zu streichen.

273. Verbandsvorstand. In Absatz 4 Zeile 4 hinter „nicht“, in Klammern einzuschalten: „(gemäß § 5 Absatz 2).“

274. Verbandsvorstand. Der Absatz 3 ist zu streichen und folgender neuer Absatz 3 zu setzen: „An Bord erkrankte Seelente erhalten so lange keine Erwerbslosenunterstützung, als sie sich dort in Heilbehandlung befinden und ihre Steuer ganz oder teilweise fortbezahlen.“

275. Verbandsvorstand. In Absatz 4 soll es in der 1. und 2. Zeile heißen: „Während der Krankenbehandlung am Lande, gilt als Steuer nicht usw.“

276. Verbandsvorstand. Der Absatz 6 ist bis auf den Hinweis auf § 5 des Reglements zu streichen.

§ 8.

277. Verbandsvorstand. In Absatz 1 Zeile 4 ist hinter „Todesfällen“ in Klammern einzufügen: („§ 7 des Statuts und Absatz 2 des Reglements für den Bezug von Beerdigungshilfe“).

Erwerbslosenunterstützung - Reglement.

278. Emden. In Absatz 5d hinter die Worte „und mehr arbeiten“ zusehen „und einen Mindestverdienst von 18 M.“

279. Frankfurt a. M. In Absatz 5d anstatt „drei Tage“ zu setzen: „4 Tage“.

In Absatz 7b einzuschalten hinter „Kontrolle“: „falls es mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet hat, eine auf den Inhaber lautende grüne Reiselegitimationsskarte.“

280. Hamburg I. Unter a: „Unterstützung erhält nur, wer mindestens 1 1/2 Jahr Mitglied des Verbandes ist, das heißt 65 Wochenbeiträge gezahlt hat“ usw.

Unter b und c: Die Zahlen 52 in 65 umzuändern.

Unter d: Die Zahl 104 in 130 umzuändern.

Reiseunterstützung unter e den ersten Satz wie folgt zu ändern: „Mitgliedern, die sich auf Reisen befinden und noch nicht unterstützungsberechtigt sind, aber mindestens 39 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann eine einmalige Unterstützung“ usw.

281. Lübeck. Absatz 1a: Statt ein Jahr „zwei Jahre“ und anstatt 52 Wochenbeiträge 104.

282. Magdeburg. In Absatz a, b und c sind anstatt 52 Wochen „78 Wochen“ zu setzen.

283. Nowawes. Absatz 7 d: Erwerbslosenunterstützung an reisende Mitglieder ist in jeder Verwaltung auszuzahlen.

284. Oldenburg. Dem Abs. 6 ist folgender Passus anzufügen: „Mitglieder, welche innerhalb einer Unterstützungswoche vom Arzte gesund geschrieben werden, erhalten keine Unterstützung, wenn dieselben innerhalb der Unterstützungswoche drei Tage und mehr arbeiten.“

285. Reine. Dem Absatz 7 d folgende Fassung zu geben: „Die Zahlung der Unterstützung an reisende Mitglieder erfolgt von der Verwaltungsstelle, in welcher sich das Mitglied befindet. Zur Auszahlung usw.“

Reglement für den Bezug von Beerdigungshilfe.

286. Magdeburg. Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:

„Das Sterbegeld wird nur gezahlt an die hinterbliebenen Familienmitglieder (Ehegatten, Kinder oder Eltern), deren Ernährer das verstorbene Mitglied war; an Verwandte oder sonstige Personen nur dann, wenn sie aus eigenen Mitteln zu den notwendigen Beerdigungskosten beigetragen haben und zwar nur in der Höhe, als die Beerdigungskosten nicht von anderer Seite gedeckt wurden und nach dem Statut zulässig sind.“

287. Verbandsauskunft. In Reglement für den Bezug von Beerdigungshilfe ist das Wort „Beerdigungshilfe“ zu streichen und dafür zu setzen „Unterstützung bei Todesfällen“.

In Abs. 2 Zeile 3, ist hinter die Worte „Hinterbliebene ausgezahlt“ noch einzuschalten, welche mit dem Verstorbenen in dauernder häuslicher Gemeinschaft gelebt oder im Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben, bei einer ev. Krankheit usw.“

In Absatz 6 sind die Worte: „14 Tagen“ zu streichen und dafür zu setzen: „4 Wochen.“

Z o h n b e w e g u n g s - u n d S t r e i t - R e g l e m e n t .

288. Mannheim. „§ 11. Letzter Satz ist zu streichen.“

289. Schönebeck. „In § 3, Absatz b, ist an Stelle vier Fünftel der Beschäftigten zu setzen: „3/4“.

P u n k t 4 d e r T a g e s o r d n u n g .

b) V e r s c h i e d e n e A n t r ä g e .

G e n o s s e n s c h a f t s a r b e i t e r .

290. Bremen. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, vor Ablauf des Genossenschafts-Tarifs eine Genossenschaftsarbeiter-Konferenz einzuberufen.

291. Dresden. Der 8. Verbandstag wolle beschließen:

„Da dem nächsten Verbandstag voraussichtlich der Genossenschafts-Tarif zur Beratung und Annahme vorgelegt werden wird, wird der Verbandsvorstand beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß aus jedem Wahlbezirk mindestens ein Genossenschaftsarbeiter oder Arbeiterin zum nächsten Verbandstag delegiert wird damit die Beteiligten ein größeres Mitbestimmungsrecht erlangen.“

292. Oldenburg. „Der Genossenschafts-Tarif ist zu kündigen und im Jahre 1913 eine Genossenschaftsarbeiter-Konferenz abzuhalten.“

293. Sagan. „Der Verbandstag wolle beschließen, daß der im Genossenschaftstare enthaltene Passus, betreffend Neueinstellung von Arbeitshilfen, den Zusatz erhält: „Berechtigung zur Einstellung haben nur Mitglieder, welche mindestens ein Jahr dem Deutschen Transportarbeiter-Verband angehören.“

I n h a f t i e r t e n - U n t e r s t ü t z u n g .

294. Erfurt. Mitglieder, welche infolge Streiks, Ausschreitungen oder agitatorischer und organisatorischer Tätigkeit inhaftiert werden, erhalten Unterstützung nach § 8 des Verbandsstatuts.“

295. Weimar. „Den Familien derjenigen Mitglieder, welche wegen Streibergehens mit Haft oder Gefängnis bestraft werden, kann die Erwerbslosenunterstützung gewährt werden.“

K o n f e r e n z e n .

296. Berlin. (Branche Fenster- und Messingputzer.) „Der Verbandstag wolle beschließen, daß umgehend eine Konferenz der Fenster- und Messingputzer Deutschlands einberufen wird, die sich in der Hauptsache mit der Unfallhäufigkeit im Beruf und deren evtl. Verhütung befaßt.“

297. Berlin. (Branche Leitergerüstbauer.) „Der Verbandstag wolle beschließen: Eine Konferenz der Leitergerüstbauer Deutschlands mit folgender Tagesordnung einzuberufen: Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Kollegen in den einzelnen Orten, die Unfallgefahren im Beruf und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsorganisationen, das Organisationsverhältnis zum Deutschen Transportarbeiter-Verband.“

298. Frankfurt a. M. „Der Verbandstag möge beschließen, eine Konferenz der Fensterputzer einzuberufen.“

299. Hamburg I. „Der Verbandstag möge beschließen, eine Konferenz der Holzportiere abzuhalten.“

300. Hamburg. (Branche Kesselreiniger.) „Der Verbandstag wolle beschließen, die Einberufung einer Konferenz der Kesselreiniger in die Wege zu leiten.“

301. Hamburg. Der Verbandstag wolle beschließen, daß eine Konferenz der Holzportiere und Holzportierinnen einberufen wird, welche Stellung zum Reichstare nehmen und geeignete Vorschläge zur Bekämpfung der Konkurrenz und deren Auswüchse in den Zeitungsarbeiten treffen soll.“

302. Stettin. „Der Verbandstag möge beschließen, eine Konferenz für Fensterputzer einzuberufen, da der Antrag 140 vom Hamburger Verbandstag keine Berücksichtigung gefunden hat.“

U m z u g s - U n t e r s t ü t z u n g .

303. Brandenburg. „Falls ein Mitglied infolge Maßregelung gezwungen ist, den Wohnort zu verlassen, wird demselben eine Umzugsunterstützung je nach Dauer seiner Mitgliedschaft gewährt. Bei freiwilligem Verzug ist keine Unterstützung zu zahlen.“

304. Dortmund. „Es wird beantragt, eine Unterstützung bei Umzügen, für Mitglieder, welche mindestens ein Jahr dem Verbands angehören, in Höhe von 30 M., steigend bis zu 50 M., wenn die Entfernung mindestens über 25 Kilometer beträgt und dieselben nachweislich auswärts Arbeit erhalten haben, zu gewähren.“

305. Eisenach. Mitgliedern, welche gezwungen sind, den Ort zu verlassen, ist Umzugsunterstützung zu gewähren in Höhe bis zu 40 M.“

306. Elberfeld. „Die Generalversammlung möge die obligatorische Einführung der Umzugsunterstützung beschließen.“

307. Elmshorn. Desgleichen.

308. Fürstentum. Mitgliedern, welche mindestens ein Jahr dem Verbands angehören und gezwungen sind, ihren Wohnort zu wechseln, ist Umzugsunterstützung zu gewähren. Die Berechnung derselben hat nach Kilometern zu erfolgen.“

309. Halberstadt. Desgleichen.

310. Hainau. Desgleichen.

311. Heidenburg. Desgleichen.

312. Magdeburg. Verheirateten Mitgliedern, welche durch Wahrnehmung von Verbandsinteressen am Orte keine Beschäftigung bekommen und ihren bisherigen Wohnort verlassen müssen, kann nach Entrichtung von 104 Wochenbeiträgen, wenn zwischen der bisherigen und der neuen Wohnung eine Entfernung von 20 Kilometern und mehr liegt, eine Beihilfe zur Umzugsunterstützung in folgender Höhe gezahlt werden: bei einer Entfern. von 21—50 Km. bis zu 15 M.

„ „ „ „ 60—100 „ „ „ 20 „

„ „ „ „ 100—150 „ „ „ 25 „

„ „ „ „ 150—200 „ „ „ 30 „

„ „ „ „ 200—250 „ „ „ 35 „

„ „ „ „ „ „ „ 40 „

„ „ „ „ „ „ „ 40 „

„ „ „ „ „ „ „ 40 „

„ „ „ „ „ „ „ 40 „

„ „ „ „ „ „ „ 40 „

„ „ „ „ „ „ „ 40 „

„ „ „ „ „ „ „ 40 „

„ „ „ „ „ „ „ 40 „

„ „ „ „ „ „ „ 40 „

„ „ „ „ „ „ „ 40 „

„ „ „ „ „ „ „ 40 „

„ „ „ „ „ „ „ 40 „

„ „ „ „ „ „ „ 40 „

„ „ „ „ „ „ „ 40 „



320. Riegnitz. „Der Verbandstag wolle beschließen, die Baufondsmarken ab 1. Juli 1912 in Befall zu bringen.“

Verbandsangelegte.

321. Berlin. (Branche Geschäftstischer.) „Der Verbandstag wolle beschließen, daß in Zukunft bei Neueinstellungen die örtliche Generalversammlung entscheidet.“

322. Berlin. (Branche Leitergerüstbauer.) „Bei Neueinstellungen von Verbandsbeamten wird den Bewerbern folgende Bedingung auferlegt: Die Bewerber müssen 5 Jahre gewerkschaftlich und politisch organisiert sein, desgleichen auch in Orten, wo eine Konsumgenossenschaft besteht, Mitglied derselben zu sein.“

323. Bremen. „Die Umstellung von Ortsbeamten ist Sache der beteiligten Ortsverwaltungen. Nur wo der Verbandsvorstand einen Zuschuß zahlt, hat derselbe ein Mitbestimmungsrecht.“

324. Moskau. Desgleichen.

325. Stuttgart. Desgleichen.

326. Hamburg. (B. Mittel u. Gen.) „Aufhebung der Lohnklasse D.“

327. Hamburg. (B. Mittel u. Gen.) „Aushilfskräfte treten, falls sie länger wie ein Jahr beschäftigt werden, in die Bezüge der Festangestellten.“

328. Leipzig. „Diejenigen Angestellten des Verbandes, die agitatorische und organisatorische Arbeiten zu erledigen und Lohnbewegungen zu führen haben, sind den im Gehaltsregulativ unter Punkt C aufgeführten Beamten im Anfangsgehalt gleichzustellen.“

Gauangelegenheiten.

329. Frankfurt a. M. „Bei nach Bedarf einzubehufenden Gaunkonferenzen soll, wenn mindestens 150 organisierte Kollegen in dem Orte sind, eine Kollegin mitdelegiert werden.“

330. Fürstentum. „Vor jeder Generalversammlung hat eine Gaunkonferenz stattzufinden.“

331. Fürstentum. „Der Sitz des Gaues 3 ist nach Frankfurt a. M. zu verlegen.“

332. Hannover. „Der Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Dafür hat jährlich in jedem Gau eine Gaunkonferenz stattzufinden; diese Gaunkonferenzen sind mit denselben Rechten und Beschlüssen zu versehen, wie die eigentlichen Verbandstage. Die Delegationskosten hierzu tragen die einzelnen Zahlstellen selbst, die Delegierte entsenden. In dem Jahre, in dem der Verbandstag stattfindet, fallen die Gaunkonferenzen aus.“

333. Tena. „Der Gau 8 ist zu teilen oder eine Verschiebung der gesamten Gaue vorzunehmen.“

Neuanstellungen.

334. Karlsruhe. „Für den Gau 16 soll eine Hilfskraft mit dem Sitz in Karlsruhe angestellt werden.“

335. Regensburg. „Für die Verwaltung Regensburg ist ein Ortsbeamter anzustellen.“

Gesetzliche Maßnahmen.

336. Berlin. (Privat- und Geschäftswagen-Chauffeure.) „Der Verbandstag möge beschließen, den Vorstand zu beauftragen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um eine baldige gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für die Privat- und Geschäftswagen-Chauffeure herbeizuführen.“

337. Berlin. (Privat- und Geschäftswagen-Chauffeure.) „Der Verbandstag möge beschließen, daß der Vorstand im Interesse der Berufschaffere, den Schritten der Polizeibehörden, besonders das Abstoppen der Kraftwagen über 25 Kilometer und weniger, wirksamer als bisher entgegentritt.“

338. Dresden. „Der Verbandstag wolle den Verbandsvorstand beauftragen, Schritte zu unternehmen, daß dem Reichstag so bald wie möglich ein Gesetzentwurf unterbreitet wird, der die vollständige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe fordert.“

339. Duisburg. „Der Verbandstag wolle beschließen: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, sich zwecks Einbringung eines Gesetzesentwurfes zur Einführung der vollständigen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe mit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion in Verbindung zu setzen.“

340. Hamburg. „Der Verbandstag beauftragt den Verbandsvorstand, sich unverzüglich mit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion in Verbindung zu setzen zwecks Revision der Seemannsordnung und desgleichen auch eine Denkschrift zu diesem Zwecke an den Reichstag zu richten.“

341. Hamburg. (Branche Kesselreiniger.) „Der Verbandstag beauftragt den Verbandsvorstand, sich unverzüglich mit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion in Verbindung zu setzen zwecks Durchführung der feinerzeit gemachten Eingabe an den Staatssekretär des Innern betreffs Erlass von besonderen Schutzbestimmungen für die in der Kesselreinigungsbranche beschäftigten Arbeiter.“

342. Nürnberg-Fürth. Die Generalversammlung möge beschließen: Der Vorstand hat in Wälde an die gesetzgebenden Körperschaften einen Antrag einzubringen, daß bei Beförderung von Lasten (Getreide, Mehl etc.) für einzelne Personen, das Höchstgewicht 75 Kilo nicht übersteigen darf.“

Gewerkschaftskongress.

343. Elmshorn. „Zur eventl. Aufbringung von Mitteln zur Unterstützung bei größeren Streiks und Aussperrungen in anstelle des Markenverkaufs das Umlageverfahren einzuführen. Bei etwaiger Ablehnung des Antrages ist derselbe dem nächsten Gewerkschaftskongress als Material zu überweisen.“

344. Frankfurt a. M. „Dem nächsten Gewerkschaftskongress ist folgender Antrag zu unterbreiten: In Orten, wo kein Gewerkschaftsamt besteht und eine Anzahl gewerkschaftlich organisierter Arbeiter vorhanden ist, sind gewerkschaftliche Vertrauensleute zu bestellen, die die Funktionen der Partelle übernehmen und den Partellen der nächsten Städte angeschlossen werden.“

345. Gießen. „Der Verbandstag wolle dem nächsten Gewerkschaftskongress folgenden Antrag unterbreiten: In den Orten, wo keine Gewerkschaftsamtstelle besteht, aber eine Anzahl gewerkschaftlich organisierter Arbeiter vorhanden sind, Gewerkschaftsvertrauensmänner zu bestellen, welche von dem am Ort befindlichen organisierten Arbeitern gewählt werden. Derselben haben die Funktionen der Partelle zu übernehmen.“

Agitationsmaterial.

346. Breslau. „Der Verbandsvorstand wird beauftragt, Agitationsmaterial für die jugendlichen Berufsangehörigen herauszugeben.“

347. Düsseldorf. „Der Verbandsvorstand wird ersucht, für die Verbandsfunktionäre einen Zeitfaden herauszugeben.“

348. Duisburg. „Sämtlichen Verbandsangestellten ist dasselbe Material (Broschüren, Bücher: „Neue Zeit“ etc.), welches heute die Gauleiter erhalten, zuzustellen.“

349. Elberfeld-Barmen. Die Generalversammlung möge beschließen: Der Vorstand ist verpflichtet, die in der Agitation stehenden Kollegen laufend mit Agitationsmaterial, betr. Streiks Lohnbewegungen, Statistiken usw. zu versehen.“

350. Riegnitz. „Die Generalversammlung möge im Interesse der Ortskassierer im Statut einen Anhang ausarbeiten, in welchem der Kassierer besser erzieht, inwieweit Reiseunterstützung gezahlt werden darf.“

Mitgliedsbücher.

351. Bremen. „Der Verbandstag möge beschließen, daß die Mitgliedsbücher in schwarzem, stärkerem Umschlag herausgegeben werden.“

352. Gensburg. „Die Verbandsbücher in kleinerem Format und dauerhafterem Einband herstellen zu lassen.“

353. Straßburg (Els.). „Der Verbandstag wolle beschließen, die Statuten dem Mitgliedsbuche nicht mehr einzuzufügen; statt dessen in das Mitgliedsbuch Verhaltensmaßregeln zu setzen.“

Agitation.

354. Solingen. „Alljährlich ist eine durchgehende Wanderagitation zu entfalten, wozu vom Verbandsvorstand geeignete Referenten und Agitationsmaterial zur Verfügung gestellt wird.“

355. Würzburg. „Der Zentralvorstand wird beauftragt, in den wirtschaftlich zurückgebliebenen Gegenden eine intensive Agitation durch Veranstaltung von Agitationskourern und Bereitstellung von Referenten zu entfalten. Den größeren Verwaltungsstellen sind Mittel bereitzustellen, damit durch systematische Agitation in den Kleinstädten und Landorten die besonders dort schwierige Ausbreitung des Organisationsgedankens gefördert wird.“

Organe der Sektionen usw.

356. Berlin. (Sektion Cöpenick Straßenbahner.) Der Verbandstag wolle beschließen: „Das Fachorgan „Der Straßenbahner“ muß in Zukunft mehr Artikel fachtechnischen Inhalts bringen, welche gleichzeitig für die Berufskollegen ein allgemeines Interesse haben.“

357. Berlin. (Weibliche Mitglieder.) „Der Verbandstag wolle beschließen, daß allen weiblichen Mitgliedern die Gleichheit unentgeltlich geliefert wird.“

358. Halle. (Fr. Gräfe und S. Schimme.) „Der Verbandstag wolle beschließen, daß allen weiblichen Mitgliedern unseres Verbandes neben dem „Courier“ noch die „Gleichheit“ unentgeltlich zugeestellt wird.“

359. Hamburg. (Sektion Seeleute.) Die Einrichtung, daß der „Seemann“ gleichzeitig Organ für die Binnenfahrer ist, wird wieder aufgehoben.“

360. Emden. „Der „Seemann“ wird Organ der Hafenarbeiter und erscheint wöchentlich.“

Tarifverträge.

361. Colmar. „Der Verbandsvorstand wird beauftragt, sämtliche Tarifverträge unseres Verbandes alljährlich den Ortsverwaltungen in Broschürenform unentgeltlich zugehen zu lassen.“

362. Dresden. „Der Verbandsvorstand wird beauftragt, die Tabellen im Jahrbuch über Tarifvereinbarungen auszudehnen auf Durchschnittslohn und Durchschnittsarbeitszeit.“

Verschmelzungen.

363. Elmshorn. „Der Verbandstag möge beschließen, daß der Verschmelzungsfrage aller freien Gewerkschaftsorganisationen nähergetreten wird. Zunächst ist der Zusammenschluß mit dem Verband der Fabrikarbeiter anzustreben.“

364. Gießen. „Der Verbandstag wolle den Vorstand beauftragen, mit dem Vorstand des Gemeindefach- und Staatsarbeiter-Verbandes in Unterhandlung zu treten, zwecks Verschmelzung der beiden Organisationen.“

Besondere Anträge.

365. Berlin. (Branche Mehlkutscher.) „Der Verbandstag in Breslau wolle beschließen, daß der Verbandsvorstand eine Erhebung über die Löhne, Arbeitszeit und sonstigen Arbeitsbedingungen der Mehlkutscher in den Großstädten Deutschlands vornimmt und, daß das Resultat im „Courier“ veröffentlicht wird.“

366. Berlin. (Branche Fahrstuhlführer und Portiers.) „Der Verbandstag wolle beschließen, in größeren Städten eigene Branchen für Fahrstuhlführer und Portiers zu bilden und dieselben mit einander in Verbindung treten zu lassen.“

367. Celle. „Der Verbandstag wolle beschließen: „Daß die Wahlvororte abwechselnd auf den Delegierten zum Verbandstag verziehen und eine von dem Wahlbezirk angeschlossene Zahlstelle unterstützen.“

368. Chemnitz. (Gau- und Ortsverwaltung.) „Die mit den Beiratsverträgen verbundene Per-

sonalstatistik wird, soweit sie sich auf Lohn- und Arbeitsverhältnisse erstreckt, aufgehoben.“

369. Dresden. „Der Verbandstag wolle beschließen, daß ein Verbandsreferat anzustellen ist, das die Aufgabe hat, in bestimmten Zeiträumen eine genaue Prüfung der Kassengeschäfte in allen Verwaltungsstellen vorzunehmen. Es soll vor allen Dingen eine einheitliche Kassensführung angestrebt und durchgeführt werden.“

370. Elberfeld. „Der Verbandstag wolle beschließen, den Verbandsvorstand zu ersuchen, die Lohnbewegungen mehr wie bisher der Tagespresse zugänglich zu machen.“

371. Elmshorn. „Elmshorn in das Verzeichnis der Zahlstellen aufzunehmen, die berechtigt sind Reiseunterstützung anzuzahlen.“

372. Frankfurt a. M. „Der Verbandstag möge sich mit der Frage beschäftigen, welche Mittel und Wege geeignet sind, um die Organisation derjenigen Frauen zu fördern, welche Tage- und Stundenarbeit verrichten. Zunächst ist vom Verbandsvorstand ein Flugblatt auszuarbeiten, welches belehrend und aufklärend wirkt.“

373. Hamburg I. „Die Baggerer sind dem Statut der Binnenschiffer zu unterstellen.“

374. Hamburg I. „An jedem Orte nur eine Verwaltungsstelle zuzulassen unter Berücksichtigung der Schaffung einer Sektion der Handelshilfsarbeiter für Hamburg I.“

375. Rheine. „Der Verbandstag wolle beschließen, eine Effektenversicherung für alle auf dem Wasser beschäftigten Mitglieder einzuführen. Bei vollständigem Verlust der Effekten soll die Entschädigung 250 Mk. betragen, bei kleineren Schäden hat eine Kommission resp. Ortsverwaltung über die Entschädigungssumme zu entscheiden.“

376. Lübeck. „Die Bestimmungen des Statuts des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes gelten auch für die Mitglieder der Reichssektion der Eisenbahner.“

377. Straßburg (Els.). (Otto Müllie.) „Der Verbandstag wolle beschließen: Mitglieder, die bereits dem Verbandsangehörigen, haben beim Wiedereintritt in den Verband das erste Mal eine Karenzzeit von 8 Wochen, beim zweiten oder mehrmaligen Wiedereintritt eine Karenzzeit von 13 Wochen durchzumachen.“

378. Verbandsauschuß. „Der Verbandsvorstand wird beauftragt, in geeigneter Weise Vorzüge zu treffen, daß die Neben- und Ausführungen den betreffenden Delegierten am folgenden Verhandlungstage vorzulegen sind, um ev. Nichtigstellungen sofort vornehmen zu können.“

379. Dresden. (Resolution.) „Der 8. Verbandstag in Breslau spricht den Wunsch aus, daß die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands der ins Leben gerufenen „Polisfürsorge“ alle für die Arbeiter wichtigen und notwendigen Versicherungsarten angliedert, damit die Arbeiter nicht notwendig haben, bürgerlichen kapitalistischen Versicherungsgesellschaften ihr saures verdientes Geld zu opfern.“

Punkt 5 der Tagesordnung.

380. Bremen. „Der Verbandstag möge beschließen, daß der nächste Verbandstag in Bremen abgehalten wird.“

381. Coburg. „Der nächste Verbandstag soll in Tena stattfinden.“

382. Gera. Desgleichen.

383. Sonneberg. Desgleichen.

384. Düsseldorf. „Der nächste Verbandstag in Köln abzuhalten.“

385. Köln. Desgleichen.

386. Duisburg. „Der nächste Verbandstag in im Westf. abzuhalten.“

387. Essen. „Der Verbandstag möge beschließen, den nächsten Verbandstag in einer Stadt Mitteldeutschlands abzuhalten.“

388. Mannheim. „Der Verbandstag wolle beschließen, daß der nächste Verbandstag in Mannheim stattfindet.“

389. Stuttgart. „Der nächste Verbandstag findet in Stuttgart statt.“

Punkt 6 der Tagesordnung.

390. Berlin. (Branche Bau- und Arbeitskutscher.) „Die Wahl der Delegierten zu dem Deutschen Gewerkschaftskongress sowie zu internationalen Arbeiterkongressen erfolgt in Zukunft durch die Mitglieder direkt in Wahlabteilungen vermittelt geheimer Abstimmung, nach Maßgabe des vom Vorstand aufzustellenden Wahlreglements.“

Die Einteilung der Wahlabteilungen geschieht in der Weise, daß auf je 10 000 Mitglieder ein Delegierter entfällt. Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, 2 Delegierte zu genannten Kongressen zu entsenden, welche vermittelt geheimer Abstimmung in einer Verbandsvorstandsversammlung zu wählen sind.“

391. Berlin. (Konfektionsbranche.) „Die Delegierten zum Gewerkschaftskongress sind in Wahlbezirken durch Urabstimmung zu wählen.“

392. Berlin. (Branche der Leitergerüstarbeiter.) „Die Delegierten zu Gewerkschaftskongressen sind in Wahlabteilungen seitens der Mitglieder zu wählen.“

393. Frankfurt a. M. „Die Wahl der Delegierten zu Gewerkschaftskongressen, sowie sonstigen Kongressen hat in Zukunft durch Urabstimmung zu erfolgen. Der Verbandsvorstand ist dabei zu berücksichtigen.“

394. Stuttgart. „Die Delegierten zu dem Gewerkschaftskongressen werden von den Mitgliedern gewählt. Zu diesem Zweck werden von dem Verbandsvorstand Wahlabteilungen gebildet. Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte drei Delegierte.“

Verantwortl. Redakteur: Karl Mühlhahn, Lichtenberg. Verlagsanstalt „Courier“, S. m. v. S. Druck: Maurer & Dimmig, Berlin, Köpenickerstr. 36/38.



## ➔ Mai-Versammlungen. ➔

Am Mittwoch, den 1. Mai, vormittags 10 Uhr finden folgende Versammlungen statt:  
**Bretterträger, Platzarbeiter, Fräseklutcher, Hilfsarbeiter und Hausdiener aus der Holzindustrie** im Königstadt-Kasino, Holzmarktstraße 72, oberer Saal. Referent: Kollege Heinrich Warmig-Bremen.  
**Speicherarbeiter, Mehlklutcher, Müllklutcher und Schaffner usw.** im Königstadt-Kasino, Holzmarktstr. 72, unterer Saal. Referent: Kollege Otto Mitschke.  
**Leitergerüstbauer, Sandtuchfahrer, Fensterputzer** im Lokale von Fritz Wille, Sebastiansstr. 89. Referent: Hermann Walther.  
Einzeln Kollegen, welche den 1. Mai durch Arbeitsruhe feiern, werden ersucht, an einer dieser vorbezeichneten Versammlungen teilzunehmen. Die Freimarken für die feiernden Kollegen werden nur in diesen Versammlungen ausgegeben.

Mittwoch, den 1. Mai 1912, mittags 12 Uhr, **Große öffentliche Versammlung** für alle im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäftigten Personen. Tagesordnung: „Die Bedeutung des 1. Mai als Weltfeiertag der Arbeiter“. Ehrensache eines jeden Kollegen muß es sein, für einen wirklich guten Besuch dieser Versammlung zu sorgen. Erscheint wie immer in Massen.

## Delegierte zur örtlichen General-Versammlung der Bezirksverwaltung Groß-Berlin.

Am Montag, den 13. Mai 1912, abends 8 1/2 Uhr, in Stellers Neue Philharmonie, Köpenickerstraße 96/97

## ➔ Ordentliche General-Versammlung ➔

Tagesordnung: 1. Mitteilungen. — 2. Geschäfts-, Kassen- und Arbeitsnachweisbericht für das 1. Quartal 1912. — 3. Erledigung eingegangener Anträge. — 4. Geschäftliches.  
Die Delegierten sind hierzu freundlichst eingeladen. Legitimationskarte sowie Mitgliedsbuch sind mitzubringen und zwecks Kontrolle am Eingang zur Versammlung vorzuzeigen.

➔ Ohne Karte und Mitgliedsbuch kein Zutritt. ➔

Wer über 8 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, hat ebenfalls keinen Zutritt.

Diejenigen Kollegen, welche noch im Besitz von Sammellisten für die Bergarbeiter und Porzellanarbeiter sind, ersuchen wir hierdurch höflichst, dieselben umgehend mit dem Bezirkskassierer Kollegen Steinicke abrechnen zu wollen.

Die Bezirksleitung Groß-Berlin.

J. A.: August Werner, Engelufer 14-15, Zimmer 84. — Telefon: Amt Wpl, 2882 und 4747\*

Am Sonntag, den 26. Mai 1912, (1. Pfingstfeiertag) findet wie alljährlich in der Brauerei Friedrichshain am Königstor ein

## ➔ Großes Frühkonzert ➔

ausgeführt von einer 40 Mann starken Kapelle der Zivilberufsmusiker statt, wozu die Mitglieder Groß-Berlins mit ihren Verwandten und Bekannten freundlichst eingeladen sind. Bei ungünstiger Witterung findet das Konzert im Saale statt. Kassenöffnung 5 Uhr. Anfang des Konzerts 6 Uhr. Entree nur 20 Pf. An der Kasse 25 Pf. Programm gratis. Die Kaffeeküche ist von 5 Uhr früh geöffnet. Kaffee auch in Portionstassen 4 Tassen 40 Pf., 6 Tassen 60 Pf., 12 Tassen Inhalt 1 Ml. Zahlreichen Besuch erwartet  
Das Komitee.

## Sektion I.

### Handelsarbeiter.

Hausdiener und Kutscher aus den Wäsche-Verleih-Geschäften Berlins.

#### Mitglieder und Vertrauensleute!

Die Abstempelung der Kontrollkarten für den Monat Mai findet am **Mittwoch, den 1. Mai, vorm. 1/9 bis 11 Uhr** im Lokal von Schulze, Grüner Weg 11 statt. Mitgliedsbücher müssen vorgelegt werden. Spätere Abstempelungen finden nicht statt. Laut Beschluß der Branche ist auch in diesem Jahre jeder Kollege verpflichtet, sein Wahlvereinsbuch sowie „Vorwärts“-Dittung vom April 1912 vorzulegen. Nach der Abstempelung begeben sich die Kollegen in die Versammlung im „Deutschen Hof“, Luckauerstr. Die Branchenleitung.

#### Holzindustrie.

Kollegen Packer, Hausdiener, Kutscher usw. aus Tischlereien, Vergoldereien und Möbelgeschäften Berlins und Umgegend.

Am Montag, den 29. April, abends 8 Uhr, im **Gewerkschaftshaus**, Engelufer 15, Hof links, 8 Treppen Arbeitsnachweis II

### Branchen-Versammlung.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag des Kollegen Warmig: **Die Bedeutung des 1. Mai.** 2. Diskussion. 3. Branchenangelegenheiten. Die Branchenleitung.

### Lebens- und Genussmittel-Branche.

Hausdiener, Packer und Radfahrer aus den Bäckereien, Konditoreien, Schokolade-, Kolonialwaren-, Delikatessen-, Fisch-, Wild-, Getreide-, Obst-, Gemüse-, Schokoladen-, Zigarren- und Zigaretten- usw.

Am Sonntag, den 5. Mai er., vorm. 10 Uhr findet im **Arbeitsnachweis**, Alte Leipzigerstr. 1. eine wichtige Sitzung der

### Branchenleitung

statt. Die Delegierten zur örtlichen Generalversammlung haben ebenfalls hieran teilzunehmen.

Am Dienstag, den 7. Mai er., abends 9 Uhr findet bei Meyer, Driemstr. 108 eine äußerst wichtige

### Branchen-Versammlung

statt.

Tagesordnung: 1. Vortrag. 2. Diskussion. 3. Branchenangelegenheiten.

Die Kollegen Vertrauensleute haben dafür Sorge zu tragen, daß jeder Betrieb vollzählig erscheint. Die Verbandsbücher sind mitzubringen. Marken können gelobt werden. Bringt die Unorganisierten mit.

Die Branchenleitung.

### Buchhandlungen, Papler, Zeitungsbranche.

Marktheller, Boten aus den Buchhandlungen und Journal-Lesezirkeln, Hausdiener, Packer, Kutscher aus den Papier- u. Pappen-Engros-Firmen, Buchdruckereien, Buchbindereien und der Papierverarbeitungs-Industrie.

Am Montag, den 20. Mai 1912, abends 8 Uhr, in den **Mittelsälen**, Joh. N. Bercht, Ritterstr. 75,

### Branchen-Versammlung

Tagesordnung: 1. Vortrag. 2. Diskussion. 3. Aus unserer Berufe. 4. Verschiedenes.

Mehreres durch Handzettel.

Zahlreichen Besuch erwartet

Die Branchenleitung.

### Mitglieder und Vertrauensleute!

Kollegen aus den Papier-Industrie-Betrieben, welche den 1. Mai durch Arbeitsruhe begehen, erhalten ihre **Wahlkarte**, und melden sich zur Kontrolle von 10-11 Uhr vorm. im Lokal Schulze, Grüner Weg 11. beim Kollegen Gaertling. Mitgliedsbuch legitimiert.

Die Branchenleitung.

### Engros-Konfektion.

Hausdiener und Packer aus der Damen-, Herren-, Pelz-, Kinder- und Hauskonfektion, Hut-, Mützen-, Putzledern-, künstlichen Blumenbranche.

Am Montag, den 6. Mai, abends 8 1/2 Uhr

### Branchen-Versammlung

im **Arbeitsnachweis**, Alte Leipzigerstr. 1. **Kein Trinkzwang.** Zahlreiches Erscheinen der Berufs-kollegen erwartet

Die Branchenleitung.

## Sektion II.

### Transportarbeiter.

#### Arbeitskutscher!

Nach der Lohnbewegung in diesem Sommer sind von den Fuhrherren in Bichtenberg, Rummelsburg, Neukölln

und Osten von Berlin ein Mindestlohn für Kutscher von 82,50 bis 85,- Ml. pro Woche zugestimmt worden. Bei der Annahme von Arbeit ist darauf zu achten, daß dieser Lohn hochgehalten wird.

Die Branchenleitung.

### Fensterputzer!

Nach dem bestehenden Tarif beträgt der Anfangslohn für Putzer 28 Ml., für Anfänger 18 Ml. pro Woche, bekanntlich erhöhen sich die Sätze bei längerer Beschäftigung. Auf die Tariflöhne ist bei Annahme von Beschäftigung strengstens zu achten.

Die Branchenleitung.

### Bretterträger, Platzarbeiter.

Bei der Lohnbewegung im Jahre 1911 haben sich die Arbeitgeber bereit erklärt, bei Lohnarbeit keinen Stundenlohn von 55 Pfg. zu zahlen. Bei Annahme von Arbeit auf Holzplätzen ist darauf zu achten, daß dieser Lohn aufrecht erhalten wird.

Die Branchenleitung.

### Kohlenarbeiter und Kutscher!

Die Löhne betragen nach dem jetzt bestehenden allgemeinen Lohn Tarif für Kutscher 82,- Ml. pro Woche bis 31. Dezember 1912, von da ab 82,50 Ml. bis 31. Dezember 1914 und vom 1. Januar 1915 85,50 Ml. Für Arbeiter beträgt der Stundenlohn 45 Pfg. bis 1. Oktober 1912, dann 47 1/2 Pfg. bis 1. April 1914, von da ab 50 Pfg. pro Stunde. Bei Annahme von Beschäftigung auf Kohlenplätzen haben die Kollegen darauf zu achten, daß nicht unter diesen Löhnen gearbeitet wird.

Die Branchenleitung.

### Müllkutscher und Schaffner!

Der Lohn in dieser Branche beträgt in Berlin und Charlottenburg nach den verbindlichen Tarifen, für Kutscher 89 Ml., für Schaffner 86 Ml. pro Woche.

In **Neukölln** beträgt der Lohn nach dem Tarif 84 Ml. für Kutscher, 81 Ml. für Schaffner und 5,50 Ml. pro Tag für Hilfsarbeiter. Bei der Firma Degen in Wilmersdorf beträgt der Lohn für Kutscher 87 Ml., für Mitfahrer, Kesselwärter und Sallenarbeiter 84 Ml. pro Woche. Unter diesen Lohnsätzen darf kein Kollege in dieser Branche arbeiten.

Die Branchenleitung.



### Rollkutscher, Mitfahrer, Bodenarbeiter!

Der Lohn für diese Branche beträgt nach dem Tarif zur Zeit für Kutscher 80,50 Mk., erwachsene bahnamtliche Begleiter 80,50 Mk., für Bodenarbeiter Anfangslohn 28,50 Mk. und für jugendliche Mitfahrer im Alter bis 17 Jahren 18 Mk. pro Woche. Bei der Annahme von Arbeit ist auf diese Lohnsätze acht zu geben.

Die Branchenleitung.

### Fräsekutscher und Hilfsarbeiter!

Der Tariflohn beträgt, für Kutscher 80 Mk. für Arbeiter 26 Mk., für jugendliche Arbeiter bis 19 Jahre alt, 17 18 und 19 Mk. pro Woche. Auch diese Lohnsätze sind bei Annahme der Arbeit zu beachten.

Die Branchenleitung.

### Getreideträger, Speicherarbeiter!

Nach dem neu vereinbarten Lohnsatz beträgt der Mindestlohn 55 Pf. pro Stunde. Kollegen! achtet darauf, daß unter diesem Lohnsatz keine Arbeiter auf den Speichern Beschäftigung annehmen.

Die Branchenleitung.

### Leitergerüstbauer.

Nach dem bestehenden Tarif vom 1. April 1912 ab, betragen die Löhne: Für Poliere 85 Pf., für Rüstarbeiter 70 Pf., für Blagarbeiter 58 Pf. und für Anfänger im Gerüstbau nicht unter 55 Pf.

Wir bitten darauf zu achten, daß kein Kollege unter diesen vorgesehene Löhnen im Gerüstbaugewerbe arbeitet.

Die Branchenleitung.

### Mehlkutscher.

Nach dem bestehenden Lohnsatz erhalten die Mehlkutscher pro Woche 40 Mk. Lohn. Unter diesem Lohnsatz darf kein Mehlkutscher bei den Fuhrherren in Arbeit treten

Die Branchenleitung.

### Achtung!

### Kollegen Rollkutscher!

Uns gefunden ist gemeldet 1 Ballen, S. & Co. 789, abzuholen bei Hermann Gularb gegen Legitimation und Finderlohn.

## Jugend-Abteilung.

### Versammlungen.

Abteilung Sichtenberg am Sonnabend, den 11. Mai, abends 9 Uhr, bei Trompa, Frankfurter Allee 181.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag des Kollegen August Schmaß über: „Religion und Kultur“. 2. Bericht von der Generalversammlung des Bezirkes Groß-Berlin. 3. Abteilungsangelegenheiten und Berufliches.

Zu jedem Punkte freie Aussprache.

Zahlreiches Erscheinen erwartet

Die Abteilungsleitung.

### Abteilungen Zentrum, Osten und Lichtenberg.

Sonntag, den 5. Mai 1912:

Tagespartie nach Zehlendorf, Klein-Machnow (Besichtigung der Ritterburg und Schleuse), Jagdschloß drei Büden, Schwanebrunn, Schlachtensee, Mikolassee, Wannsee und Grunewald.

Treffpunkt früh 8 Uhr in Berlin, Wannseebahnhof. Fahrgeld hin und zurück 50-60 Pf. Musikinstrumente, Lieberblech, Decken und Mundvorräte sind mitzubringen.

Zahlreiche Beteiligung erwarten

Die Abteilungsleitungen.

S. A.: R. K. D. V. G. S. P.

An den Pfingstfeiertagen unternimmt die Jugendsektion eine

### zwei- bzw. dreitägige Wanderschaft.

Die Wanderung beginnt am 1. Feiertag in Finkenkrug, geht dann durch den Brieselang, den Nauener Stadtfort und endet in Nauen. — Am 2. Feiertag von Nauen mit der Kleinbahn nach Pausin, dann Wanderung durch den Krümer bis nach Kremmen. — Der 3. Feiertag führt uns von Kremmen nach Werlowort—Germendorf, nach Oranienburg, von wo die Heimfahrt angetreten wird.

Kollegen, welche nur zwei Tage zur Verfügung haben, können am Abend des 2. Feiertages von Kremmen nach Berlin zurückfahren. Die Kosten betragen einschließlich Fahrgeld, Verpflegung und Uebernachten für 2 Tage 6 Mk. und für 3 Tage 8 Mk. — Die Teilnehmer an

dieser Partie werden ersucht, sich bis zum 15. Mai unter gleichzeitiger Anzahlung von 2 Mk. entweder in den Abteilungsverfammlungen oder im Büro, Michaelkirchplatz 2, zu melden.

### Partien

unternehmen am Sonntag, den 5. Mai:

Abteilung Gesundbrunnen II nach Birtenwerder—Zühlendorf—Buck. Treffpunkt morgens 1/2 8 Uhr pünktlich Bernauerstraße Ecke Brunnenstraße und Brunnenstraße Ecke Kammerstraße. Fahrgeld 50 Pf.

Abteilung Süd-Ost nach Tegel—Seiligensee—Schulzendorf. Treffpunkt morgens pünktlich 7 Uhr Mariannenplatz (Denkmal). Fahrgeld 30 Pf.

Abteilungen Neukölln und Schöneberg nach Tegel—Schulzendorf—Birkenwerder. Treffpunkte: Neukölln am Hermannplatz (Kollberg) morgens 1/2 7 Uhr pünktlich. Treffpunkt für Schöneberg morgens 1/2 7 Uhr Kaiser Wilhelmplatz (Bank). Fahrgeld insgesamt 70 Pf.

Zahlreiche Beteiligung an allen Partien erwartet  
Die Sektionsleitung.

Am Sonntag, den 5. Mai 1912 unternehmen die jugendlichen Transportarbeiter der Abteilungen Schönhauser Vorstadt I und II, Prenzlauer Vorstadt und Pantow eine

### Frühlings-Partie

nach Rahnsdorf, Woltersdorfer Schleuse, Gränheide, Lössnitztal.

Die Teilnehmer müssen sich so einrichten, daß sie den 7 Uhr 27 Min. morgens vom Bahnhof Stralau-Kummelsburg nach Gärtners abfahrenden Zug erreichen. Der Zentraltreffpunkt ist am Bahnhof in Rahnsdorf. Abmarsch von dort um 8 Uhr morgens. Fahrgeld für Hin- und Rückfahrt 75 Pf. bis 1 Mk.

Die jugendlichen Kollegen werden ersucht, ihre Lieberblätter mitzubringen, auch sind dieselben vom Partieleiter für 10 Pf. zu kaufen. Mundvorrat ist für den ganzen Tag mitzunehmen.

Es steht jedem jugendlichen Transportarbeiter frei, sich an dieser Partie zu beteiligen.

Die Abteilungsleitungen.

Für Abteilung Schönhauser Vorstadt I und Pantow findet am Mittwoch, den 8. Mai, abends 9 Uhr, bei Kügel, Stolpischestr. 44, eine

### Extra-Versammlung

statt. Die Versammlung wird sich mit äußerst wichtigen Angelegenheiten beschäftigen und darf daher kein Kollege in dieser Versammlung fehlen.

## Sektion IV.

### Kraftdrockenfürer.

Bezirk Neukölln. Am Donnerstag, den 23. Mai 1912, abends 7 Uhr, findet im Lokal von Schönmann, Weichselstraße Ecke Donaustraße eine

### Bezirks-Versammlung

statt. — Tagesordnung: 1. Vortrag. 2. Geschäftliches. 3. Diskussion und Verschiedenes.

Die Kollegen werden gebeten pünktlich und zahlreich zu erscheinen.

Der Bezirksführer.

### Privatchauffeure Charlottenburg und Umg.

Unsere regelmäßigen Versammlungen finden jeden ersten Donnerstag im Monat bei Bernicke, Charlottenburg, Bismarckstr. Ecke Seseheimerstr. statt. Nächste Versammlung am Donnerstag, den 2. Mai 1912, abends 8 1/2 Uhr.

Tagesordnung: 1. Vortrag über: „Die Ursachen der Kollisionsgefahren zwischen Straßenbahnwagen und Automobilen. 2. Diskussion. 3. Berufsfragen.

Aufnahme neuer Mitglieder. Beiträge können bezahlt werden.

Um rege Beteiligung wird gebeten.

Die Branchenleitung.

### Zentrale Kranken- und Sterbelle der Autfahrer und verwandten Berufsgenossen (G. S. R. 82) zu Berlin.

Allen Klassenmitgliedern zur Nachricht, daß eine

### Außerordentliche General-Versammlung

am 15. Mai 1912 abends 8 1/2 Uhr in Keller's Philharmonie Köpenickerstr. 96—97 stattfindet, wozu sämtliche Mitglieder hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Auflösung der Klasse.
2. Diskussion.

Der Eintritt ist nur durch Vorzeigung des gültigen Mitgliedsbuches gestattet. Mitglieder, welche länger wie 8 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, haben keinen Zutritt. Wer länger wie 18 Wochen rückständig ist, hat seine Mitgliedschaft verloren.

Der Klassenvorstand.

S. A.: Paul Dormann, Rentant, Grüner-Weg 8.

### Berliner Lokales.

100-M. Belohnung. Einbrecher entwenden am 13. April nachmittags gegen 6 Uhr aus einer Wohnung in der Mauerstraße Kleidungsstücke und Wertgegenstände im Werte von zirka 4000 Mk. Die Täter schafften ihre Beute in einen großen hellbraunen Reisefoffer fort. Angeblich haben sie in der Kronenstraße eine Automobilbrotsche bestiegen. Für die Untersuchung ist es von Wichtigkeit, daß sich der betreffende Chauffeur meldet. Auf Ermittlung der Täter und Herbeischaffung des gestohlenen Gutes ist die obige Belohnung ausgesetzt. Meldungen nimmt Kriminalkommissar Rasse, Königl. Polizeipräsident, Berlin, Zimmer 51, zu 1405 IV. 16. 12 entgegen.

Derjenige Kraftdrockenfürer, welcher am Sonnabend, den 12. d. Mts., abends 9—10 Uhr, am Kotbusser Tor einen Mann, welcher auf einem Automobilomnibus plötzlich schwer erkrankte, nach der Unfallstation fuhr, wird gebeten, sich im Verbandsbüro, Engelsufer 15, Zimmer 43/44, zu melden. Es handelt sich darum, der Witwe des Fahrgastes, welcher mittlerweile verstorben ist, vor Schaden zu bewahren. Dieselbe soll Sachen, welche der Erkrankte bei sich führte, ersehen, da diese verloren sind.

Ein Plaid aus Kraftdrockensche, mit Nummer gezeichnet, ist gefunden worden. Abzuholen bei Württemberg, Schönhauser Allee 98.

Im Monat November d. J. — nachts — bekam ein Kollege auf der Fahrt von der Invaliden nach der Wallstr. eine Uhr in Pfand. Trotzdem der Fahrgast seine Adresse angegeben, ist die Uhr bis heute noch nicht zurückgegeben. Der Fahrpreis betrug 1,80 Mk. Der Kollege wird gebeten, sich im Verbandsbüro, Engelsufer 15, Zimmer 43/44, zu melden.

### Cöpenick und Umgegend.

Bezirk Köpenick. Am Sonnabend, den 11. Mai abends 8 1/2 Uhr bei Stippelohlt:

### Bezirksversammlung.

Bezirk Adlershof. Am Sonnabend, den 11. Mai abends 8 1/2 Uhr bei Zieger:

### Bezirksversammlung mit Frauen.

Bezirk Alt-Ostend. Am Sonnabend, den 11. Mai, abends 8 1/2 Uhr bei Zoch:

### Bezirksversammlung

Bezirk Friedrichshagen. Am Sonnabend den 18. Mai abends 8 Uhr bei Manzel:

### Bezirksversammlung mit Frauen.

Bezirk Grünau. Am Sonnabend, den 18. Mai, abends 8 Uhr bei Franz:

### Bezirksversammlung.

Wir ersuchen die Kollegen, zu vorstehenden Veranstaltungen, eine rege Agitation zu betreiben.

Die Agitationskommission.

Verantwortlicher Redakteur: Franz Kettig, Berlin. Verlagsanstalt „Courier“, G. m. b. H. Druck: Maurer & Dimmig, Berlin, Köpenickerstr. 36/38.